wetzikon

Grosser Gemeinderat

Parlamentssitzung vom 15. April 2019

Sammelmappe mit Sitzungsunterlagen

Stand der Dokumentation: 11. April 2019

wetzikon

Grosser Gemeinderat

Einladung zur 47. Sitzung des Grossen Gemeinderates

Wetzikon, 2. April 2019

Der Grosse Gemeinderat der Stadt Wetzikon wird sich am
Montag, 15. April 2019, um 19.00 Uhr
zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte im Saal des Stadthauses versammeln.

Traktanden

1. Mitteilungen des Präsidenten

2. Genehmigung der Traktandenliste

3.	19.02.01	Interpellation Brigitte Meier Hitz (SP): "Wirksamkeit der Arbeitsintegrationsprogramme"	Begründung
4.	19.04.02	Motion Barbara Spiess (SP): "Klimanotstand"	Begründung
5.	18.02.01	Interpellation Elmar Weilenmann (BDP): "Westtangente, Verzögerung der Abklärungen"	Beantwortung
6.	18.02.02	Interpellation Bigi Obrist (AW): "Widersetzen von Mitarbeitenden der Stadt Wetzikon gegen Anordnungen: Feststellen, Vorgehen, Massnahmen und Konsequenzen für Mitarbeitende."	Beantwortung
7.	18.02.06	Interpellation Esther Kündig-Albrecht (GP): "Lichtverschmutzung in Wetzikon"	Beantwortung
8.	18.04.03	Motion Sandra Elliscasis-Fasani (FDP): "Verkauf Ferienheim Canetg"	Beratung Überweisung
9.	19.03.01	Postulat Stefan Lenz (FDP): "Digitalisierung – IT beherrschen aber nicht besitzen"	Beratung Überweisung
10.	16.05.3 17-10	Postulat Stefan Lenz (FDP): "Transparente Mehrjahresplanung im Kontext der städtebaulichen Entwicklung"	Beratung
11.	18.06.07	Baukredit Neubau Werkhofgebäude	Beratung
12.	19.06.01	Einführung flächendeckende Parkraumbewirtschaftung	Beratung
13.	18.06.02	Bauabrechnung Rapperswilerstrasse	Beratung

Grosser Gemeinderat
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Twitter: @GGRWetzikon
info@parlament-wetzikon.ch
www.wetzikon.ch

14. Fragestunde Beantwortung

Grosser Gemeinderat

Martin Wunderli
Präsident

Grosser Gemeinderat Wetzikon
SP Fraktion

Grosser Gemeinderat	
Eingang	17. Januar 2019
Vorstoss	Interpellation
Nr.	19.02.01

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Martin Wunderli
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 17. Januar 2019

Interpellation

Wirksamkeit der Arbeitsintegrationsprogramme

Ausgangslage

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) legt Ziele der Sozialhilfe fest. Eines der Ziele ist die Sicherung der Existenz von bedürftigen Personen sowie die Förderung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit und die Gewährleistung ihrer sozialen und beruflichen Integration.

Arbeitsintegrationsprogramme sind ein Instrument, um das Ziel der beruflichen Integration anzustreben. Teilnehmende der Programme sind arbeitsfähige und vermittelbare Personen, die Sozialhilfe beziehen. Sie werden individuell gefördert und trainieren wichtige Kompetenzen und Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt. Zudem bieten die Programme eine wichtige Tagesstruktur.

Es stehen dem Sozialdienst für die Zuweisung von Klientinnen und Klienten aus Wetzikon in der Region unterschiedliche Arbeitsintegrationsprogramme zur Verfügung, welche von externen Organisationen angeboten werden.

Der Erfolg und die Wirksamkeit der beruflichen Integrationsmassnahmen sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Ein wesentliches Kriterium ist, ob ein Programm dem individuellen Bedarf eines Klienten/einer Klientin entspricht, das heisst, ob das Programm genügend auf bestehende Ressourcen aufbaut und realistische Ziele mit geeigneten Massnahmen verfolgt.

Es stellt sich die Frage, ob und aufgrund welcher Kriterien diese Aspekte durch den Sozialdienst regelmässig geprüft werden. Dies ist aus unserer Sicht relevant, da:

- der Erfolg und damit die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt u.a. von diesen Faktoren abhängig ist;
- die Kosten der Programme unterschiedlich sind und entsprechende Steuermittel wirksam eingesetzt werden sollen.

Kriterien zur Wirksamkeit der Arbeitsintegrationsprogramme

Hilfreich für die erfolgversprechende Zuweisung von Teilnehmenden in ein bestimmtes Programm sind Richtlinien, welche von der Sozialbehörde festgelegt sind. Zudem braucht es überprüfbare Zielvereinbarungen mit den Klienten und den Anbietern sowie ein Controlling. Eine jährliche Übersicht mit Kennzahlen zur Wirkung der Programme und zur Anzahl Teilnehmenden in den Programmen würde die Transparenz erhöhen.

Brigitte Meier Hitz
Gemeinderätin
Flurystrasse 7b
8620 Wetzikon
079 669 93 10
brigitte.meier@parlament-wetzikon.ch

Fragen an den Stadtrat

Wir bitten daher den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- **Richtlinien**
  Bestehen durch die Sozialbehörde festgelegte Richtlinien zur Nutzung für den möglichst wirksamen Einsatz der Arbeitsintegrationsprogramme?

- **Controlling und Kennzahlen zur Wirksamkeit**
  Welche Arbeitsintegrationsangebote stehen für Teilnehmende aus Wetzikon zur Verfügung? Gibt es Zahlen zu Erfolgsquoten dieser Arbeitsintegrationsprogramme, die Teilnehmende aus Wetzikon absolvieren, wie z.B. Lehrstelle gefunden, Integration in den 1. Arbeitsmarkt, Praktikum absolviert, Massnahme abgebrochen mit Begründung o.ä.? Nach welchen Kriterien werden Teilnehmende einem bestimmten Arbeitsintegrationsprogramm zugewiesen?

  Wir bitten um eine Aufstellung über die letzten drei Jahre zum Erfolg der verschiedenen Angebote, aufgeschlüsselt nach Anzahl Teilnehmenden aus Wetzikon mit Verweildauer und der daraus resultierenden Ergebnisse.

- **Zuweisung von Ressourcen**
  Wie viele Ressourcen werden in der Verwaltung eingesetzt mit Fokus auf die Arbeitsintegration? Verfügt der Sozialdienst über eine speziell ausgebildete Fachkraft mit Weiterbildung in Berufsberatung/ Arbeitsintegration/Case Management? In welcher Weise bemühen sich die zuständigen Mitarbeitenden um die optimale Zuweisung? Greift die Verwaltung auch auf externe Case Management-Ressourcen zu?

- **Schaffung von Praktikumsplätzen**
  Erachtet der Stadtrat Praktikumsplätze als geeignetes Instrument? Falls ja, gelingt es der Stadt vermehrt Betriebe zur Schaffung von Praktikumsplätzen zu motivieren? Gibt es Betriebe, die dank Unterstützung oder auf Anregung der Stadt Praktikumsplätze geschaffen haben? Stellt die Stadt selbst Praktikumsplätze zur Verfügung (mit gutem Beispiel vorangehen) und wenn ja, wie viele und welcher Art? Falls keine Plätze zur Verfügung gestellt werden: Warum stellt die Stadt keine Plätze zur Verfügung?

Besten Dank zum Voraus für die Beantwortung und freundliche Grüsse

SP Fraktion

Erstunterzeichnerin

Brigitte Meier Hitz
Gemeinderätin

Grosser Gemeinderat Wetzikon
SP Fraktion

Mitunterzeichnende

Christoph Wachter
Gemeinderat

Stefan Lenz
Gemeinderat

Margrith Wahrbichler
Gemeinderätin

Bruno Bertschinger
Gemeinderat

Zeno Schärer
Gemeinderat

Jürg Joos
Gemeinderat

Benjamin Walder
Gemeinderat

Tina Fritsche
Gemeinderätin

Grosser Gemeinderat Wetzikon
SP-Fraktion

Grosser Gemeinderat	
Eingang	25. März 2019
Vorstoss	Motion
Nr.	19.04.02

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Martin Wunderli
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 24. März 2019

Motion

Klimanotstand

Der Stadtrat Wetzikon wird aufgefordert, die folgenden Massnahmen zu ergreifen:

1. Der Stadtrat ruft analog zu Städten wie Basel, London und Vancouver und 300 weiteren Städten den «Klimanotstand[1]» in der Gemeinde Wetzikon aus.
2. Der Stadtrat erarbeitet eine Strategie, welche die Senkung der CO_2-Nettoemissionen auf null bis 2030 anstrebt und diese bis spätestens 2050 erreicht. Dabei werden grundsätzlich alle Prozesse berücksichtigt, die solche Emissionen verursachen.
3. Der Stadtrat setzt diese Strategie im gleichen Zeitraum um. Er bietet der Bevölkerung diesbezüglich in seiner Kompetenz liegende Hilfestellungen an.
4. Der Stadtrat setzt sich auf Kantonsebene und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dafür ein, dass alle notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um das Ziel der Senkung der CO_2-Nettoemissionen auf null bis 2050 für die ganze Schweiz zu erreichen.
5. Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament den Entwurf allfälliger nötiger Gesetzesänderungen, soweit sie die Stadt Wetzikon betreffen.

Begründung
Der neuste IPCC[2] -Bericht zeigt wissenschaftlich und mit aller Klarheit auf, dass wir uns mitten in einer Klimakrise befinden. Sie ist vom Menschen gemacht. Stadtregierungen rund um die Welt reagieren, indem sie den «Klimanotstand» ausrufen und Ressourcen bereitstellen, um dieser Krise angemessen zu begegnen.

---

[1] Die Begriffe «Climate Emergency» resp. «Klimanotstand» sind symbolisch zu verstehen und sollen keine juristische Grundlage für die Ableitung von Notstandsmassnahmen sein.
[2] Intergovernmental Panel on Climate Change

Barbara Spiess
Gemeinderätin, Fraktionspräsidentin
Morgenstrasse 44
8620 Wetzikon
079 564 70 71
barbara.spiess@parlament-wetzikon.ch

Die Schweiz und insbesondere der Kanton Zürich sind dabei als weit überdurchschnittliche Emittenten von Treibhausgasen im besonderen Masse gefordert. Dem grössten Schweizer Kanton und den hiesigen Parlamentsgemeinden kommt eine besondere Verantwortung bei der Bewältigung der sich verschärfenden Klimakrise zu. Die Gemeinde Wetzikon soll kantonal und national vorangehen und weitere Exekutivorgane durch konkretes Handeln motivieren, die nötigen Ressourcen für die Bewältigung der Klimakrise einzusetzen.

Die schriftliche Begründung der Motion «Treibhausgas-Emissionen Wetzikon» von Benjamin Walder und Mitunterzeichneten vom 25. Februar 2019 sowie die mündliche Begründung der Kantonsschülerin Fanny Wissler an der Parlamentssitzung vom 11. März 2019 beschreiben das Problem der Klimakrise anschaulich. Weitere Ausführungen erübrigen sich deshalb.

Diese Motion wird eingereicht, weil sich die Motion Walder auf die Treibhausgasemissionen der städtischen Betriebe beschränkt. Dies ist ein erster Schritt, genügt aber nicht als unser Beitrag, um die globale Erwärmung auf unter 1,5 °C zu beschränken.

Die vorliegende Motion wird bewusst erst nach den kantonalen Wahlen eingereicht, denn mit Wahlkampf hat die Klimakrise nichts zu tun.

Freundliche Grüsse

SP-Fraktion

Erstunterzeichnete

Barbara Spiess
Gemeinderätin, Fraktionspräsidentin

Mitunterzeichnete

Martin Altwegg
Gemeinderat

Advije Delihasani
Gemeinderätin

Brigitte Meier Hitz
Gemeinderätin

Christoph Wachter
Gemeinderat

wetzikon

Antwort
an das Parlament

Parlamentsgeschäft 18.02.01 Stadtratsbeschluss vom 6. Februar 2019

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Elmar Weilenmann (BDP) und 5 Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 29. Oktober 2018 begründet worden.

Westtangente, Verzögerung der Abklärungen

Am 16. Mai 2017 ist beim Büro des Grossen Gemeinderates eine schriftliche Anfrage von Elmar Weilenmann (BDP) eingegangen. Diese wurde am 12. Juli 2017 von der zuständigen Stadträtin Susanne Sieber beantwortet. Darin wurde gesagt in Bezugnahme auf eine Medienmitteilung vom 4. Oktober 2016, dass die Verkehrsführung in Wetzikon unter Berücksichtigung der künftigen Siedlungsentwicklung vertieft untersucht werden soll und weiter (Zitat): "Für die Stadt Wetzikon stehen derzeit mehrere Varianten zur Diskussion. Eine davon ist die Spange Pappeln-/Elisabethenstrasse, die in die Gesamtbeurteilung aufgenommen und der Westtangente gegenüber gestellt wird. Es wird mit einer Erarbeitungszeit von rund eineinhalb Jahren gerechnet. Damit werden die Grundlagen vorliegen, um die Verkehrsführung in Wetzikon festzulegen und die Bewilligungsfähigkeit der Westtangente Wetzikon einschätzen zu können." Inzwischen ist nun auch die sogenannte "Null-Variante" mit flankierenden Massnahmen hinzugekommen zu dieser Gegenüberstellung.

Diese Frist von eineinhalb Jahren ist im April 2018 ohne wesentliche neue Informationen seitens des Stadtrates verstrichen. Inzwischen, durften am 28. Juni interessierte Parlamentarier bei einer Begehung im Gebiet der geplanten Westtangente die aktuellen Haltungen der Behörden kennen lernen. Bei der Begehung war eine Präsenz der Presse nicht erwünscht, ebensowenig sollte ein Bericht über diesen Anlass erstellt werden. Auch war leider keiner der Stadträte an diesem Anlass vor Ort. Die Fraktion EVP/CVP/BDP fühlt sich daher verantwortlich, die Öffentlichkeit zu diesem Fall ins Bild zu setzen und auch dafür, dass bei dieser für die Wetziker-Verkehrsplanung so dringliche Weichenstellung endlich eine Entscheidung getroffen wird. Weitere Verkehrsmassnahmen, wie zum Beispiel im Zentrum Oberwetzikon, welche eine deutliche Aufwertung für Wetzikon bedeuten könnten, sind durch das Verschleppen der Abklärungen um die Westtangente seit Jahren blockiert. Wir erwarten deshalb, dass dieses Anliegen mit hoher Priorität angegangen wird.

Auch erwarten wird, dass die Bevölkerung zu gegebener Zeit gut verständlich über die Hintergründe und Entscheidungsgrundlagen bezüglich Westtangente informiert wird. Insbesondere soll dabei die Frage bezüglich des Moorschutzperimeters, welcher als Hinderungsgrund für den Bau der Westtangente aufgeführt wird, erklärt werden. Im Bericht der der Eidg. Natur- und Heimatschutz Kommission (ENHK) vom 2. Mai 2016 wird festgestellt, dass der Bau der Westtangente eine leichte Beeinträchtigung des Moorschutzes darstellen würde. Angesichts des heutigen Bildes der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen ist dies nicht allgemein nachvollziehbar. Ausserdem sollten auch die Folgen für die Naherholung im Gebiet Geissacker aufgezeigt werden.

Fragen:

1. *Wie ist die erneute Verzögerung dieser so wichtigen Abklärungen begründbar?*

2. *Gibt es bereits eine Variante, welche die Mehrheit des Stadtrates zurzeit anstrebt?*

3. *Wird sich der Stadtrat nun mit vollen Kräften und hoher Priorität dafür einsetzen, dass diese wichtigen Abklärungen zur Verkehrsführung in Wetzikon und insbesondere der Westtangente bald abgeschlossen werden können?*

4. *Bis wann dürfen die Wetziker Stimmbürger mit einer umfassenden Information zur Verkehrsführung in Wetzikon und insbesondere zur Realisierbarkeit der Westtangente rechnen?*

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Westtangente, Verzögerung der Abklärungen" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie):

Zu Frage 1: Wie ist die erneute Verzögerung dieser so wichtigen Abklärungen begründbar?

Die in Kooperation mit dem Kanton Zürich (Amt für Verkehr) erarbeitete Studie "Strategie Strassennetz" steht kurz vor dem Projektabschluss. Das anfängliche Pflichtenheft sah vor, dass eine Variantenreihenfolge aus fachlicher Sicht definiert wird. Aufgrund der unterschiedlichen Entscheidungsfindungsprozesse bei der Stadt und beim Kanton war dies jedoch nicht möglich. Stattdessen schieden die Stadt und der Kanton ihre Bestvarianten separat aus. Die Bestvarianten der Stadt wurden mit den Favoriten des Kantons verglichen und daraus eine Schnittmenge gebildet. Dieser Einschub im "Entscheidungsfindungsprozess" verzögerte die weitere vertiefte Untersuchung bezüglich der verkehrlichen und finanziellen Konsequenzen.

Zu Frage 2: Gibt es bereits eine Variante, welche die Mehrheit des Stadtrates zurzeit anstrebt?

Als Bestvarianten aus diesen Abklärungen erwiesen sich die bereits im kantonalen Richtplan eingetragene, mit flankierenden Massnahmen ergänzte Westtangente und die Variante 0+, welche eine Optimierung des heutigen Strassennetzes vorsieht.

Sowohl das Amt für Verkehr wie auch der Stadtrat schätzen die Westtangente mit flankierenden Massnahmen als zweckmässigste Variante mit dem grössten Potenzial ein, um die bestehende Situation auf dem Staats- und Gemeindestrassennetz zu verbessern. Die Westtangente bietet am meisten Spielraum im Hinblick auf Siedlungsentwicklungen und ermöglicht, den Verkehr gezielt zu steuern und zu lenken. Auch ist sie aufwärtskompatibel zum langfristig geplanten Lückenschlussprojekt der Oberlandautobahnmit Anschluss "Wetzikon West" im Bereich Flos. Die zweite Variante "Optimierung heutiges Strassennetz" (0+) könnte mit flankierenden Massnahmen und ohne Netzergänzung zu einer Optimierung des Verkehrsablaufs beitragen. Die ebenfalls geprüfte Variante "Spange Pappeln-/Elisabethenstrasse" hingegen würde zwar eine kleinräumige Entlastung, aber insgesamt nur einen geringen Nutzen für die Verbesserung der Verkehrsqualität auf dem Strassennetz bringen.

Zu Frage 3: Wird sich der Stadtrat nun mit vollen Kräften und hoher Priorität dafür einsetzen, dass diese wichtigen Abklärungen zur Verkehrsführung in Wetzikon und insbesondere der Westtangente bald abgeschlossen werden können?

Die Studie "Strategie Strassennetz" bildet die Grundlage für eine tragbare Verkehrsentwicklung in Wetzikon. Hierzu wurde in den vergangenen Monaten mit Hochdruck eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wetzikon und dem Kanton Zürich erarbeitet, in welcher das angestrebte Strassennetz und die zu prüfenden und weiterzuverfolgenden Massnahmen verbindlich genannt werden.

Dank den erarbeiteten Grundlagen zur "Strategie Strassennetz" konnte der Stadtrat am 24. Oktober 2018 die interne Entscheidungsfindung an einer Strategiediskussion weiterführen. Die Festlegung einer gemeinsamen Stossrichtung bzw. die vollumfänglich Handelseinigkeit zwischen der Stadt Wetzikon und dem Kanton Zürich konnte noch nicht erreicht werden. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, ist der Stadtratsbeschluss nicht öffentlich. Aufgrund dessen konnte auch die für den 8. November 2018 geplante Informationsveranstaltung im Parlament zur Präsentation der Studienergebnisse "Strategie Strassennetz" und der "Vereinbarung strategische Festlegungen zum Strassennetz auf dem Gemeindegebiet" nicht durchgeführt werden. Gleiches gilt für eine breite Information der Bevölkerung.

Der ordentliche Projektabschluss mit Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Wetzikon wird im ersten Quartal 2019 erfolgen. Weiter ist eine Informationsveranstaltung für das Parlament und eine gemeinsame Kommunikation der Volkswirtschaftsdirektion und der Stadt Wetzikon an die Öffentlichkeit geplant.

Zu Frage 4: Bis wann dürfen die Wetziker Stimmbürger mit einer umfassenden Information zur Verkehrsführung in Wetzikon und insbesondere zur Realisierbarkeit der Westtangente rechnen?

Siehe Antwort auf Frage 3.

Im Namen des Stadtrates

Ruedi Rüfenacht	Marcel Peter
Präsident	Stadtschreiber

GGR Wetzikon EVP/CVP/BDP - Fraktion

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident Martin Wunderli
Bahnhofstr. 167
8622 Wetzikon

Grosser Gemeinderat
Eingang: 27. Aug. 2018
Vorstoss Interpellation
Nr. 18.02.01

Datum 27. August 2018...

Interpellation

Westtangente, Verzögerung der Abklärungen

Am 16. Mai 2017 ist beim Büro des Grossen Gemeinderates eine schriftliche Anfrage von Elmar Weilenmann (BDP) eingegangen. Diese wurde am 12. Juli 2017 vom der zuständigen Stadträtin Susanne Sieber beantwortet. Darin wurde gesagt in Bezugnahme auf eine Medienmitteilung vom 4. Oktober 2016, dass die Verkehrsführung in Wetzikon unter Berücksichtigung der künftigen Siedlungsentwicklung vertieft untersucht werden soll und weiter (Zitat): „Für die Stadt Wetzikon stehen derzeit mehrere Varianten zur Diskussion. Eine davon ist die Spange Pappeln-/Elisabethenstrasse, die in die Gesamtbeurteilung aufgenommen und der Westtangente gegenüber gestellt wird. Es wird mit einer Erarbeitungszeit von rund eineinhalb Jahren gerechnet. Damit werden die Grundlagen vorliegen, um die Verkehrsführung in Wetzikon festzulegen und die Bewilligungsfähigkeit der Westtangente Wetzikon einschätzen zu können."
Inzwischen ist nun auch die sogenannte „Null-Variante" mit flankierenden Massnahmen hinzugekommen zu dieser Gegenüberstellung.

Diese Frist von eineinhalb Jahren ist im April 2018 ohne wesentliche neue Informationen seitens des Stadtrates verstrichen. Inzwischen, durften am 28. Juni interessierte Parlamentarier bei einer Begehung im Gebiet der geplanten Westtangente die aktuellen Haltungen der Behörden kennen lernen. Bei der Begehung war eine Präsenz der Presse nicht erwünscht, ebensowenig sollte ein Bericht über diesen Anlass erstellt werden. Auch war leider keiner der Stadträte an diesem Anlass vor Ort. Die Fraktion EVP/CVP/BDP fühlt sich daher verantwortlich, die Öffentlichkeit zu diesem Fall ins Bild zu setzen und auch dafür, dass bei dieser für die Wetziker-Verkehrsplanung so dringliche Weichenstellung endlich eine Entscheidung getroffen wird. Weitere Verkehrsmassnahmen, wie zum Beispiel im Zentrum Oberwetzikon, welche eine deutliche Aufwertung für Wetzikon bedeuten könnten, sind durch das Verschleppen der Abklärungen um die Westtangente seit Jahren blockiert. Wir erwarten deshalb, dass dieses Anliegen mit hoher Priorität angegangen wird.

Auch erwarten wird, dass die Bevölkerung zu gegebener Zeit gut verständlich über die Hintergründe und Entscheidungsgrundlagen bezüglich Westtangente informiert wird. Insbesondere soll dabei die Frage bezüglich des Moorschutzperimeters, welcher als Hinderungsgrund für den Bau der Westtangente aufgeführt wird, erklärt werden. Im Bericht der der Eidg. Natur- und Heimatschutz Kommission (ENHK) vom 2. Mai 2016 wird festgestellt, dass der Bau der Westtangente eine leichte Beeinträchtigung des Moorschutzes darstellen würde. Angesichts des heutigen Bildes der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen ist dies nicht allgemein nachvollziehbar. Ausserdem sollten auch die Folgen für die Naherholung im Gebiet Geissacker aufgezeigt werden.

Fragen:

1. Wie ist die erneute Verzögerung dieser so wichtigen Abklärungen begründbar?
2. Gibt es bereits eine Variante, welche die Mehrheit des Stadtrates zurzeit anstrebt?
3. Wird sich der Stadtrat nun mit vollen Kräften und hoher Priorität dafür einsetzen, dass diese wichtigen Abklärungen zur Verkehrsführung in Wetzikon und insbesondere der Westtangente bald abgeschlossen werden können?
4. Bis wann dürfen die Wetziker Stimmbürger mit einer umfassenden Information zur Verkehrsführung in Wetzikon und insbesondere zur Realisierbarkeit der Westtangente rechnen?

Mit freundlichem Gruss
EVP/CVP/BDP-Fraktion

Elmar Weilenmann Erstunterzeichner Gemeinderat	Peter Lanciano Mitunterzeichner Gemeinderat	Toni Zweifel Mitunterzeichner Gemeinderat
Jürg Joos Mitunterzeichner Gemeinderat	Stefan Burch Mitunterzeichner Gemeinderat	Dominik Scheibler Mitunterzeichner Gemeinderat

wetzikon

Antwort
an das Parlament

Parlamentsgeschäft 18.02.02 Stadtratsbeschluss vom 9. Januar 2019

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Bigi Obrist (aw) und zwei Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 29. Oktober 2018 begründet worden.

Widersetzen von Mitarbeitenden der Stadt Wetzikon gegen Anordnungen: Feststellen, Vorgehen, Massnahmen und Konsequenzen für Mitarbeitende

Ausgangslage
Unabhängig des behandelten Gegenstands «Rekurs Schlatter gegen die Neukonstituierung des Stadtrats vom 20.12.2017» stellen sich Fragen zu dem durch den Bezirksrat mit Medienmitteilung vom 15. März 2018 festgestelltem «Widersetzen von Mitarbeitenden der Stadtwerke Wetzikon gegen Anordnungen».

Die Medienmitteilung hält im Besonderen folgendes fest:

«Im Gegenzug dazu widersetzten sich der Leiter Stadtwerke und die Mitglieder der Geschäftsleitung den Anweisungen ihrer Vorgesetzten Stadträtin Esther Schlatter. Das von Esther Schlatter in Auftrag gegebene Rechtsgutachten über die rechtliche Einordnung der Stadtwerke Wetzikon in die Verwaltungsorganisation der Stadt Wetzikon vermochte keine Klärung der Situation herbeizuführen, und zwar im Wesentlichen deshalb, weil die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden der Stadtwerke die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens nicht akzeptierten und sich darüber hinwegsetzten.»

Der Leiter der Stadtwerke und die Mitglieder der Geschäftsleitung haben sich also den Anweisungen ihrer vorgesetzten Stelle widersetzt und in der Folge die diesbezüglichen Feststellungen und Schlussfolgerungen des deswegen erstellten Rechtsgutachtens nicht akzeptiert und hielten an ihrem, nun nachweislich inkorrekten, Vorgehen und Verhalten fest.

Es ist bekannt, beispielsweise aus den Vorfällen in den Städten Winterthur und Zürich, dass Stadtwerke kleine Königreiche sein können, bei denen sich die politischen Verantwortlichen eher schwer tun mit der Durchsetzung der politischen Steuerung, Regelung und vor allem Aufsicht dieser Verwaltungseinheit. In Zürich sind Kompetenzüberschreitungen nun gar Gegenstand einer PUK.

In Wetzikon legen einerseits die Fragen und Antworten im unabhängigen Rechtsgutachten und andererseits auch bereits die Haltung und das Verhalten der Leitung der Stadtwerke im Vorfeld der Abstimmung zur Rechtsformänderung nahe, dass sich auch hier eine solche Einstellung mit dem entsprechenden Verhalten geformt hatte - möglicherweise bereits über einen längeren Zeitraum hinweg. Dies könnte auch durch die mangelnde organisatorische Integration in die Stadtverwaltung begünstigt worden sein. Die politisch vorgesetzte Ressortleitung hat deshalb das Präsidium der Energiekommission als Aufsichtsgremium und die direkte personelle Führung des Leiters Stadtwerke inne. Überschreitet dieser nun seine Kompetenzen oder widersetzt sich wie im vorliegenden Fall den Anordnungen der vorgesetzten Instanz kann Führung und Aufsicht nicht mehr sichergestellt werden.

Folgerungen
Es ist nicht tolerierbar, wenn sich Geschäftsleitung und Mitarbeitende der vorgesetzten politischen Instanz widersetzen und damit Regeln verletzen. Schliesslich besteht durchaus die Möglichkeit, dass es zu nicht ordnungsgemässen Vorfällen kommen kann, welche finanziellen Schaden nach sich ziehen könnten. Davor müssen nicht nur das Gemeinwesen, sondern auch Verwaltungsangestellte selbst geschützt werden.

Konsequenzen
Während der Bezirksrat bei seiner rechtlichen Einordnung zur Feuerwehrsternfahrt vom Stadtrat verlangt hat, die fehlbaren Mitarbeitenden der Stadt einem Disziplinarverfahren zu unterziehen, geht er in seiner Medienmitteilung nicht auf personelle Konsequenzen gegenüber den ebenfalls fehlbaren Mitarbeitenden der Stadtwerke ein.

Es ist nicht Gegenstand dieser Interpellation, Tatbestände zu eruieren und entsprechende Konsequenzen daraus zu fordern. Dies hätte beispielsweise im Rahmen einer PUK erfolgen können. Das Parlament hat aber gegenüber dem Stadtrat eine Aufsichtsfunktion. Es muss klären, ob Stadtrat und Energiekommission ihrer Führungs- und Aufsichtspflicht nachgekommen sind.

Fragen
Die glp/aw-Fraktion bittet deshalb um die Beantwortung folgender Fragen unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes der Mitarbeitenden:

- *Wann wurde durch wen welche Massnahmen gegenüber fehlbaren Mitarbeitenden ergriffen?*
- *Wurden gegen alle Mitarbeitenden, die ihre Kompetenzen überschritten haben, Massnahmen ergriffen? Wenn nein, mit welcher Begründung?*
- *Sind die Verstösse der Mitarbeiter in deren Jahresqualifikationen und/oder Zeugnisse eingeflossen? Wenn nein, mit welcher Begründung?*
- *Haben die fehlbaren Mitarbeitenden in der Folge Boni und/oder Lohnerhöhungen erhalten?*
- *Ist es in anderen Verwaltungsbereichen zu Kompetenzüberschreitungen gekommen? Wenn ja, wie ist der Stadtrat tätig geworden?*
- *Welches Steuerungs- und Regelsystem nutzt der Stadtrat, um zu überprüfen und sicher zu stellen, dass die Abläufe in allen Verwaltungsabteilungen ordnungsgemäss stattfinden, sodass in Zukunft keine Kompetenzüberschreitungen mehr stattfinden und Aufsicht und Kontrolle gewährleistet sind?*

Wir bitten zudem um die Abgabe der entsprechenden Kompetenzreglemente.

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO GGR) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO GGR innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Widersetzen von Mitarbeitenden der Stadt Wetzikon gegen Anordnungen: Feststellen, Vorgehen, Massnahmen und Konsequenzen für Mitarbeitende" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie):

Zu Frage 1: Wann wurde durch wen welche Massnahmen gegenüber fehlbaren Mitarbeitenden ergriffen?

Antwort 1: Der Leiter der Stadtwerke kündigte sein Anstellungsverhältnis mit der Stadt Wetzikon am 30. November 2017. Am 20. Dezember 2017 beschloss der Stadtrat die Neukonstituierung des Stadtrats. Ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung der Stadtwerke kündigte kurz nach dem Ressortwechsel.

Nach dem Ressortwechsel im Stadtrat fanden zwischen dem neu zuständigen Ressortvorsteher und den erwähnten Mitarbeitenden mehrere Gespräche statt, an welchen Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufe festgelegt wurden. Die Situation konnte dadurch stabilisiert werden und die Zusammenarbeit erfolgte basierend auf diesen Festlegungen. Aufgrund der Personalwechsel war es nicht notwendig, weitere Massnahmen zu ergreifen. Im Vordergrund stand, mit neuen Mitarbeitenden eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzubauen und Stabilität in den Betrieb zu bringen.

Zu Frage 2: Wurden gegen alle Mitarbeitenden, die ihre Kompetenzen überschritten haben, Massnahmen ergriffen? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Antwort 2: Wie in Frage 1 erläutert, wurden die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufe mit dem Ressortvorsteher einvernehmlich festgelegt. Aufgrund der erwähnten Kündigungen war es nicht notwendig, weitere Massnahmen zu ergreifen. Der Betrieb der Stadtwerke hat sich in der Zwischenzeit stabilisiert und die Geschäftsleitung der Stadtwerke ist weitgehend neu besetzt. Die Energiekommission genehmigte zudem Führungsrichtlinien sowie einen Verhaltenskodex. Führungsrichtlinien sind generelle Verhaltensempfehlungen für das Zusammenleben und -arbeiten von Menschen in Unternehmungen. Der Verhaltenskodex beinhaltet Ausführungen zum regelkonformen Verhalten der Mitarbeitenden. Beide Führungsinstrumente gelten sowohl für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung als auch für diejenigen der Stadtwerke.

Die bestehenden Kompetenzordnungen werden aktuell revidiert, damit die Unklarheiten, welche bis jetzt bestanden, beseitigt werden können. Der Erlass neuer Geschäftsordnungen / Organisationsreglemente erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motion Lenz "Anpassung der Public Governance der Energiepolitik und der Aufsicht über die Stadtwerke".

Zu Frage 3: Sind die Verstösse der Mitarbeiter in deren Jahresqualifikationen und/oder Zeugnisse eingeflossen? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Antwort 3: Die Arbeitszeugnisse werden bei einem Austritt oder vorgängig auf Anfrage ausgestellt und sind wahrheitsgetreu, vollständig und wohlwollend zu verfassen. Sie werden basierend auf den Mitarbeiterbeurteilungen der letzten Jahre erstellt. Sofern Verstösse im Einzelfall aktenkundig sind, fliessen diese auch in die Zeugnisse ein, sofern dies personalrechtlich zulässig ist. Das gleiche gilt auch für die jährlichen Qualifikationen der Mitarbeitenden.

Zu Frage 4: Haben die fehlbaren Mitarbeitenden in der Folge Boni und/oder Lohnerhöhungen erhalten?

Antwort 4: Gemäss Art. 35 der Personalverordnung können die gemäss Geschäftsordnung zuständigen Instanzen im Rahmen des Budgets besondere Leistungen mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen honorieren. In Art. 10 der Vollziehungsbestimmungen zur Personalverordnung ist festgehalten, dass solche Anreize aufgrund von objektiven Kriterien ausgerichtet werden sollen und dass auf diese kein Rechtsanspruch besteht.

Die Energiekommission entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung der Stadtwerke für die Mitarbeitenden bzw. auf Antrag des Leiters der Stadtwerke und des Ressortvorstehers für die Mitglieder der Geschäftsleitung über die Honorierung von besonderen Leistungen. Eine solche Zulage kann als Auszeichnung an einzelne Personen oder Gruppen ausgerichtet werden. Sie ist bis zu höchstens 5'000 Franken pro Person und Jahr zulässig. Voraussetzung der Zulage sind insbesondere die Erwartungen übersteigende qualitative und quantitative Leistungen (z. B. im Zusammenhang mit ausserordentlichen Stellvertretungen, zusätzlichen Projekten oder dergleichen).

Für das Jahr 2017 bewilligte die Energiekommission für die Mitarbeitenden der Stadtwerke gesamthaft Einmalzulagen in Höhe von 9'500 Franken. Die bewilligten Einmalzulagen für das Jahr 2018 belaufen sich gesamthaft auf 15'000 Franken. Welche Mitarbeitenden im Einzelnen Boni und/oder Lohnerhöhungen erhalten haben, kann aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht veröffentlicht werden.

Zu Frage 5: Ist es in anderen Verwaltungsbereichen zu Kompetenzüberschreitungen gekommen? Wenn ja, wie ist der Stadtrat tätig geworden?

Antwort 5: Es kam in den vergangenen Jahren in der Stadtverwaltung zu keinen Kompetenzüberschreitungen, die geahndet werden mussten.

Zu Frage 6: Welches Steuerungs- und Regelsystem nutzt der Stadtrat, um zu überprüfen und sicher zu stellen, dass die Abläufe in allen Verwaltungsabteilungen stattfinden, sodass in Zukunft keine Kompetenzüberschreitungen mehr stattfinden und Aufsicht und Kontrolle gewährleistet sind?

Antwort 6: Dem Stadtrat und der Verwaltungsleitung stehen verschiedene Steuerungs- und Regelsysteme zur Verfügung. Nebst einer Finanzkompetenzordnung mit Visumregelung und einem internen Kontrollsystem, das die wesentlichen finanzrelevanten Prozesse abdeckt, steht auch eine interne Geschäftskontrolle, die ab 2020 auf der in vielen Städten erprobten Plattform von "CMI Axioma" noch ausgebaut wird, zur Verfügung. Daneben prüft die externe, professionelle Revisionsstelle jährlich mehrere Geschäftsprozesse und den Geldverkehr der Stadt. Weiter übt der Bezirksrat die Aufsicht über die Gemeinden aus und visitiert diese im 2-jährlichen Rhythmus.

Im Namen des Stadtrates

Ruedi Rüfenacht	Marcel Peter
Präsident	Stadtschreiber

Fraktion aw-glp | Tina Fritzsche | Ettenbohlstrasse 24, 8623 Wetzikon | tina.fritzsche@parlament-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat
Eingang: 03. Sep. 2018
Vorstoss Interpellation
Nr. 18.02.02

Wetzikon, 27. August 2018

Interpellation

Widersetzen von Mitarbeitenden der Stadt Wetzikon gegen Anordnungen: Feststellen, Vorgehen, Massnahmen und Konsequenzen für Mitarbeitende.

Ausgangslage

Unabhängig des behandelten Gegenstands «Rekurs Schlatter gegen die Neukonstituierung des Stadtrats vom 20.12.2017» stellen sich Fragen zu dem durch den Bezirksrat mit Medienmitteilung vom 15. März 2018 festgestelltem «Widersetzen von Mitarbeitenden der Stadtwerke Wetzikon gegen Anordnungen».

Die Medienmitteilung hält im Besonderen Folgendes fest:

«Im Gegenzug dazu widersetzten sich der Leiter Stadtwerke und die Mitglieder der Geschäftsleitung den Anweisungen ihrer Vorgesetzten Stadträtin Esther Schlatter. Das von Esther Schlatter in Auftrag gegebene Rechtsgutachten über die rechtliche Einordnung der Stadtwerke Wetzikon in die Verwaltungsorganisation der Stadt Wetzikon vermochte keine Klärung der Situation herbeizuführen, und zwar im Wesentlichen deshalb, weil die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden der Stadtwerke die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens nicht akzeptierten und sich darüber hinwegsetzten.»

Der Leiter der Stadtwerke und die Mitglieder der Geschäftsleitung haben sich also den Anweisungen ihrer vorgesetzten Stelle widersetzt und in der Folge die die diesbezüglichen Feststellungen und Schlussfolgerungen des deswegen erstellten Rechtsgutachtens nicht akzeptiert und hielten an ihrem, nun nachweislich inkorrekten, Vorgehen und Verhalten fest.

Es ist bekannt, beispielsweise aus den Vorfällen in den Städten Winterthur und Zürich, dass Stadtwerke kleine Königreiche sein können, bei denen sich die politischen Verantwortlichen eher schwer tun mit der Durchsetzung der politischen Steuerung, Regelung und vor allem Aufsicht dieser Verwaltungseinheit. In Zürich sind Kompetenzüberschreitungen nun gar Gegenstand einer PUK.

In Wetzikon legen einerseits die Fragen und Antworten im unabhängigen Rechtsgutachten und andererseits auch bereits die Haltung und das Verhalten der Leitung der Stadtwerke im Vorfeld der Abstimmung zur Rechtsformänderung nahe, dass sich auch hier eine solche Einstellung mit dem entsprechenden Verhalten geformt hatte – möglicherweise bereits über einen längeren Zeitraum hinweg. Dies könnte auch durch die mangelnde organisatorische Integration in die Stadtverwaltung begünstigt worden sein. Die politisch vorgesetzte Ressortleitung hat deshalb das Präsidium der Energiekommission als Aufsichtsgremium und die direkte personelle Führung des Leiters Stadtwerke inne. Überschreitet dieser nun seine Kompetenzen oder Widersetzt sich wie im vorliegenden Fall den Anordnungen der vorgesetzten Instanz kann Führung und Aufsicht nicht mehr sichergestellt werden.

Folgerungen

Es ist nicht tolerierbar, wenn sich Geschäftsleitung und Mitarbeitende der vorgesetzten politischen Instanz widersetzen und damit Regeln verletzen. Schliesslich besteht durchaus die Möglichkeit, dass es zu nicht ordnungsgemässen Vorfällen kommen kann, welche finanziellen Schaden nach sich ziehen könn-

ten. Davor müssen nicht nur das Gemeinwesen, sondern auch Verwaltungsangestellte selbst geschützt werden.

Konsequenzen

Während der Bezirksrat bei seiner rechtlichen Einordnung zur Feuerwehrsternfahrt vom Stadtrat verlangt hat, die fehlbaren Mitarbeitenden der Stadt einem Disziplinarverfahren zu unterziehen, geht er in seiner Medienmitteilung nicht auf personelle Konsequenzen gegenüber den ebenfalls fehlbaren Mitarbeitenden der Stadtwerke ein.

Es ist nicht Gegenstand dieser Interpellation, Tatbestände zu eruieren und entsprechende Konsequenzen daraus zu fordern. Dies hätte beispielsweise im Rahmen einer PUK erfolgen können. Das Parlament hat aber gegenüber dem Stadtrat eine Aufsichtsfunktion. Es muss klären, ob Stadtrat und Energiekommission ihrer Führungs- und Aufsichtspflicht nachgekommen sind.

Fragen

Die glp/aw-Fraktion bittet deshalb um die Beantwortung folgender Fragen unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes der Mitarbeitenden:

- Wann wurde durch wen welche Massnahmen gegenüber fehlbaren Mitarbeitenden ergriffen?
- Wurden gegen alle Mitarbeitenden, die ihre Kompetenzen überschritten haben, Massnahmen ergriffen? Wenn nein, mit welcher Begründung?
- Sind die Verstösse der Mitarbeiter in deren Jahresqualifikationen und/oder Zeugnisse eingeflossen? Wenn nein, mit welcher Begründung?
- Haben die fehlbaren Mitarbeitenden in der Folge Boni und/oder Lohnerhöhungen erhalten?
- Ist es in anderen Verwaltungsbereichen zu Kompetenzüberschreitungen gekommen? Wenn ja, wie ist der Stadtrat tätig geworden?
- Welches Steuerungs- und Regelsystem nutzt der Stadtrat, um zu überprüfen und sicher zu stellen, dass die Abläufe in allen Verwaltungsabteilungen ordnungsgemäss stattfinden, sodass in Zukunft keine Kompetenzüberschreitungen mehr stattfinden und Aufsicht und Kontrolle gewährleistet sind?

Wir bitten zudem um die Abgabe der entsprechenden Kompetenzreglemente.

Wir danken dem Stadtrat für die Beantwortung der Fragen.
Mit freundlichen Grüssen

Bigi Obrist, Erstunterzeichnende
Gemeinderätin aw

Tina Fritzsche, Fraktionspräsidentin aw|glp
Gemeinderätin glp

Patrick Rüegg
Gemeinderat aw

wetzikon

Antwort
an das Parlament

Parlamentsgeschäft 18.02.06 Stadtratsbeschluss vom 6. Februar 2019

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Esther Kündig (Grüne Partei Wetzikon) und zwei Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 29. Oktober 2018 begründet worden.

Interpellation "Lichtverschmutzung in Wetzikon"

Lichtverschmutzung bezeichnet die künstliche Aufhellung des Nachthimmels und die schädliche Einwirkung von Licht auf Menschen, Tiere und Umwelt.

Das Umweltschutzgesetz Art. 11 Abs.2 verlangt, dass Lichtemissionen vorsorglich durch Massnahmen an der Quelle so weit zu begrenzen seien, als dies technisch, betrieblich und wirtschaftlich möglich sei.

Gemäss Umweltbericht des Kantons Zürich hat die Lichtverschmutzung im ganzen Kanton stark zugenommen.

Der Kanton fordert in Merkblättern mit wichtigen Grundsätzen die Gemeinden auf, bei der Planung und dem Betrieb von Beleuchtungen die Lichtverschmutzung zu vermeiden.

Auch die Stadt Wetzikon ist von der Lichtverschmutzung betroffen. Wetzikon verfügt über keine Bestimmungen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung.

Wetzikon verfügt über keinen Bewilligungskatalog und die vom Kanton empfohlene SIA Norm 491 gilt in Wetzikon nicht als verbindlich.

Reklame- und Werbetafeln, wie auch Strassenlampen, leuchten teilweise die ganze Nacht, verbrauchen Energie und belasten die Umwelt und vielmals die Nachtruhe der Menschen.

Die Auswirkungen sind bekannt. Künstliches Licht macht die Nacht zum Tage. Dies wirkt sich negativ auf die Menschen, die Natur, das Ökosystem und die Tierwelt aus. Besonders nachtaktive Tiere leiden unter dieser Belastung. Künstliche Leuchtkörper wie Strassenleuchten und Reklametafeln ziehen Insekten an und werden für diese zur Todesfalle.

Studien belegen, dass die Lichtverschmutzung jährlich um zwei Prozent zunimmt, sowohl bezogen auf die Lichtstärke wie auch auf die beleuchteten Flächen.

Zwar kann mit LED-Strassenlampen der Energiebedarf gesenkt werden, doch erzeugen diese Lampen ein Licht mit hohem Blauanteil. Solches Licht wirkt auf die Insekten geradezu magnetisch. Daher spricht sich Dark-Sky Schweiz dafür aus, auf kaltes oder neutralweisses Licht zu verzichten und stattdessen nur Leuchten einzusetzen, die warmes Licht erzeugen. Wo Beleuchtung zwingend erforderlich ist, ist deshalb auf warmes LED-Licht zu setzen, auch im Interesse der Nachtruhe der Menschen.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. *Was unternimmt die Stadt um die Lichtverschmutzung zu reduzieren oder zu vermeiden?*
2. *Was hat die Stadt diesbezüglich bereits unternommen?*
3. *Weshalb verzichtete die Stadt bis jetzt auf Massnahmen zur Vermeidung der Lichtverschmutzung?*
4. *Gedenkt der Stadtrat ein Reglement oder eine Verordnung für Strassenbeleuchtungen, Leuchtreklamen und Fassadenbeleuchtungen zu erlassen? Wie sieht der Zeitplan aus?*
5. *Nach welchen Richtlinien werden heute Leuchtreklamen, Gebäudebeleuchtungen und Leuchtbeschriftungen von Geschäften bewilligt? Gibt es eine Vorgabe für Betriebszeiten (Nachtruhe) und werden die Betriebszeiten gemäss Zonenplan differenziert beurteilt?*
6. *Wie viele Leuchtreklamengesuche wurden im Zeitraum der letzten fünf Jahre jährlich bewilligt? Wie viele abgelehnt?*
7. *Ist bekannt wieviele Gesuche nachträglich eingereicht werden mussten? Wie wurde die Stadt auf nicht bewilligte Reklamen aufmerksam?*
8. *Wie viele dieser bewilligten Leuchtreklamen befinden sich auf öffentlichem und wie viele auf privatem Grund?*
9. *Wer kontrolliert die Einhaltung der Auflagen der erteilten Bewilligungen? Wie wird sichergestellt, dass es keine unbewilligte Leuchtreklamen oder Fassadenbeleuchtungen gibt?*
10. *Wurden in den vergangenen drei Jahren sogenannte «Sky-Beamer» bewilligt? Wenn ja, wie viele Bewilligungen wurden erteilt? Wurde auf die Naturschutzgebiete am Pfäffikersee und das Ambitzgiriet Rücksicht genommen?*
11. *Wäre die Stadt bereit, die Strassenbeleuchtung künftig auf verkehrsbeobachtendes Licht und bei Fuss- und Gehwegen die Beleuchtung auf Bewegungssensoren umzurüsten?*
12. *Wie hoch ist der prozentuale Anteil von LED-Leuchten an der gesamten Strassenbeleuchtung der Stadt?*
13. *Werden LED-Leuchten mit warmem Licht in Wetzikon eingesetzt? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, wo und bei welchen Strassenzügen?*

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Formelles

Die Interpellation ist gemäss Art. 46 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Anfrage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 47 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Lichtverschmutzung in Wetzikon" wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Susanne Sieber, Ressort Hochbau + Planung):

Zu Frage 1: Was unternimmt die Stadt um die Lichtverschmutzung zu reduzieren oder zu vermeiden?

Der Stadtrat hat sich bislang nicht gezielt damit befasst, wie eine Reduktion oder Vermeidung von Lichtverschmutzung erreicht werden kann. Gestützt auf das Umweltschutzgesetz werden jedoch bei der Bewilligung von Reklameauflagen seit einigen Jahren Vorgaben zu den Betriebszeiten und zur Leuchtdichte gemacht (siehe Antwort zur Frage 5). Im Weiteren bestehen in der Bau- und Zonenordnung Vorschriften zu Reklameanlagen in den Kernzonen. Mit diesen soll jedoch nicht explizit die Lichtverschmutzung eingedämmt, sondern in erster Linie das bestehende Strassen-, Orts- oder Landschaftsbild vor unerwünschten gestalterischen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Zu Frage 2: Was hat die Stadt diesbezüglich bereits unternommen?

siehe Antwort zur Frage 1

Zu Frage 3: Weshalb verzichtete die Stadt bis jetzt auf Massnahmen zur Vermeidung der Lichtverschmutzung?

Die Lichtverschmutzung wurde bislang nicht als Problem, welches auf kommunaler Ebene gelöst werden muss, wahrgenommen. Jedoch wurden bereits in der Vergangenheit Auflagen für Bauprojekte, welche sich z. B. entlang des Moorschutzperimeters am Pfäffikersee liegen, bezüglich Lichtemissionen erlassen.

Zu Frage 4: Gedenkt der Stadtrat ein Reglement oder eine Verordnung für Strassenbeleuchtungen, Leuchtreklamen und Fassadenbeleuchtungen zu erlassen? Wie sieht der Zeitplan aus?

Gegenwärtig sind keine zusätzlichen Regelungen oder Verbote zur Vermeidung von Lichtemissionen vorgesehen.

Zu Frage 5: Nach welchen Richtlinien werden heute Leuchtreklamen, Gebäudebeleuchtungen und Leuchtbeschriftungen von Geschäften bewilligt? Gibt es eine Vorgabe für Betriebszeiten (Nachtruhe) und werden die Betriebszeiten gemäss Zonenplan differenziert beurteilt?

Die Reklamegesuche werden gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen (Planungs- und Baugesetz, Bau- und Zonenordnung, Umweltschutzgesetz, Strassenabstands- und Verkehrssicherheitsverordnung, Strassenverkehrsgesetz, Signalisationsverordnung, etc.) in bau-, umwelt- und strassenverkehrsrechtlicher Hinsicht beurteilt. Gestützt auf das Umweltschutzgesetz werden in den Baubewilligungen zur Begrenzung der Lichtemissionen Auflagen bezüglich der Betriebszeiten und zu der Leuchtdichte gemacht, wobei diese je nach Zone und Lage (z.B. Staatsstrasse oder Quartierstrasse) differenziert betrachtet werden.

In gestalterischer Hinsicht müssen Leuchtreklamen im Minimum den Anforderungen gemäss § 238 des Planungs- und Baugesetzes genügen. Demnach sind diese für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. In Kernzonen darf zudem das bestehende Strassen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

Zu Frage 6: Wie viele Leuchtreklamegesuche wurden im Zeitraum der letzten fünf Jahre jährlich bewilligt? Wie viele abgelehnt?

Seit 2013 wurden 86 Leuchtreklameanlagen bewilligt. Im selben Zeitraum wurden vier Leuchtreklameanlagen verweigert bzw. zurückgewiesen.

Zu Frage 7: Ist bekannt wieviele Gesuche nachträglich eingereicht werden mussten? Wie wurde die Stadt auf nicht bewilligte Reklamen aufmerksam?

Seit 2013 musste bei 14 Reklameanlagen, welche ohne Baubewilligung erstellt oder installiert wurden, ein Reklamegesuch zur nachträglichen Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit eingefordert werden. Die Feststellung der ohne Bewilligung erstellten oder installierten Reklameanlagen erfolgte hauptsächlich durch die Abteilung Hochbau (11 Mal) sowie vereinzelt aufgrund von Meldungen durch Drittpersonen (3 Mal).

Zu Frage 8: Wie viele dieser bewilligten Leuchtreklamen befinden sich auf öffentlichem und wieviele auf privatem Grund?

Von den 86 bewilligten Leuchtreklameanlagen befinden sich 4 auf öffentlichem Grund und 82 auf Privatgrund.

Zu Frage 9: Wer kontrolliert die Einhaltung der Auflagen der erteilten Bewilligungen? Wie wird sichergestellt, dass es keine unbewilligte Leuchtreklamen oder Fassadenbeleuchtungen gibt?

Die Einhaltung der in den erteilten Baubewilligungen aufgeführten Auflagen erfolgt durch die Abteilung Hochbau. Die Feststellung neuer, ohne Bewilligung erstellter Reklameanlagen erfolgt in der Regel im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht oder aufgrund von Meldungen durch Dritte.

Zu Frage 10: Wurden in den vergangenen drei Jahren sogenannte «Sky-Beamer» bewilligt? Wenn ja, wie viele Bewilligungen wurden erteilt? Wurde auf die Naturschutzgebiete am Pfäffikersee und das Ambitzgiriet Rücksicht genommen?

In den letzten drei Jahren wurden für Skybeamer weder baurechtliche Bewilligungen (Abt. Hochbau) noch Bewilligungen für temporäre Strassenreklamen (Abt. Sicherheit) erteilt.

Zu Frage 11: Wäre die Stadt bereit, die Strassenbeleuchtung künftig auf verkehrsbeobachtendes Licht und bei Fuss- und Gehwegen die Beleuchtung auf Bewegungssensoren umzurüsten?

Die Stadtwerke prüfen den künftigen Einsatz einer intelligenten Beleuchtung. Es geht dabei um den Einsatz von Bewegungssensoren auf Quartierstrassen und Lichtabsenkung bei Sammel- und Hauptstrassen.

Durch eine stärkere Beleuchtung wird einerseits die Sicherheit bei schlechter Sicht und hohem Verkehrsaufkommen erhöht, andererseits bei entsprechender Lichtabsenkung bei geringem Verkehrsaufkommen und in späten Abend- und frühen Morgenstunden Energiekosten eingespart. Man kann dabei von Kosten- /Energieeinsparungen zwischen 50 – 60 % ausgehen.

Mit einer intelligenten Lichtsteuerung werden nicht nur Energiekosten gespart, sondern auch der Lichtverschmutzung Einhalt geboten, ohne an der Sicherheit zu sparen.

Zu Frage 12: Wie hoch ist der prozentuale Anteil von LED-Leuchten an der gesamten Strassenbeleuchtung der Stadt?

Von den rund 1'600 Leuchtpunkten (Natriumdampflampen, Quecksilberhochdruck- und Halogenlampen) sind bis heute ca. 20 % LED-Leuchten (ohne intelligente Steuerung) verbaut worden.

Zu Frage 13: Werden LED-Leuchten mit warmem Licht in Wetzikon eingesetzt? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, wo und bei welchen Strassenzügen?

LED-Leuchten sind umso effizienter, je höher die Farbtemperatur ist. Die Farbtemperatur bei Strassenbeleuchtungen betragen zwischen 3'000 – 4'500 Kelvin. Aufgrund der guten Energieeffizienz und Farbwiedergabe wurden bis jetzt LED-Leuchten mit neutralweissem Licht 4'000 Kelvin eingesetzt.

Die bisher gemachten Erfahrungen und die Entwicklung einer besseren Lichtausbeute (Lumen/Watt) haben ergeben, dass auch Leuchten mit tiefer Farbtemperatur, respektive weniger Blauanteil, gute Kontraste und Farbwiedergaben ergeben. Inzwischen haben sich LED-Leuchten mit 3'000 Kelvin etabliert. Ab 2019 werden deshalb nur noch LED-Leuchten mit warmweissem Licht mit 3'000 Kelvin verbaut.

Im Namen des Stadtrates

Ruedi Rüfenacht	Marcel Peter
Präsident	Stadtschreiber

Grüne Partei Wetzikon
Esther Kündig
Hofstrasse 95
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 33 05
Mobil 077 402 26 80
Mail esther.kuendig@gmail.com

Grosser Gemeinderat
Eingang: 28. Sep. 2018
Vorstoss Interpellation
Nr. 18.02.06

GRÜNE WETZIKON

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Martin Wunderli
Bahnhofstrasse 167

8620 Wetzikon

Wetzikon, 26. September 2018

Interpellation: Lichtverschmutzung in Wetzikon

Lichtverschmutzung bezeichnet die künstliche Aufhellung des Nachthimmels und die schädliche Einwirkung von Licht auf Menschen, Tiere und Umwelt.

Das Umweltschutzgesetz Art. 11 Abs.2 verlangt, dass Lichtemissionen vorsorglich durch Massnahmen an der Quelle so weit zu begrenzen seien, als dies technisch, betrieblich und wirtschaftlich möglich sei.

Gemäss Umweltbericht des Kantons Zürich hat die Lichtverschmutzung im ganzen Kanton stark zugenommen.

Der Kanton fordert in Merkblättern mit wichtigen Grundsätzen die Gemeinden auf, bei der Planung und dem Betrieb von Beleuchtungen die Lichtverschmutzung zu vermeiden.

Auch die Stadt Wetzikon ist von der Lichtverschmutzung betroffen. Wetzikon verfügt über keine Bestimmungen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung.

Wetzikon verfügt über keinen Bewilligungskatalog und die vom Kanton empfohlene SIA Norm 491 gilt in Wetzikon nicht als verbindlich.

Reklame- und Werbetafeln, wie auch Strassenlampen, leuchten teilweise die ganze Nacht, verbrauchen Energie und belasten die Umwelt und vielmals die Nachtruhe der Menschen.

Die Auswirkungen sind bekannt. Künstliches Licht macht die Nacht zum Tage. Dies wirkt sich negativ auf die Menschen, die Natur, das Ökosystem und die Tierwelt aus. Besonders nachtaktive Tiere leiden unter dieser Belastung. Künstliche Leuchtkörper wie Strassenleuchten und Reklametafeln ziehen Insekten an und werden für diese zur Todesfalle.

Studien belegen, dass die Lichtverschmutzung jährlich um zwei Prozent zunimmt, so wohl bezogen auf die Lichtstärke wie auch auf die beleuchteten Flächen.

Zwar kann mit LED-Strassenlampen der Energiebedarf gesenkt werden, doch erzeugen diese Lampen ein Licht mit hohem Blauanteil. Solches Licht wirkt auf die Insekten geradezu magnetisch. Daher spricht sich Dark-Sky Schweiz dafür aus, auf kaltes oder neutralweisses Licht zu verzichten und stattdessen nur Leuchten einzusetzen, die warmes Licht erzeugen. Wo Beleuchtung zwingend erforderlich ist, ist deshalb auf warmes LED-Licht zu setzen, auch im Interesse der Nachtruhe der Menschen.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. **Was unternimmt die Stadt um die Lichtverschmutzung zu reduzieren oder zu vermeiden?**
2. **Was hat die Stadt diesbezüglich bereits unternommen?**
3. **Weshalb verzichtete die Stadt bis jetzt auf Massnahmen zur Vermeidung der Lichtverschmutzung?**
4. **Gedenkt der Stadtrat ein Reglement oder eine Verordnung für Strassenbeleuchtungen, Leuchtreklamen und Fassadenbeleuchtungen zu erlassen? Wie sieht der Zeitplan aus?**
5. **Nach welchen Richtlinien werden heute Leuchtreklamen, Gegäudebeleuchtungen und Leuchtbeschriftungen von Geschäften bewilligt? Gibt es eine Vorgabe für Betriebszeiten (Nachtruhe) und werden die Betriebszeiten gemäss Zonenplan differenziert beurteilt?**
6. **Wie viele Leuchtreklamengesuche wurden im Zeitraum der letzten fünf Jahre jährlich bewilligt? Wie viele abgelehnt?**
7. **Ist bekannt wieviele Gesuche nachträglich eingereicht werden mussten? Wie wurde die Stadt auf nicht bewilligte Reklamen aufmerksam?**
8. **Wie viele dieser bewilligten Leuchtreklamen befinden sich auf öffentlichem und wie viele auf privatem Grund?**
9. **Wer kontrolliert die Einhaltung der Auflagen der erteilten Bewilligungen? Wie wird sichergestellt, dass es keine unbewilligte Leuchtreklamen oder Fassadenbeleuchtungen gibt?**
10. **Wurden in den vergangenen drei Jahren sogenannte «Sky-Beamer» bewilligt? Wenn ja, wie viele Bewilligungen wurden erteilt? Wurde auf die Naturschutzgebiete am Pfäffikersee und das Ambitzgiriet Rücksicht genommen?**
11. **Wäre die Stadt bereit, die Strassenbeleuchtung künftig auf verkehrsbeobachtendes Licht und bei Fuss- und Gehwegen die Beleuchtung auf Bewegungssensoren umzurüsten?**
12. **Wie hoch ist der prozentuale Anteil von LED-Leuchten an der gesamten Strassenbeleuchtung der Stadt?**
13. **Werden LED-Leuchten mit warmem Licht in Wetzikon eingesetzt? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, wo und bei welchen Strassenzügen?**

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus.

Grüne Partei Wetzikon

Erstunterzeichnerin:

Gemeinderat, GP
Esther Kündig

Mitunterzeichner/in:

Christine Walter
Gemeinderätin, GP

Benjamin Walder
Gemeinderätin, GP

wetzikon

Mitteilung
an das Parlament

GGR-Geschäft 18.04.03 Stadtratsbeschluss vom 6. Februar 2019

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, die Motion "Verkauf Ferienheim Canetg" zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Heinrich Vettiger).

Stellungnahme

Ausgangslage

Die nachfolgende Motion von Sandra Elliscasis-Fasani (FDP) und Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Parlaments vom 10. Dezember 2018 begründet worden.

Verkauf Ferienheim Canetg

Der Stadtrat wird aufgefordert:

1. *Das Ferienheim Canetg an den Meistbietenden zu verkaufen, wobei der Stadtrat vorgängig als Basis einen kostendeckenden Mindestverkaufspreis festlegen muss.*
2. *Ein ortsansässiges und regional tätiges Immobilienmaklerbüro mit dem Verkauf zu beauftragen und in Absprache mit diesem einen Verkaufsrichtpreis festzulegen.*
3. *Die Verkaufsermächtigung wird auf ein Jahr seit Erteilung der Ermächtigung befristet.*
4. *Falls der Verkauf scheitert, ist rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist einen Plan B auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen.*

Begründung:

Trotz Verkaufsbemühungen von Mai 2017 bis Mai 2018 konnte das Ferienheim Canetg nicht zum Mindestverkaufspreis von Fr. 850'000.-- verkauft werden.

Dies erstaunt wenig, da nach der Annahme der Zweitwohnungsinitiative durch das Stimmvolk die sinnvolle Nutzung der bestehenden Landreserven praktisch verunmöglicht wurden. Die gesamte Region Surselva und speziell die Gemeinden um Mundaun sind davon betroffen, da der Zweitwohnungsanteil dort bereits heute über dem Grenzwert von 20 % liegt. Zudem nimmt die Wohnbevölkerung in dieser Region stetig ab. Eine Veränderung zum Besseren ist nicht absehbar. Zur- zeit stehen im Umkreis von 5 km zum Ferienheim Canetg dreissig Häuser zum Verkauf.

Des Weiteren verursacht das heute 46-jährige Objekt mit einem Volumen von 2'615 m³ jährlich grosse Betriebs- und Unterhaltskosten. Eine Fortsetzung der energetischen Sanierung (ohne Fenster) ist in den nächsten Jahren unabdingbar. Auch der Innenausbau wie Elektro- und Sanitärinstallationen, Grossküche, Nasszellen usw. entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Kurz- und mittelfristig besteht ein grosser Investitionsbedarf. Der grosse Investitionsbedarf und die geringe Nachfrage nach solchen Betrieben beeinflusst die Verkäuflichkeit bzw. den Verkehrswert/Marktwert der Liegenschaft leider sehr negativ (siehe Schätzungsbericht 2013).

Die Wetziker Primarschulklassen benützen für ihre Klassenlager das eigene Lagerhaus Canetg ebenfalls nur noch selten oder gar nicht mehr. Begründet wird dies einerseits mit dem langen und umständlichen Reiseweg und vor allem aber damit, dass die Lehrpersonen die Klassenlager oftmals themenbezogen in anderen Umgebungen durchführen. Nebst einigen Kurzvermietungen und Wochenendveranstaltungen sind im Durchschnitt lediglich rund 18 Belegungen zu verzeichnen, die länger als vier Tage dauern. Aufgrund der rückläufigen Lagervermietungen entstand im Betrieb des Ferienheims mittlerweile ein jährlich wiederkehrendes Defizit (zwischen 2010 und 2015 durchschnittlich Fr. 58'000.-- p.a.), das trotz verschiedener Bemühungen nicht abgewendet werden konnte.

Gemäss Rücksprache mit der Abteilung Immobilien gingen zwar zwei tiefere Kaufgebote ein, auf welche der Stadtrat aufgrund der Festsetzung eines Mindestverkaufspreises durch das Parlament nicht eintreten konnte. Leider jedoch hat es der Stadtrat versäumt, das Parlament rechtzeitig darüber zu informieren und z.B. einen Änderungsantrag zu stellen.

Ebenfalls versäumt haben es der Stadtrat und die Primarschule gemäss GRPK-Antrag vom 3. April 2017 rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist einen Plan B auszuarbeiten, wie mit der Liegenschaft weiter verfahren werden soll, falls der Verkauf scheitert. Einfach auf der Liegenschaft sitzen zu bleiben, die bisherigen und gar noch steigenden jährlichen Betriebsdefizite auszuweisen und dafür nochmals Investitionen von mehreren hunderttausend Franken zu tätigen, wird jeden- falls keine Option sein.

Leider ist nun gerade dies eingetroffen. Im Budget 2019 wird die Sanierung des Daches und der Ölheizung mit Fr. 300'000.-- veranschlagt, ohne weiterführenden Plan und ohne neues Betriebskonzept.

Das passive Verhalten des Stadtrates im Zusammenhang mit dem Verkauf dieser Liegenschaft stösst auf grosses Unverständnis. Die ersten Verkaufsbemühungen wurden bereits 2013 eingeleitet, welche jedoch im Prozess zur Zusammenlegung der Primarschulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Wetzikon und der damit einhergehenden neuen politischen Neuordnung (Stadt- rat und Parlament) sistiert wurden. Mit der Erarbeitung und Verabschiedung der Immobilienstrategie Stadt Wetzikon im Sommer 2016 ist die Verkaufsabsicht durch den Stadtrat und die Primar- schulpflege jedoch wieder bekräftig worden.

Mit der Annahme des damals vorliegenden Kaufangebotes von rund Fr. 500'000.-- (die Zustimmung des Parlamentes vorausgesetzt), hätte die Stadt Wetzikon mit der Liegenschaft Ferien- heim Canetg einen nicht unerheblichen Gewinn erzielen können. Weiteres planloses zuwarten trägt nichts zum Werterhalt dieser Liegenschaft bei. Die Stadt Wetzikon wird stattdessen immer mehr Geld verlieren.

Formelles

Die Motion ist gemäss Art. 41 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) ein "selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichtet, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt". Nach Art. 42 Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Einen Ablehnungsantrag oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrats

Der Stadtrat hat sich bereits mehrmals für einen Verkauf des Ferienheims Canetg ausgesprochen, letztmals mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 im Zusammenhang mit der Beantwortung der schriftlichen Anfrage von Christine Walter (Grüne). Seither hat sich die Haltung in der Behörde nicht geändert. Der Stadtrat unterstützt deshalb die vorliegende Motion und empfiehlt dem Parlament die Überweisung derselben.

Im Namen des Stadtrates

Ruedi Rüfenacht	Marcel Peter
Präsident	Stadtschreiber

FDP
Die Liberalen

Gemeinderätin
Sandra Elliscasis-Fasani
Schlossbachstrasse 2
8620 Wetzikon

N: 079 463 93 62
G: 044 995 18 84
sandra.elliscasis-fasani@parlament-wetzikon.ch
www.fdp-wetzikon.ch

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Präsident
Herr Martin Wunderli
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Grosser Gemeinderat
Eingang 26. November 2018
Vorstoss Motion
Nr. 18.04.03

Wetzikon, 25.11.2018

Motion

Verkauf Ferienheim Canetg

Der Stadtrat wird aufgefordert:

1. Das Ferienheim Canetg an den Meistbietenden zu verkaufen, wobei der Stadtrat vorgängig als Basis einen kostendeckenden Mindestverkaufspreis festlegen muss.
2. Ein ortsansässiges und regional tätiges Immobilienmaklerbüro mit dem Verkauf zu beauftragen und in Absprache mit diesem einen Verkaufsrichtpreis festzulegen.
3. Die Verkaufsermächtigung wird auf ein Jahr seit Erteilung der Ermächtigung befristet.
4. Falls der Verkauf scheitert, ist rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist einen Plan B auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen.

Begründung:

Trotz Verkaufsbemühungen von Mai 2017 bis Mai 2018 konnte das Ferienheim Canetg nicht zum Mindestverkaufspreis von Fr. 850'000.-- verkauft werden.

Dies erstaunt wenig, da nach der Annahme der Zweitwohnungsinitiative durch das Stimmvolk die sinnvolle Nutzung der bestehenden Landreserven praktisch verunmöglicht wurden. Die gesamte Region Surselva und speziell die Gemeinden um Mundaun sind davon betroffen, da der Zweitwohnungsanteil dort bereits heute über dem Grenzwert von 20 % liegt. Zudem nimmt die Wohnbevölkerung in dieser Region stetig ab. Eine Veränderung zum Besseren ist nicht absehbar. Zurzeit stehen im Umkreis von 5 km zum Ferienheim Canetg dreissig Häuser zum Verkauf.

Des Weiteren verursacht das heute 46-jährige Objekt mit einem Volumen von 2'615 m³ jährlich grosse Betriebs- und Unterhaltskosten. Eine Fortsetzung der energetischen Sanierung (ohne Fenster) ist in den nächsten Jahren unabdingbar. Auch der Innenausbau wie Elektro- und Sanitärinstallationen, Grossküche, Nasszellen usw. entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Kurz- und mittelfristig besteht ein grosser Investitionsbedarf. Der grosse Investitionsbedarf und die geringe Nachfrage nach solchen Betrieben beeinflusst die Verkäuflichkeit bzw. den Verkehrswert/Marktwert der Liegenschaft leider sehr negativ (siehe Schätzungsbericht 2013).

Die Wetziker Primarschulklassen benützen für ihre Klassenlager das eigene Lagerhaus Canetg ebenfalls nur noch selten oder gar nicht mehr. Begründet wird dies einerseits mit dem langen und umständlichen Reiseweg und vor allem aber damit, dass die Lehrpersonen die Klassenlager oftmals themenbezogen in anderen Umgebungen durchführen. Nebst einigen Kurzvermietungen und Wochenendveranstaltungen sind im Durchschnitt lediglich rund 18 Belegungen zu

verzeichnen, die länger als vier Tage dauern. Aufgrund der rückläufigen Lagervermietungen entstand im Betrieb des Ferienheims mittlerweile ein jährlich wiederkehrendes Defizit (zwischen 2010 und 2015 durchschnittlich Fr. 58'000.-- p.a.), das trotz verschiedener Bemühungen nicht abgewendet werden konnte.

Gemäss Rücksprache mit der Abteilung Immobilien gingen zwar zwei tiefere Kaufgebote ein, auf welche der Stadtrat aufgrund der Festsetzung eines Mindestverkaufspreises durch das Parlament nicht eintreten konnte. Leider jedoch hat es der Stadtrat versäumt, das Parlament rechtzeitig darüber zu informieren und z.B. einen Änderungsantrag zu stellen.

Ebenfalls versäumt haben es der Stadtrat und die Primarschule gemäss GRPK-Antrag vom 3. April 2017 rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist einen Plan B auszuarbeiten, wie mit der Liegenschaft weiter verfahren werden soll, falls der Verkauf scheitert. Einfach auf der Liegenschaft sitzen zu bleiben, die bisherigen und gar noch steigenden jährlichen Betriebsdefizite auszuweisen und dafür nochmals Investitionen von mehreren hunderttausend Franken zu tätigen, wird jedenfalls keine Option sein.

Leider ist nun gerade dies eingetroffen. Im Budget 2019 wird die Sanierung des Daches und der Ölheizung mit Fr. 300'000.-- veranschlagt, ohne weiterführenden Plan und ohne neues Betriebskonzept.

Das passive Verhalten des Stadtrates im Zusammenhang mit dem Verkauf dieser Liegenschaft stösst auf grosses Unverständnis. Die ersten Verkaufsbemühungen wurden bereits 2013 eingeleitet, welche jedoch im Prozess zur Zusammenlegung der Primarschulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Wetzikon und der damit einhergehenden neuen politischen Neuordnung (Stadtrat und Parlament) sistiert wurden. Mit der Erarbeitung und Verabschiedung der Immobilienstrategie Stadt Wetzikon im Sommer 2016 ist die Verkaufsabsicht durch den Stadtrat und die Primarschulpflege jedoch wieder bekräftig worden.

Mit der Annahme des damals vorliegenden Kaufangebotes von rund Fr. 500'000.-- (die Zustimmung des Parlamentes vorausgesetzt), hätte die Stadt Wetzikon mit der Liegenschaft Ferienheim Canetg einen nicht unerheblichen Gewinn erzielen können. Weiteres planloses zuwarten trägt nichts zum Werterhalt dieser Liegenschaft bei. Die Stadt Wetzikon wird stattdessen immer mehr Geld verlieren.

Wir sind der Überzeugung, dass es Zeit ist, zu handeln.

Mit freundlichen Grüssen

FDP Die Liberalen Wetzikon

Erstunterzeichnerin	Mitunterzeichner
Sandra Elliscasis-Fasani Gemeinderätin	Stefan Lenz Gemeinderat

Mitunterzeichner

Stephan Weber
Gemeinderat

Mitunterzeichner

Piero Campopiano
Gemeinderat

Mitunterzeichner

Urs Bürgin
Gemeinderat

wetzikon

Mitteilung
an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.03.01 Stadtratsbeschluss vom 20. März 2019

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat " Digitalisierung – IT beherrschen aber nicht besitzen " nicht zu überweisen (zuständig im Stadtrat ist Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur).

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Stefan Lenz (FDP) und zwei Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 28. Januar 2019 begründet worden.

"Digitalisierung – IT beherrschen aber nicht besitzen

Die Digitalisierung schreitet weiter voran und manifestiert sich auch in Geschäftsprozessen von Verwaltungsorganisationen. Auch die Stadt Wetzikon «rüstet» sich für die Digitalisierung und hat entsprechende Projekte gestartet bzw. beschafft Applikationen, welche solche Entwicklungen begünstigen. Dies freut die FDP.

Mit der Umsetzung der 2015 erarbeiteten IT-Strategie hat die Stadt Wetzikon ein gesundes Selbstbewusstsein bezüglich IT-Management aufgebaut. Die Kostentransparenz ist markant gestiegen und verschiedene Verträge mit Dienstleistern wie RIZ und weiteren Partnern wurden neu verhandelt. So konnten die IT-Kosten markant gesenkt werden. Im Budget 2019 hat sich dies mit einem Reduktionsbetrag von mehr als CHF 1,2 Mio. niedergeschlagen, was die FDP entsprechend begrüsst.

In diesem Zusammenhang wird zunehmend klar, dass es für die Digitalisierung wichtig ist, die IT zu beherrschen – aber nicht zu besitzen.

Bereits mit dem Postulat zur Eignerstrategie des RIZ hat die FDP 2017 darauf hingewiesen, dass durch den Stadtrat zu prüfen sei, wie das RIZ weiter positioniert werden soll und wie sich dies auf die Eigentumsverhältnisse und die Governance auswirken könnte. Das Postulat ging dem Stadtrat allerdings zu weit, der Stadtrat hat zudem signalisiert, dass er die Hausaufgaben machen wird. Das Parlament hat das Postulat nicht überwiesen. In den darauf folgenden Monaten wurden die in der Postulats-Antwort angekündigten Entwicklungsschritte eingeleitet.

Vor diesem Hintergrund ist die FDP überzeugt, dass eine Änderung der Eigentumsverhältnisse der Stadt Wetzikon an der RIZ AG jetzt angezeigt ist.

- *Für die Stadt Wetzikon bieten sich keine Vorteile, einen eigenen IT-Dienstleister wie das RIZ zu besitzen. Das RIZ entschädigt zwar die Stadt jährlich mit einer Dividende, für Wetzikon können aus der Eigentümerschaft aber auch schnell Risiken entstehen, die deutlich grösser sind als die Divi-*

dende. Für die Stadt ist es klar wichtiger die Geschäftsprozesse und die Zusammenarbeit mit Dienstleistern zu beherrschen, um die Dienste gegenüber den Einwohnern sicherzustellen.

- *Für das RIZ bieten sich kaum noch Vorteile, der Stadt Wetzikon zu 100% (heute) oder mindestens als Mehrheit von 51% zu gehören. Die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten (z. B. in andere Branchen und Marktsegmente) sind dadurch eingeschränkt und ein strategischer Investor kann kaum an Bord geholt werden, da er sich nicht am Unternehmen beteiligen kann.*

Aus Sicht der FDP ist durch den Stadtrat eine transparente Standortbestimmung vorzunehmen und der Souverän ist über die Beschlüsse zu informieren.

Der Stadtrat wird mit diesem Postulat eingeladen zu prüfen, ob

- *Die heutigen 100%-Eigentumsverhältnisse der Stadt Wetzikon an der RIZ AG für die Stadt im Kontext der weiteren Entwicklung strategisch bedeutend sind oder ob diese auch reduziert werden könnten.*
- *Die weitere Entwicklung der Stadt Wetzikon durch eine Minderheitsbeteiligung an der RIZ AG negativ beeinflusst wird.*
- *Mit einer Urnenabstimmung vom Souverän die notwendige Handlungsfreiheit zu erhalten wäre, um die Besitzverhältnisse dem Bedarf der Stadt bzw. den Entwicklungsmöglichkeiten des RIZ angepasst werden könnten. Damit können sich sowohl die Stadt Wetzikon wie auch die RIZ AG freier entwickeln.*

Die unterzeichnenden Gemeinderäte sind sich einig, dass es an der Zeit ist, die Weichen für die freiere Entwicklung der Digitalisierung der Stadt wie auch für den IT-Dienstleister RIZ AG richtig zu stellen.

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

Die Regionales Informatikzentrum (RIZ) AG entstammt aus der ursprünglichen IT-Abteilung der Stadtverwaltung Wetzikon und wurde per 1. Januar 2008 gegründet. Dies, nachdem an der Urnenabstimmung vom 25. November 2007 rund 75 % der Bevölkerung für die Verselbständigung des RIZ gestimmt haben. Das Aktienkapital beträgt seit der Gründung 1,5 Mio. Franken und ist in vollständigem Besitz der Stadt Wetzikon. In der RIZ AG arbeiten aktuell 47 Mitarbeitende, der Umsatz beträgt rund 9 Mio. Franken pro Jahr.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Umsetzung der städtischen IT-Strategie in den vergangenen drei Jahren hat der Stadtrat die Eigentumsverhältnisse an der RIZ AG bereits kritisch hinterfragt. Dies, nachdem der Umsatzanteil der Stadt Wetzikon in den vergangenen Jahren deutlich reduziert wurde. Aktuell liegt der Anteil der Stadt Wetzikon am Gesamtumsatz der RIZ AG noch bei rund 20 %.

Im aktuellen Service Level Agreement (SLA) mit der RIZ AG wird die Rolle der Stadt als Eigentümerin und gleichzeitig Kundin der RIZ AG ausgeführt. So wird beispielsweise betont, dass auch in den Jahren 2017 bis 2021 eine über das reine Outsourcing der ICT-Dienstleistungen hinausgehende Zusammenar-

beit zwischen der Stadt Wetzikon und der RIZ AG angestrebt wird. Nichts desto trotz müssen angesichts der aktuellen Entwicklungen im ICT-Markt und des zusätzlichen Mittelbedarfs der RIZ AG die Eigentumsverhältnisse an der Firma hinterfragt werden. Deshalb hat der Stadtrat im Herbst 2018, anlässlich der Formulierung der Legislaturziele, festgelegt, dass er noch im 2018 über die diesbezüglichen weiteren Schritte diskutieren möchte. Diese interne Diskussion fand im Dezember 2018 statt. Dabei hat die Behörde unter Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten (AK-Erhöhung, Minderheitsbeteiligung, Mehrheitsbeteiligung, Verkauf) im Grundsatz entschieden, einen Verkauf der Aktien der RIZ AG zu prüfen.

Ein solcher Verkauf kann nicht ohne die Zustimmung des Souveräns durchgeführt werden und ist sorgfältig anzugehen. Demnächst findet in diesem Zusammenhang ein Austausch mit der zuständigen parlamentarischen Kommission (RPK) statt. Dies, um herauszufinden, welche Rahmenbedingungen aus Sicht der parlamentarischen Kommission beachtet werden müssten, um eine Vorlage ausarbeiten zu können, welche die Anliegen der Legislative berücksichtigt.

Der Stadtrat möchte den Prozess, der bereits eingeleitet ist, aktiv weitergehen. Das vorliegende Postulat zielt genau in dieselbe Richtung. Aus Sicht des Stadtrats macht es keinen Sinn, das Postulat zu überweisen. Vielmehr sollten die Kräfte gebündelt werden, damit der eingeleitete Prozess, auch im Sinne der Postulenten, zielgerichtet weitergeführt werden kann. Deshalb empfiehlt der Stadtrat, das Postulat nicht zu überweisen.

Im Namen des Stadtrates

Ruedi Rüfenacht	Marcel Peter
Präsident	Stadtschreiber

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen Wetzikon
Stefan Lenz
Gemeinderat
Schwalbenstrasse 126
8623 Wetzikon

www.fdp-wetzikon.ch
Postkonto 80-16579-0

Grosser Gemeinderat

Eingang 12. Januar 2019
Vorstoss Postulat
Nr. 19.03.01

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Herr Martin Wunderli
Präsident
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Wetzikon, 11. Januar 2019

Postulat:
Digitalisierung – IT beherrschen aber nicht besitzen

Die Digitalisierung schreitet weiter voran und manifestiert sich auch in Geschäftsprozessen von Verwaltungsorganisationen. Auch die Stadt Wetzikon «rüstet» sich für die Digitalisierung und hat entsprechende Projekte gestartet bzw. beschafft Applikationen, welche solche Entwicklungen begünstigen. Dies freut die FDP.

Mit der Umsetzung der 2015 erarbeiteten IT-Strategie hat die Stadt Wetzikon ein gesundes Selbstbewusstsein bezüglich IT-Management aufgebaut. Die Kostentransparenz ist markant gestiegen und verschiedene Verträge mit Dienstleistern wie RIZ und weiteren Partnern wurden neu verhandelt. So konnten die IT-Kosten markant gesenkt werden. Im Budget 2019 hat sich dies mit einem Reduktionsbetrag von mehr als CHF 1,2 Mio niedergeschlagen, was die FDP entsprechend begrüsst.

In diesem Zusammenhang wird zunehmend klar, dass es für die Digitalisierung wichtig ist, die IT zu beherrschen – aber nicht zu besitzen.

Bereits mit dem Postulat zur Eignerstrategie des RIZ hat die FDP 2017 darauf hingewiesen, dass durch den Stadtrat zu prüfen sei, wie das RIZ weiter positioniert werden soll und wie sich dies auf die Eigentumsverhältnisse und die Governance auswirken könnte. Das Postulat ging dem Stadtrat allerdings zu weit, der Stadtrat hat zudem signalisiert, dass er die Hausaufgaben machen wird. Das Parlament hat das Postulat nicht überwiesen. In den darauf folgenden Monaten wurden die in der Postulats-Antwort angekündigten Entwicklungsschritte eingeleitet.

Vor diesem Hintergrund ist die FDP überzeugt, dass eine Änderung der Eigentumsverhältnisse der Stadt Wetzikon an der RIZ AG jetzt angezeigt ist.

- Für die Stadt Wetzikon bieten sich keine Vorteile, einen eigenen IT-Dienstleister wie das RIZ zu besitzen. Das RIZ entschädigt zwar die Stadt jährlich mit einer Dividende, für Wetzikon können aus der Eigentümerschaft aber auch schnell Risiken entstehen, die deutlich grösser sind als die Dividende. Für die Stadt ist es klar wichtiger die Geschäftsprozesse und die Zusammenarbeit mit Dienstleistern zu beherrschen, um die Dienste gegenüber den Einwohnern sicherzustellen.
- Für das RIZ bieten sich kaum noch Vorteile, der Stadt Wetzikon zu 100% (heute) oder mindestens als Mehrheit von 51% zu gehören. Die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten (z. B. in andere Branchen und Marktsegmente) sind dadurch eingeschränkt und ein strategischer Investor kann kaum an Bord geholt werden, da er sich nicht am Unternehmen beteiligen kann.

Aus Sicht der FDP ist durch den Stadtrat eine transparente Standortbestimmung vorzunehmen und der Souverän ist über die Beschlüsse zu informieren.

Der Stadtrat wird mit diesem Postulat eingeladen zu prüfen, ob

- Die heutigen 100%-Eigentumsverhältnisse der Stadt Wetzikon an der RIZ AG für die Stadt im Kontext der weiteren Entwicklung strategisch bedeutend sind oder ob diese auch reduziert werden könnten.
- Die weitere Entwicklung der Stadt Wetzikon durch eine Minderheitsbeteiligung an der RIZ AG negativ beeinflusst wird.
- Mit einer Urnenabstimmung vom Souverän die notwendige Handlungsfreiheit zu erhalten wäre, um die Besitzverhältnisse dem Bedarf der Stadt bzw. den Entwicklungsmöglichkeiten des RIZ angepasst werden könnten. Damit können sich sowohl die Stadt Wetzikon wie auch die RIZ AG freier entwickeln.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte sind sich einig, dass es an der Zeit ist, die Weichen für die freiere Entwicklung der Digitalisierung der Stadt wie auch für den IT-Dienstleister RIZ AG richtig zu stellen.

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner	Mitunterzeichner	Mitunterzeichner
Stefan Lenz	Stephan Weber	Sandra Elliscasis-Fasani

wetzikon

Bericht und Antrag
an das Parlament

Parlamentsgeschäft 16.05.3 17-10 Stadtratsbeschluss vom 23. Januar 2019

Bericht

Ausgangslage

Das Parlament hat dem Stadtrat am 23. April 2018 das Postulat "Transparente Mehrjahresplanung im Kontext der städtebaulichen Entwicklung" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Es ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 4 GeschO Parlament hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Der Stadtrat hatte demnach zu prüfen, ob ein Kommunikations-Instrument mit einer Portfolio-Übersicht zu schaffen ist. Diese Portfolio-Übersicht sollte beinhalten:

- *Alle Projekte mit mehrjähriger Laufzeit und mit einem Finanzbedarf über CHF 2 Mio. (unabhängig von der Phase bzw. der Kreditart)*
- *Differenzierung der Finanzierung in den Steuer- bzw. Gebührenhaushalt*
- *Textliche Beschreibung des Projektes*
- *Information über Auslöser, Projektphase, Zeitachse (aktuelles + 7 Jahre) und Finanzbedarf - basierend auf der aktuellen Wissens- bzw. Beschlussbasis*
- *Informationen zu Abhängigkeiten zu anderen Projekten (beispielsweise Werkhof und ARA)*
- *Nachvollziehbarkeit von Veränderungen mit Kommentaren gegenüber vorangehenden Versionen*
- *Aktualisierung bei Veränderungen und Bereitstellung als Information (zur Kenntnisnahme) gegenüber dem Parlament alle 6 Monate*

Begrüssenswert wäre die Ergänzung einer Portfolio-Übersicht mit einer planerischen Übersicht der möglichen bzw. "angedachten" Standorte dieser Projekte auf dem Stadtplan von Wetzikon.

In seinem Beschluss zur Entgegennahme des Postulats vom 21. März 2018 wies der Stadtrat darauf hin, dass der im Postulat formulierte Satz: *"Bei der Diskussion des Budgets bzw. des Voranschlags "fliegen wir heute auf Sicht" — eine Mehrjahresplanung (als Informationsbasis) für den Gemeinderat liegt im Rahmen dieses Prozesses nicht vor."* nicht den Tatsachen entspricht. Auch die auf Seite 2 des Postulats angeregte Prüfung, ein Kommunikations-Instrument mit einer Portfolio-Übersicht zu schaffen, ist aus Sicht des Stadtrats bereits erfüllt.

Im Zusammenhang mit der jährlichen Aktualisierung des Finanz- und Aufgabenplans führt der Stadtrat seit 2016 jeweils Mitte März eine Klausur zum Thema "Finanzen" durch. In einem ersten Teil lässt er sich dabei — im Beisein der Geschäftsleitung — von Matthias Lehmann, swissplan.ch, einen aktuellen Überblick über die Aussensicht der finanziellen Situation der Stadt Wetzikon geben. In einem zweiten Teil sichtet der Stadtrat dann den Investitionsbedarf, priorisiert diesen und legt die Investitionsplanung der nächsten vier Jahren (aktuelles plus vier Jahre) unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten und finanzpolitischen Leitsätze der Stadt fest.

Dabei liegen dem Stadtrat die nach Steuer- und Gebührenhaushalt getrennten Projektpläne mit sämtlichen Projekten mit einem Investitionsvolumen ab 100'000 Franken im Sinne einer Mehrjahresplanung vor.

Die an der Klausur überarbeiteten Projektpläne bilden einen für das Parlament ebenfalls ersichtlichen Bestandteil des Finanz- und Aufgabenplanes, der jährlich dem Parlament zur Kenntnis gebracht wird. So letztmals für die Sitzungen des Parlaments vom 26. Juni 2017 und 28. Mai 2018:

Aktenverzeichnis für Parlamentsmitglieder
- Investitionsplanung Stadt Wetzikon/Verwaltungsvermögen/Steuerhaushalt
- Investitionsplanung Stadt Wetzikon/Verwaltungsvermögen/Gebührenhaushalt
- Investitionsplanung Stadt Wetzikon/Finanzvermögen/Steuerhaushalt

Das Postulat kann jedoch Impulse geben, die Übersicht über die Investitionsprojekte noch weiter zu verfeinern und zu ergänzen, wie beispielsweise mit einer planerischen Übersicht der Projekte auf dem Stadtplan von Wetzikon.

Der Stadtrat war darum mit Beschluss vom 21. März 2018 bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Massnahmen des Stadtrates

Stellungnahme des Stadtrats zur Forderung, ein Kommunikations-Instrument mit einer Portfolio-Übersicht mit folgenden Inhalten zu schaffen:

- *Alle Projekte mit mehrjähriger Laufzeit und mit einem Finanzbedarf über 2 Mio. Franken (unabhängig von der Phase bzw. der Kreditart)*

  Diese Forderung wird bereits erfüllt. In den drei Projektplänen werden sämtliche Projekte sogar bereits ab 100'000 Franken aufgeführt.

  Der Stadtrat prüft, im Rahmen des Projektcontrollings zu den neuen Legislaturzielen auch die jeweiligen Projektstati von weiteren grossen Projekten in einem Rhythmus von mind. 4 Monaten zu kommunizieren. Ansonsten sind keine neuen Massnahmen erforderlich.

- *Differenzierung der Finanzierung in den Steuer- bzw. Gebührenhaushalt*

  Auch diese Forderung wird bereits erfüllt.

  Es bestehen die drei Projektpläne mit den Titeln:
  - Investitionsplanung Stadt Wetzikon/Verwaltungsvermögen/Steuerhaushalt
  - Investitionsplanung Stadt Wetzikon/Verwaltungsvermögen/Gebührenhaushalt
  - Investitionsplanung Stadt Wetzikon/Finanzvermögen/Steuerhaushalt

  Es sind keine neuen Massnahmen erforderlich.

- *Textliche Beschreibung des Projekts*

  Diese Forderung wird ebenfalls bereits erfüllt – siehe in den Projektplänen die Spalten "Projekt" und "Bemerkungen". Eine detaillierte Beschreibung erfolgt jeweils im entsprechenden Beschluss für den Verpflichtungskredit bzw. als Erläuterung zum jeweiligen Budgetkredit.

  Es sind keine neuen Massnahmen erforderlich.

- *Information über Auslöser, Projektphase, Zeitachse (aktuelles + 7 Jahre) und Finanzbedarf - basierend auf der aktuellen Wissens- bzw. Beschlussbasis*

  Auch diese Forderung wird bereits erfüllt. Man beachte in den Projektplänen die Spalte "Bestellende Abteilung" sowie die sieben aufgeführten Jahre (aktuelles Jahr entspricht dem Budget). Ebenso wird im Total der jährliche Finanzbedarf ausgewiesen.

  Es sind keine neuen Massnahmen erforderlich.

- *Informationen zu Abhängigkeiten zu anderen Projekten (beispielsweise Werkhof und ARA)*

  Auch diese Forderung wird bereits erfüllt. Siehe Bemerkungen (in rot) unter "Projekt".

  Es sind keine neuen Massnahmen erforderlich.

- *Nachvollziehbarkeit von Veränderungen mit Kommentaren gegenüber vorangehenden Versionen*

  Auch diese Forderung wird bereits erfüllt. Siehe die vier Spalten ganz rechts, wo die Zahlen aus der letzten Finanzplanung aufgeführt sind.

  Hier macht eine zusätzliche Spalte "Bemerkungen" ganz rechts jedoch durchaus Sinn.

- *Aktualisierung bei Veränderungen und Bereitstellung als Information (zur Kenntnisnahme) gegenüber dem Parlament alle 6 Monate*

  Die Projektpläne bilden einen Bestandteil des Finanz- und Aufgabenplanes (FAP). Diesen bringt der Stadtrat dem Parlament gleichzeitig mit der Budgetvorlage einmal jährlich zur Kenntnis (§ 96 Abs. 2 Gemeindegesetz).

  An der gemeinsamen Sitzung der Rechnungsprüfungskommission und der Fachkommissionen I und II vom 8. Januar 2019 stellte der Leiter Abteilung Finanzen die Eckdaten in Sachen FAP 2019 – 2023 vor:

18.09.2019:	*Der Stadtrat verabschiedet das Budget 2020 zuhanden des Parlamentes.*
23.09.2019:	*Das Parlament erhält die Budgetunterlagen 2020 zugestellt.*
02.10.2019:	Der Stadtrat beschliesst den FAP 2019 – 2023.
07.10.2019:	Der FAP (inkl. Projektpläne) wird dem Parlament zugestellt.
09.12.2019:	Das Parlament nimmt den FAP 2019 – 2023 zur Kenntnis.

- *Begrüssenswert wäre die Ergänzung einer Portfolio-Übersicht mit einer planerischen Übersicht der möglichen bzw. "angedachten" Standorte dieser Projekte auf dem Stadtplan von Wetzikon.*

  Diesem Wunsch kann entsprochen werden. Die Abteilung Finanzen wird angewiesen, erstmals im FAP 2019 – 2023 eine solche Übersicht zu integrieren.

Fazit

Die Investitionsplanung ist eines der Hauptelemente der Finanz- und Aufgabenplanung und ein wichtiges Instrument zur Prioritätensetzung. Sie ermöglicht es dem Stadtrat, Investitionsschwerpunkte zu setzen und zwischen verschiedenen Varianten abzuwägen. Zudem zeigen sich im FAP auch die Auswirkungen der Investitionen auf die Verschuldung.

Der umfassende FAP wird dem Parlament zur gleichen Zeit wie das Budget zur Kenntnis gebracht. Der Stadtrat verschafft seiner mittelfristen Planung auf diese Weise Transparenz. Diese Offenheit gegenüber dem Parlament ist dem Stadtrat wichtig.

Die meisten der im Postulat geforderten Aspekte sind bereits weitgehend erfüllt. Folgende Ergänzungen werden nun erstmals im FAP 2019 – 2023 umgesetzt:

1. Für die Nachvollziehbarkeit von Veränderungen mit Kommentaren gegenüber vorangehenden Versionen wird in den drei Projektplänen eine zusätzliche Spalte "Bemerkungen" ganz rechts eingefügt.
2. Der FAP 2019 - 2023 wird um eine Seite mit dem Stadtplan von Wetzikon ergänzt, worauf sämtliche Standorte aller Projekte über 2 Mio. Franken aufgeführt sind.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien)

Dem Bericht des Stadtrats zum Postulat "Transparente Mehrjahresplanung im Kontext der städtebaulichen Entwicklung" wird zugestimmt und das Postulat abgeschrieben.

Im Namen des Stadtrates

Ruedi Rüfenacht	Marcel Peter
Präsident	Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Investitionsplanung Stadt Wetzikon/Verwaltungsvermögen/Steuerhaushalt (Stand SRB 04.04.2018)
- Investitionsplanung Stadt Wetzikon/Verwaltungsvermögen/Gebührenhaushalt (Stand SRB 04.04.2018)
- Investitionsplanung Stadt Wetzikon/Finanzvermögen/Steuerhaushalt (Stand SRB 04.04.2018)

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen Wetzikon
Stefan Lenz
Gemeinderat
Schwalbenstrasse 126
8623 Wetzikon

www.fdp-wetzikon.ch
Postkonto 80-16579-0

Grosser Gemeinderat Wetzikon
Frau Sandra Elliscasis-Fasani
Präsidentin
Bahnhofstrasse 167
8622 Wetzikon

Grosser Gemeinderat
Eingang: 11. Dez. 2017
Vorstoss Postulat
Nr. 16.05.3 17-10

Wetzikon, 07. Dezember 2017

Postulat:
Transparente Mehrjahresplanung im Kontext der städtebaulichen Entwicklung

In den letzten Jahren ist die Bevölkerung von Wetzikon markant gewachsen – das Potenzial für Verdichtung nach innen ist noch nicht ausgeschöpft. Auch Unternehmen siedeln sich in Wetzikon an und schaffen Arbeitsplätze (z. B. Neubau Migros, Marenco Swiss-Helicopter AG, Busdepot VZO, neuer Firmensitz Clientis, Neubau ZO Medien AG usw.)

Dieses Wachstum hat Auswirkungen auf unsere Infrastruktur, welche von der Gemeinde einerseits bewirtschaftet und andererseits ausgebaut werden muss. Die dazu notwendigen Planungs- und Realisierungs-Projekte verlaufen typischerweise über mehrere Jahre, sind stellenweise von rechtlichen Aspekten beeinflusst und weisen Abhängigkeiten untereinander auf.

Im aktuellen Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021 (Parlamentssitzung 26.06.2017) fehlen zu solchen Vorhaben entsprechende zeitliche und finanzielle Übersichten. Die Projekte werden aufgelistet und nach Steuer- bzw. Gebührenhaushalt differenziert, jedoch fehlt auf Stufe des Parlaments eine aktualisierte und publizierte Mehrjahresplanung:

- Sanierung des Schulhauses Walenbach
- Ersatz des Feuerwehrgebäudes
- Sanierung des Friedhofes
- Neubau Werkhof Tiefbau (aufgrund des ARA-Ausbaus)
- Ausbau des Bushofes in Unterwetzikon
- Ausbau der ARA
- Neubau Werkhof Stadtwerke (aufgrund des ARA-Ausbaus)
- Planung neue zentrale Wertstoffsammelstelle

Mögliche weitere Bauprojekte könnten sein: Sanierung der Badeanstalt Auslikon, Sanierung/Erweiterung Stadtpolizei, Sanierung des Schulhauses Guldisloo, Sanierung Stadthaus Wetzikon, Sanierung Kindergarten usw. Der FDP liegen dazu keine konkreten Informationen vor, aufgrund der städtebaulichen Entwicklungen scheinen solche Projekte aber absehbar.

Bei der Diskussion des Budgets bzw. des Voranschlags «fliegen wir heute auf Sicht» - eine Mehrjahresplanung (als Informationsbasis) für den Gemeinderat liegt im Rahmen dieses Prozesses nicht vor. Auch die Planung der Geschäfte für den Grossen Gemeinderat basiert nicht auf einer Portfolio-Übersicht. Öfters sind Geschäfte von Seite Stadtrat für das Parlament bzw. die GRPK eine Überraschung und dann besonders dringlich in der Beratung.

Für die bessere Planung der Arbeiten in den Kommissionen und im Parlament ist eine transparente Mehrjahresplanung erforderlich, welche regelmässig aktualisiert und dem Grossen Gemeinderat als Information bereitgestellt wird.

Der Stadtrat wird mit diesem Postulat eingeladen zu prüfen, ob ein Kommunikations-Instrument mit einer Portfolio-Übersicht zu schaffen ist. Diese Portfolio-Übersicht sollte beinhaltet:

- Alle Projekte mit mehrjähriger Laufzeit und mit einem Finanzbedarf über CHF 2 Mio. (unabhängig von der Phase bzw. der Kreditart)
- Differenzierung der Finanzierung in den Steuer- bzw. Gebührenhaushalt
- Textliche Beschreibung des Projektes
- Informationen über Auslöser, Projektphase, Zeitachse (aktuelles Jahr + 7 Jahre) und Finanzbedarf – basierend auf der aktuellen Wissens- bzw. Beschlussbasis
- Informationen zu Abhängigkeiten zu anderen Projekten (beispielsweise Werkhof und ARA)
- Nachvollziehbarkeit von Veränderungen mit Kommentaren gegenüber vorangehenden Versionen
- Aktualisierung bei Veränderungen und Bereitstellung als Information (zur Kenntnisnahme) gegenüber dem Parlament alle 6 Monate

Begrüssenswert wäre die Ergänzung einer Portfolio-Übersicht mit einer planerischen Übersicht der möglichen bzw. «angedachten» Standorte dieser Projekte auf dem Stadtplan von Wetzikon:

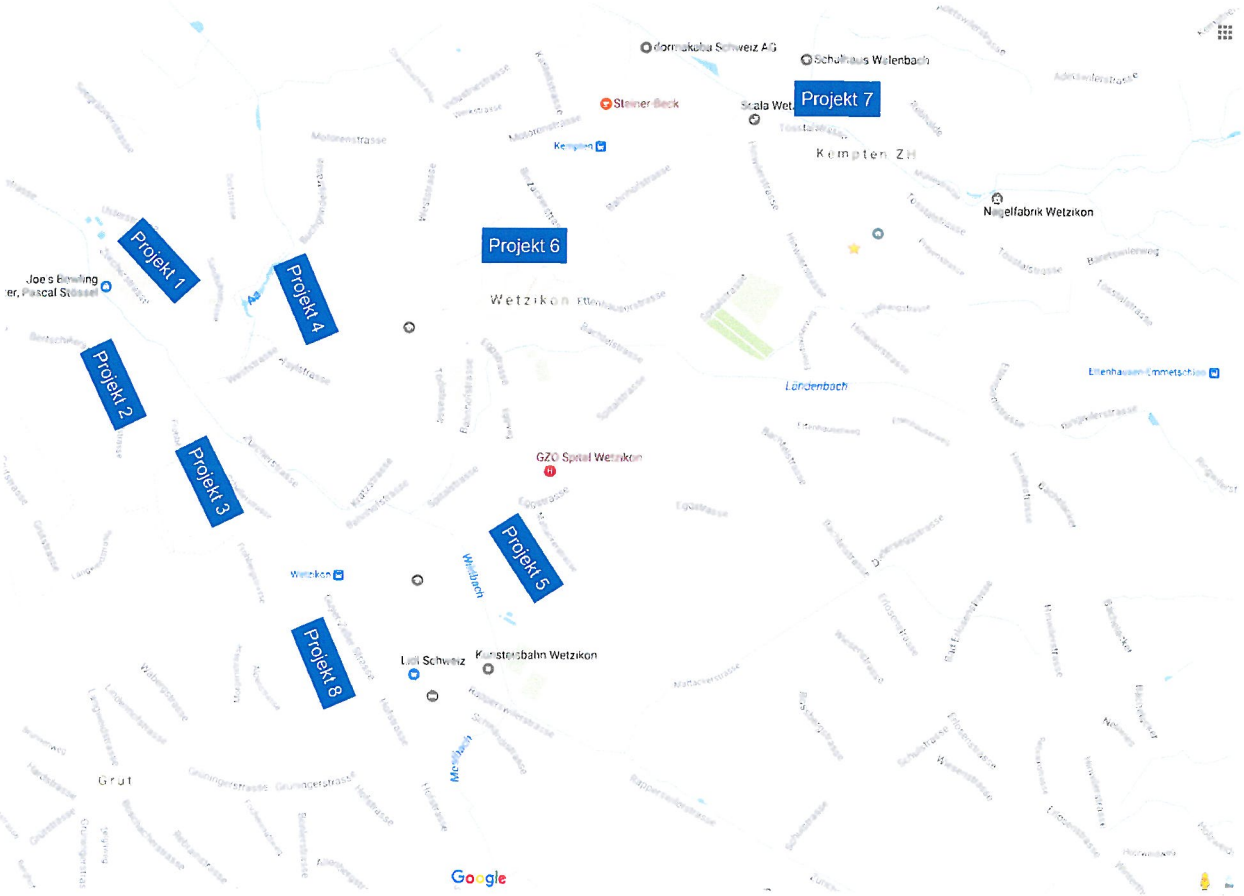

Die unterzeichnenden Gemeinderäte sind sich einig, dass mit einer solchen transparenten Mehrjahres-planung ein wichtiges Kommunikations-Instrument geschaffen werden kann

Die Übersicht über die Projekte wird dadurch gefördert, der Überraschungseffekt reduziert, das Vertrauen gestärkt und die entsprechende Planung für die Bearbeitung der Geschäfte wird unterstützt.

Die Postulanten bedanken sich für die eingehende Prüfung und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Erstunterzeichner
Stefan Lenz

Mitunterzeichner
Stephan Weber

Mitunterzeichner
Sandra Elliscasis-Fasani

Mitunterzeichner
Thomas Egli

Mitunterzeichner
Urs Bürgin

Mitunterzeichner
Stefan Kaufmann

Mitunterzeichner
Jürg Joos

Mitunterzeichner
Susanne Poschung

Mitunterzeichner
Thomas Azadian

Mitunterzeichner
Walter Kübler

Mitunterzeichner
Christine Walter

Mitunterzeichner
Stephan Mathez

Mitunterzeichner
Esther Kündig

Mitunterzeichner
Toni Zweifel

Mitunterzeichner
Rolf Zimmermann

Mitunterzeichner

Renzo Angiro

Mitunterzeichner

Bruno Schaffer

Mitunterzeichner

Roger Cadonau

Mitunterzeichner

Urs Gerber

Pascal Bassu

Christian Wachter

M. Wachter

Mn Wahrbichler

M. Walser

wetzikon

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 18.06.07 Stadtratsbeschluss vom 19. Dezember 2018

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien)

1. Für den Neubau eines Werkhofgebäudes für die Stadtwerke und den Unterhaltsdienst wird ein Objektkredit von 17'600'000 Franken inkl. MWST (Preisbasis April 2018) bewilligt.

2. Die Ausgaben sind der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
   Konto INV00027-6542-5040.00 7'323'500 Franken
   (Neubau Werkhof Unterhaltsdienst)

   Konto INV00129-7080-5040.00 10'276'500 Franken
   (Neubau Werkhof Stadtwerke)

3. Das Grundstück Katasternummer 8291 (Teil Süd) mit 5'753 m2 wird zum Buchwert von 970'000 Franken vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen.

4. Der Kredit wird der Urnenabstimmung unterbreitet.

Weisung

Zusammenfassung

Aufgrund des beschlossenen Ausbaus der ARA Flos benötigt der heutige Werkhof der Stadtwerke und des Unterhaltsdienst einen neuen Standort. Nachdem mit dem alten Gaswerkareal ein geeignetes Grundstück dafür feststand, definierten der Stadtrat und die Energiekommission einen Steuerungsausschuss und eine Projektgruppe mit Vertreter beider Gremien sowie beider Werke. Der Neubau des Werkhofs soll trotz der knappen Zeitreserven auf den geplanten Abbruchtermin der ARA Flos im April 2021 zur Verfügung stehen. So können teure provisorische Lösungen für Stadtwerke und Unterhaltsdienst vermieden werden. Aus diesem Grund wurde der Prozess beschleunigt, indem ein Gesamtleistungswettbewerb statt eines Projektwettbewerbs durchgeführt wurde. Das selektive Wettbewerbsverfahren führte das Beratungsbüro Lienhard Partner Bauherrenberatung AG mit dem Ziel durch, ein funktionales, wirtschaftliches und eingabereifes Bauprojekt als verbindliches Totalunternehmer-Angebot zu erhalten. Aufgrund einer detaillierten Aus- und Bewertung der vier Angebote empfahl die Jury dem Steuerungsausschuss, das Projekt der Steiner AG (Bietergemeinschaft 3) zu berücksichtigen.

Der Vorschlag der Steiner AG für den neuen Werkhof überzeugt durch eine hohe Funktionalität in Kombination mit einer klaren architektonischen Formensprache und dennoch rücksichtsvoller Eingliederung in die Umgebung. Das Projekt nimmt eine klare Trennung der beiden Strukturen Stadtwerke und Unterhaltsdienst vor, durch geschickte Raumbeziehungen werden die betrieblichen Abläufe beider Werke gut unterstützt. Obwohl der Werkhof in erster Linie betriebliche Funktionen zu erfüllen hat, soll er als öffentliches Gebäude mit klarer Ordnung wahrgenommen werden. Aufgrund des bereinigten Angebots von 14'905'680 Franken (inkl. MWST, inkl. notwendiger Schadstoffsanierung des Grundstücks) wird das im Wettbewerb vorgegebenen Kostendach von 14'500'000 Franken (inkl. MWST) leicht überschritten. Die gesamten Baukosten von 17'600'000 Franken werden zwischen Unterhaltsdienst (35 %) und Stadtwerken (65 %) im Verhältnis der Wertquote beider Nutzer aufgeteilt. Obwohl es sich um ein grösseres Bauvorhaben handelt, wird es durch die Aufteilung der Kosten auf Steuer- resp. Gebührenhaushalt möglich sein, die Finanzierung aus eigenen Mitteln bereitzustellen.

Ausgangslage

Der Werkhof Flos dient seit 1994 als Büro- und Werkgebäude für die Stadtwerke und den Unterhaltsdienst der Stadt. Die Liegenschaft mit einer Grundstücksfläche von 4'415 m2 konnte 1993 durch die Stadt erworben und für die heutigen Zwecke umgebaut werden. Das bestehende, 1981 erstellte Gebäude entspricht sowohl betrieblich als auch energetisch nicht mehr den heutigen Anforderungen und weist einen hohen Sanierungsbedarf auf. Eine Gesamtsanierung oder ein Ersatz würde in den nächsten Jahren sowieso notwendig werden. Zudem sind insbesondere die Flächen der Aussenlager am heutigen Standort zu klein, wodurch Material und Gerätschaften teilweise anderswo gelagert werden müssen.

An der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 bewilligte der Wetziker Souverän einen Kredit über 28,9 Mio. Franken für den Ausbau der ARA Flos. In der Weisung zur Abstimmung wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass der heutige Werkhof von Stadtwerken und Unterhaltsdienst infolge des Ausbaus der ARA einen neuen Standort benötigt. Die Suche nach möglichen Grundstücken für den neuen Werkhof begann bereits einige Zeit früher, da insbesondere die Stadtwerke seit einigen Jahren mit Platzproblemen zu kämpfen hatten und deshalb nach Alternativen Ausschau hielten. An der Sitzung vom 5. April 2017 bezeichnete der Stadtrat das alte Gaswerkareal als prädestiniert und definierte die weiteren Schritte für die notwendige Sanierung der dortigen Altlasten und die Planung eines neuen Werkhofes. Die Energiekommission unterstützte später die Absichten des Stadtrates.

Da das neue Werkhofgebäude sowohl den Unterhaltsdienst als auch die Stadtwerke beherbergen soll, wurde am 4. Oktober 2017 durch den Stadtrat und am 27. November 2017 durch die Energiekommission ein Steuerungsausschuss sowie eine Projektgruppe definiert. Ziel dieser Organisation mit Vertretern aus Stadtrat und Energiekommission sowie beider Betriebe war es, einen Projektwettbewerb durchzuführen. Aufgrund der Dringlichkeit des geplanten Ausbaus der ARA Flos entschieden der Stadtrat am 24. Januar 2018 und die Energiekommission am 26. Januar 2018, den Projektwettbewerb in einen Gesamtleistungswettbewerb umzuwandeln, um den Prozess für die Kreditbewilligung zu beschleunigen. Dank dieser Massnahme entfallen – vorausgesetzt der Souverän stimmt dem Neubau des Werkhofes auf dem Gaswerkareal zu – teure Provisorien, sowohl für den Unterhaltsdienst wie auch für die Stadtwerke. Für die Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbes wurde gleichzeitig ein Kredit von 250'000 Franken (inkl. MWST) bewilligt.

Gesamtleistungswettbewerb

Für die Ausarbeitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs wurde am 7. Februar 2018 durch den Steuerungsausschuss das spezialisierte Beratungsbüro Lienhard Partner Bauherrenberatung AG beauftragt.

Die Zielsetzung des Gesamtleistungswettbewerbs war es, zur effizienten Erbringung der öffentlichen Aufgaben ein neues gemeinsames Werkhofgebäude zu erstellen, welches den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen entspricht. Dabei standen Zweckmässigkeit, Flexibilität und Wirtschaftlichkeit im

Vordergrund. Wo möglich und betrieblich sinnvoll, sind Synergien zwischen den beiden Betrieben zu nutzen. Der Gesamtleistungswettbewerb wurde nach den Bestimmungen des Submissionsrechts ausgeschrieben. Das Wettbewerbsverfahren wurde im selektiven Verfahren durchgeführt, mit dem Ziel, ein funktionales zweckmässiges und eingabereifes Bauprojekt als verbindliches Totalunternehmer-Angebot zu erhalten.

Abbildung 4 Parzelle Kat. Nr. 8291 mit Wettbewerbsperimeter (Quelle: maps.zh.ch)

In enger Zusammenarbeit mit den Betreibern/Nutzern des gemeinsamen Werkhofes wurden ein Raumbedarf sowie exakte betriebliche Abläufe und Prozesse erarbeitet. Zusätzlich besichtigte man drei vor kurzem neu erstellte Werkhöfe mit gleicher Ausrichtung in der näheren Umgebung von Wetzikon. Daraus erstellte man eine funktionale Ausschreibung als Basis für die TU-Ausschreibung.

Aufgrund der in den Präqualifikationsunterlagen genannten Eignungskriterien wurden am 31. Mai 2018 durch das Beurteilungsgremium vier Bewerber ausgewählt, welche die gewichteten Eignungskriterien im Sinne der «Best-Eignung» erfüllt haben. Folgende Bietergemeinschaften erhielten die Zulassung für die zweite Stufe des Wettbewerbsverfahrens:

- Bietergemeinschaft 1 Gross Generalunternehmer AG ZH
- Bietergemeinschaft 2 Priora AG | Generalunternehmung
- Bietergemeinschaft 3 Steiner AG
- Bietergemeinschaft 4 ERNE AG Holzbau

Der Wettbewerb wurde unter der fachlichen Leitung der Lienhard Partner Bauherrenberatung AG organisiert und durchgeführt. Für die Submission setzte man ein Beurteilungsgremium ein, bestehend aus Sach- und Fachpreisrichtern sowie Experten in- und ausserhalb der Stadtverwaltung.

Alle vier Bietergemeinschaften reichten ihr Angebot termingerecht am 21. September 2018 ein. Die Offertöffnung und formelle Prüfung erfolgte am 24. September 2018 durch Bruno Odermatt (Leiter Abteilung Immobilien der Stadt) und Reto Lienhard (Lienhard & Partner Bauherrenberatung AG). Alle Anbieter erfüllten die formellen Zulassungsbestimmungen und konnten für die weitere Beurteilung zugelassen werden.

Das Vorprüfungsteam tagte am 24. September 2018 in Wetzikon zum Start der materiellen Vorprüfungen der Projekte und Angebote. Die in der Vorprüfung erarbeiteten Resultate wurden vom Vorprüfungsteam vorgängig bewertet und dem Beurteilungsgremium zur Diskussion vorgelegt. Das Beurteilungsgremium tagte am 3. Oktober 2018 zur Beurteilung und Bewertung.

Die Beurteilung und Bewertung der Projekte erfolgte nach folgenden gewichteten Hauptkriterien:

- Funktionalität, Nutzung und Betrieb (40 %)
- TU-Angebot und Wirtschaftlichkeit (30 %)
- Architektur, Konstruktion und Materialisierung (30 %)

Aufgrund der Beurteilungskriterien und der detaillierten Bewertung empfahl die Jury dem Steuerungsausschuss, das Angebot der Bietergemeinschaft 3, Steiner AG, zu vergeben.

Projektbeschreibung

Städtebau / Architektur

Das Grundstück am Ende der Schellerstrasse liegt zwischen der Bahnlinie und dem südlichen Hang mit Wohnbauten. Städtebaulich prägen Gewerbebauten den Ort; sie entwickeln sich parallel zum Gleisraum, zur Hauptstrasse und zum Wildbach. Der Werkhof nimmt mit seiner Volumetrie ebenfalls Bezug zu diesen Elementen und fügt sich mit markantem Profil ins Grundstück ein. Ein schlanker Gebäuderiegel wird auf die Werkhalle gesetzt und verleiht dem Projekt eine dynamische Form. Gleichzeitig funktioniert er als Lärmriegel entlang der Bahn und schützt die hangseitigen Wohnhäuser. Zu Letzteren verhält sich der Werkhof durch seine gestaffelte Höhenentwicklung rücksichtsvoll und gewährt einen respektvollen Abstand.

Obwohl der Werkhof in erster Linie betriebliche Funktionen zu erfüllen hat, soll er als ein öffentliches Gebäude wahrgenommen werden, das eine klare Ordnung und ein selbstbewusstes Auftreten hat. Die Gliederung in die Werkhalle im Erdgeschoss, in das umlaufende Vordach und in den aufgesetzten Riegel mit integrierter Verwaltung vereint betriebliche Vorteile mit einem architektonisch prägnanten Ausdruck.

Von der Schellerstrasse her ist der Werkhof durch das Salz-Silo von weitem her zu erkennen. Nähert man sich der Anlage, öffnet sich der Blickwinkel und das flügelartige Dach wird sichtbar. Durch die abgerundeten Ecken des Sockels erscheint der Dachvorsprung in der Perspektive noch eindrücklicher. Besucher werden fliessend von den Kundenparkplätzen ins Gebäude geleitet, wo sie per Lift zum Kundendienst der Stadtwerke gelangen. Der Werkhof erscheint an seiner Zugangsseite sehr aufgeräumt und vermittelt den Mitarbeitenden und Besuchern einen positiven, modernen ersten Eindruck.

Weil die Grosslager der Stadtwerke im Untergeschoss angeordnet sind, ist das oberirdische Volumen relativ klein. Dadurch integriert sich der Werkhof auf selbstverständliche Weise ins Quartier. Gleichzeitig wird die Baumasse um knapp 3'000 m^3 reduziert; diese Baumasse kann zukünftig auf dem westlichen Areal zusätzlich realisiert werden und ist dementsprechend sehr wertvoll.

Umgebung

Die Aussenflächen sind schalenartig ums Gebäude gelegt. Die Fahrspur entlang dem Gebäude ist zwischen 6,5 und 8,5 Meter breit und erschliesst gleichzeitig die Einstellhallen der Betriebe und die Aussenlagerflächen. Die Lager sind zusammen mit der Parkierung als Ring entlang der Grundstücksgrenze angeordnet, was eine möglichst lange Abwicklung und gute Zugänglichkeit ermöglicht.

Das umlaufende Vordach ermöglicht es, auf allen Seiten einen witterungsgeschützten Bereich anzubieten und sich trockenen Fusses ums Gebäude zu bewegen. Im Zufahrtsbereich des Werkhofs und somit zentral angeordnet liegen die betriebliche Entsorgungsstelle, das Salz-Silo und die Fahrzeug-Waschbox. Die Einfahrtsrampe befindet sich innerhalb des Baubereiches im hinteren Teil des Areals und wird über den Haupterschliessungsstrang zwischen Werkhof und Salz-Silo erschlossen. Das Areal wird eingezäunt, die Einfahrt von der Schellerstrasse erfolgt durch ein breites Rolltor.

Erschliessungskonzept

Die Anlage wird für alle Verkehrsteilnehmer (Anlieferung, MIV, Velo, Fussgänger) von der Wendeschlaufe der Schellerstrasse her erschlossen. Der Werkhof ist von einem für den Verkehr freigehaltenen Band umgeben, welches das Umfahren mit einem Sattelschlepper und damit auch das direkte Zufahren der Dienstfahrzeuge mit Abstellplatz im Erdgeschoss erlaubt. Das Salz-Silo und die Entsorgungscontainer nahe an der Wendeschlaufe ermöglichen direkte Be- und Entlademanöver. Im Weiteren sind 15 Dienstfahrzeuge in der Tiefgarage angeordnet, welche über eine mit Ampelsystem geregelte, einspurige Rampe erschlossen wird. Die Rampe könnte bei einer allfälligen Entwicklung der Nachbarparzelle im Westen erweitert und als gemeinsame Zufahrt in die jeweiligen Tiefgaragen verwendet werden. Auf Platzebene erfolgt die Erschliessung der Nachbarparzelle über die sieben Meter breite Zufahrt in der Verlängerung der Schellerstrasse. Autoparkplätze stehen im Aussenraum in der Nähe der Eingänge von Stadtwerken und Unterhaltsdienst zur Verfügung (vier Besucher- und acht Mitarbeiter-Parkplätze im Osten, 12 Mitarbeiter-Parkplätze im Westen). Dort sind auch die gedeckten Veloabstellplätze angeordnet.

Betrieb

Das Erdgeschoss mit seinen Aussenflächen ist Dreh- und Angelpunkt des Werkhofs. Die Bereiche Stadtwerke und Unterhaltsdienst sind Rücken an Rücken angeordnet und haben ihre eigenen Zugangsseiten mit separater Parkierung. Die durchgehende Raumhöhe von 5,0 Metern und die flexible Raumaufteilung bieten ideale Voraussetzungen für die Einstellhallen, die Werkstätten sowie die Lagerräume. Die Kleinteillager der Stadtwerke können bei Bedarf mit einer Kranbahn nachgerüstet oder mit einem Zwischenboden auf die doppelte Fläche erweitert werden. Die Ladezone des Unterhaltsdienstes ist 2,6 Meter tief und kann mit dem Hallenkran des Obergeschosses bedient werden.

Der zentrale Warenlift ist von beiden Benutzern direkt zugänglich und kann auch von aussen angeliefert werden. Er erschliesst die grossen Lagerräume im Unter- und Obergeschoss. Die Büroräume der Stadtwerke weisen im Erdgeschoss einen eigenen Eingang auf, wo ein Lift in den Empfangsbereich im 2. Obergeschoss führt. Durch ein rundes Panoramafenster blickt der Besucher in Richtung Zentrum von Wetzikon. Die Innenwände sind nichttragend ausgebildet, um eine flexible Raumeinteilung zu gewährleisten.

Fassade / Konstruktion

Das schwarze Holzkleid erinnert an die Geschichte des Areals; früher wurde hier aus Steinkohle Gas gewonnen. Das "neue Schwarz" erscheint jedoch elegant und lässt das grosse Gebäude filigraner erscheinen als es ist. Im Erdgeschossbereich schaffen Fenster und Tore aus hellem Aluminium einen spannungsvollen Kontrast. Die Gebäudeecken sind im Sockelbereich abgerundet, weil das Gebäude wie eine Verkehrsinsel umfahren wird und die Schleppkurven mit kleineren Fahrgassbreiten gelöst werden

können, wovon die Lagerflächen profitieren. Die Hinterlüftung und die druckimprägnierte Behandlung der Fassade aus Weisstanne führen zu einer langlebigen Gebäudehülle. Die Dämmstärken entsprechen dem Minergie Eco Standard. Die Büroräume im 2. Obergeschoss werden durch aussenliegende, textile Vertikalstoren beschattet.

Die Konstruktion von Untergeschoss bis zur Vordachebene erfolgt in Beton-Massivbauweise, was schlanke Deckenkonstruktionen trotz hohen Lasten ermöglicht und grossen mechanischen Belastungen standhält. Der aufgesetzte Riegel wird aus ökologischen Gründen in vorfabrizierter Holzbauweise erstellt. Dadurch wird die Bauzeit signifikant verkürzt. Das bestehende Regenüberlaufbecken wird umbaut und ist durch das Untergeschoss erschlossen. Die Montageöffnungen der Schächte sind durch Bodendeckel im Erdgeschoss zugänglich.

Abbildung 5 Fotorealistische Darstellung (Quelle: Bietergemeinschaft 3 Steiner AG)

Abbildung 6 Modell 1:500 (Quelle: Bietergemeinschaft 3 Steiner AG)

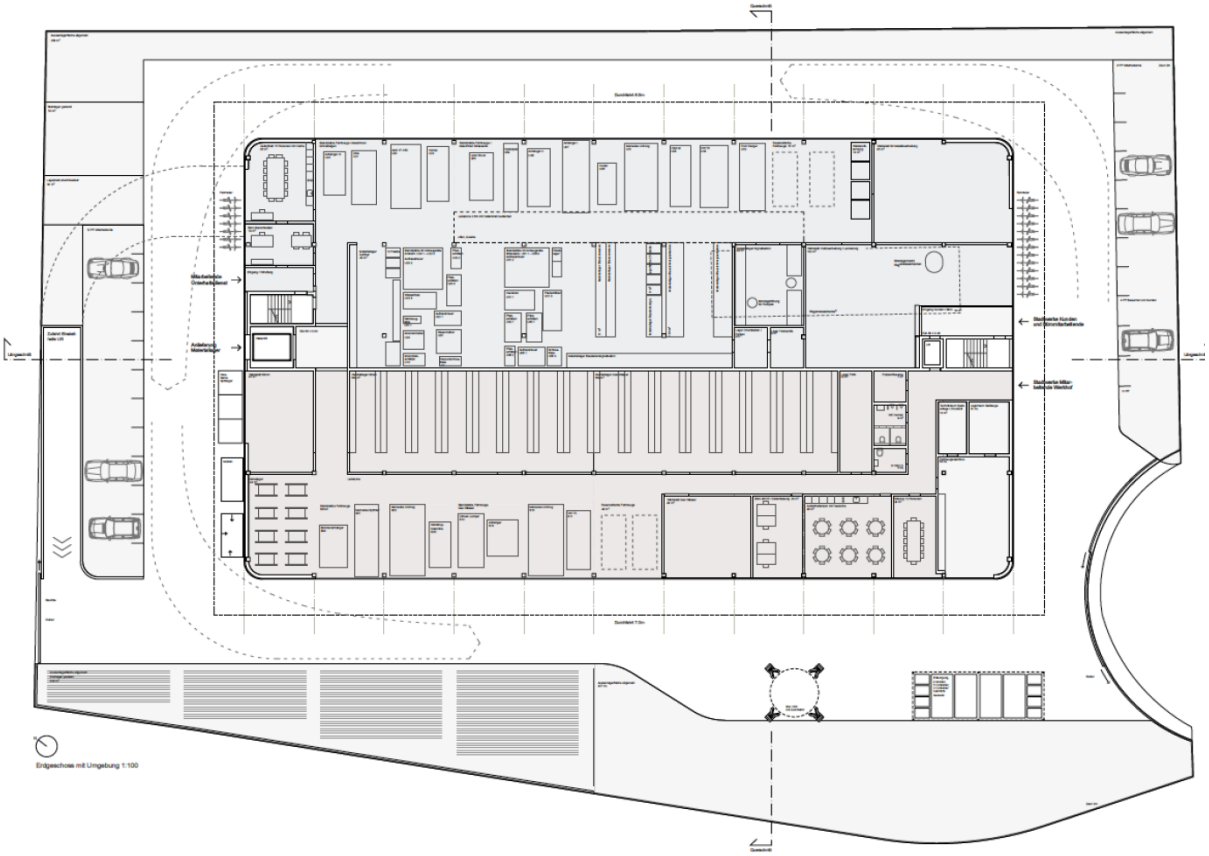

Abbildung 7 Situation mit Grundriss Erdgeschoss (Quelle: Bietergemeinschaft 3 Steiner AG)

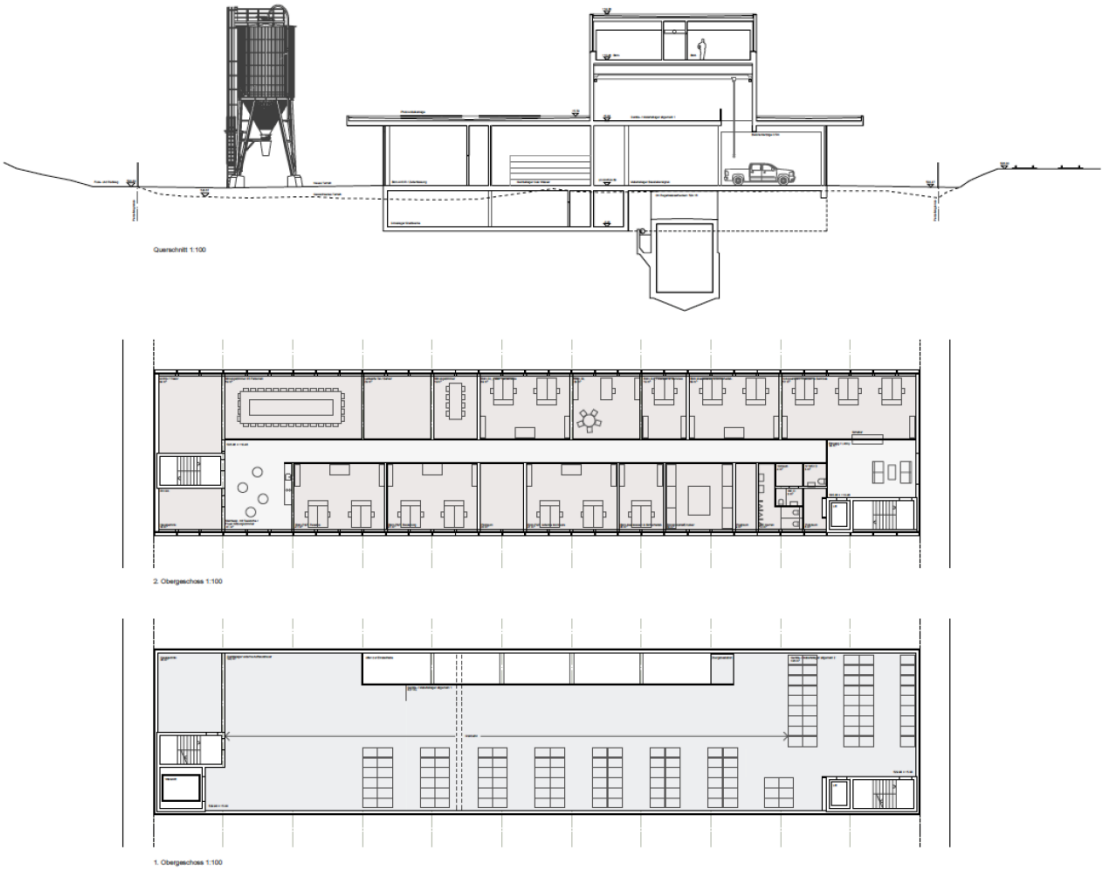

Abbildung 8 Grundriss 1. und 2 Obergeschoss mit Querschnitt (Quelle: Bietergemeinschaft 3 Steiner AG)

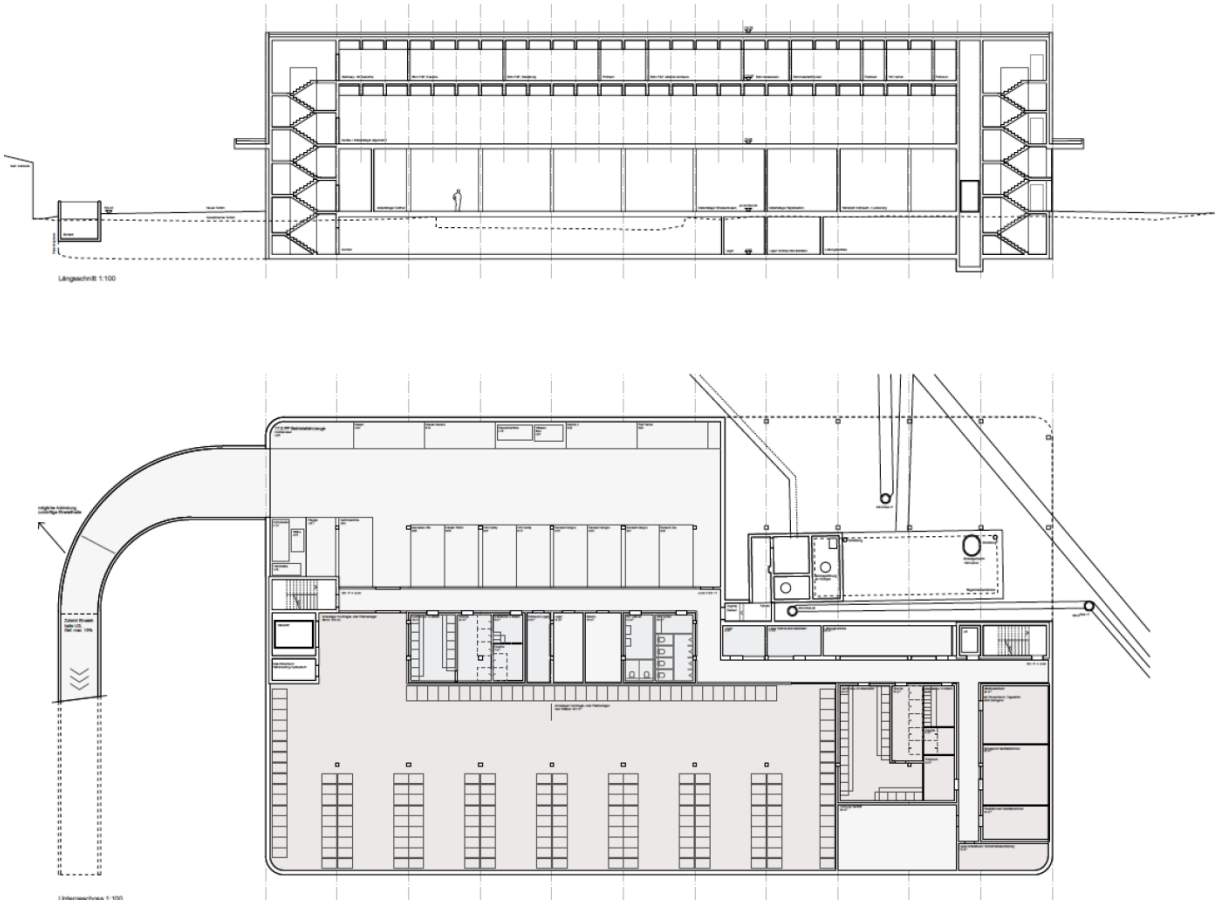

Abbildung 9 Grundriss Untergeschoss mit Längsschnitt (Quelle: Bietergemeinschaft 3 Steiner AG)

Funktionalität, Nutzung und Betrieb

Stadtwerke

Als stadteigenes Querverbundunternehmen im Zürcher Oberland versorgen die Stadtwerke Wetzikon rund 25‘000 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon mit Strom, Erdgas und Wasser. Ebenso beliefern sie die Gemeinde Seegräben mit Erdgas und Wasser. Die Mitarbeitenden der Stadtwerke Wetzikon erbringen im Wesentlichen folgenden Dienstleistungen:

- Planung & Projektierung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Strom, Erdgas und Wasser
- Montage & Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie die Durchführung von Unterhaltsarbeiten
- Sanierung und Unterhalt von Transformatorenstationen und Reservoiren
- Montage & Betrieb der Messeinrichtungen für eine korrekte Erfassung
- Hoheitliche Kontrollaufgaben in den Bereichen Strom, Erdgas und Wasser
- Betreuung und Beratung von Kunden
- Verrechnung der Energielieferung und Wasser
- Energiebeschaffung & Wasser
- Ausführung diverser Dienstleistungen

- Leistung von Pikettdienst, um die Versorgungsicherheit zu gewährleisten

Um diese zahlreichen Aufgaben effizient und zielführend umsetzen zu können, benötigen die Mitarbeitenden der Stadtwerke einen Werkhof, welcher sowohl für die Mitarbeitenden als auch für den umfangreichen Fahrzeugpark sowie für das Material ausreichend Platz bietet. Die dafür benötigten Räume und Lagerflächen müssen gegenseitig so angeordnet werden, dass die betrieblichen Abläufe optimal und effizient unterstützt werden. Für die über 30 Mitarbeitenden der Stadtwerke werden Büro- und Werkstatträume sowie entsprechende Aufenthalts-, Garderobenräume sowie die dazugehörigen Sanitäranlagen benötigt. Für Fahrzeuge und Geräte wie z. B. Unimog, Kabelzugmaschinen, Anhänger und Installationsfahrzeuge ist eine gut zugängliche Einstellhalle notwendig, welche diese vor Witterung und Frost schützt. Um das Material für Baustellen vorzubereiten und Unterhaltsarbeiten ausführen zu können, werden bedarfsgerechte Werkstätten für die Medien Strom, Erdgas und Wasser benötigt. Die Waschbox für die Fahrzeuge dient sowohl den Stadtwerken als auch dem Unterhaltsdienst. Ein Grossteil der benötigten Flächen wird für die Lagerung von z. B. Erdgas-, Wasserrohre, Schieber, Elektromaterial, Transformatoren und Installationsmaterial benötigt. Um die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleisten zu können ist eine Lagerhaltung von diversen Materialen unumgänglich. Die Büroräumlichkeiten werden benötigt für die Planungsarbeiten, Energiemessung und Verrechnung, den Kundendienst und die allgemeine Administration.

Unterhaltsdienst

Der Unterhaltsdienst der Stadt Wetzikon besteht aus drei Teams mit insgesamt 13 Mitarbeitenden und erbringt im Wesentlichen die folgenden Dienstleistungen:

- Strassenwesen: Unterhalt und Reinigung von Strassen und Wegen, Winterdienst, Signalisation, Reparaturarbeiten an Brücken und Geländern, etc.

- Grünanlagen: Pflege und Unterhalt von Grünanlagen, Alleebäumen, Laufbrunnen, Spielplätzen, Gewässern und Naturschutzflächen, etc.

- Abfallwesen: Betreuung und Unterhalt der städtischen Sammelstellen, Abfallbeseitigung (Abfalleimer im öffentlichen Raum, Robidog), etc.

- Unterstützung (Signalisation, Reinigung, Entsorgung) von Anlässen wie Chilbi, Stadtfest, Fastnachtsumzug usw.

Um diese Dienstleistungen rationell erbringen zu können, benötigen die Mitarbeitenden des Unterhaltsdienstes ebenfalls einen Werkhof, welcher sowohl für das Personal als auch für den umfangreichen Fahrzeug- und Gerätepark ausreichend Platz bietet. Die dafür benötigten Räume und Lagerflächen müssen gegenseitig so angeordnet werden, dass die betrieblichen Abläufe optimal unterstützt werden. Für die 13 Mitarbeiter des Unterhaltsdienstes werden Büro-, Aufenthalts- und Garderobenräume sowie die dazugehörigen Sanitäranlagen benötigt. Für Fahrzeuge und Geräte wie z.B. Schneepflüge, Salzstreuer, Anhänger und Rasenmäher ist eine gut zugängliche Einstellhalle notwendig, welche die Gerätschaften vor Witterung und Frost schützt. Um den Unterhalt an Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungen von öffentlichen Anlagen (Abfalleimer, Sitzbänke, etc.) zu ermöglichen, bedarf es an Räumen für Werkstatt und Schreinerei sowie einer für Fahrzeuge befahrbaren Waschbox. Ein wesentlicher Teil der benötigten Fläche wird für die Lagerung von z.B. Absperr-, Signalisations- und diverser Baumaterialien benötigt. Um die im Winterdienst heute notwendigen Fahrten zum Werkhof des kantonalen Tiefbauamtes in Pfäffikon zu verhindern, ist die Errichtung eines ausreichend grossen Salzsilos unumgänglich.

Integration der Nutzungen in ein Gebäude

Im vorliegenden Projekt wurde eine Trennung der beiden Strukturen Stadtwerke und Unterhaltsdienst vorgenommen. Die beiden Werke haben nur dort Berührungspunkte, wo es sinnvoll und zielführend ist. Durch geschickte Raumbeziehungen werden die betrieblichen Abläufe beider Werke gut unterstützt.

Die Verkehrsführung auf dem Areal ist strukturiert und ausgewiesen. Die geforderten Schleppkurven werden nur grob angedeutet. Das Areal ist nicht unterteilt in Kunden- und Werkverkehr; dadurch kann es – wenn auch selten – zu Behinderungen kommen.

Der Kundenempfang der Stadtwerke ist von aussen für die Kundschaft ersichtlich, aber zurückhaltend. Die Kundschaft wird zielführend zum Kundenservice geführt. Die Werksmitarbeitenden werden separat ins Gebäude geführt und sind vom Kundenverkehr getrennt. Die Büroräumlichkeiten erfüllen die Anforderungen sehr gut, wobei die spezifische Nutzung und Anordnung einzelner Räume noch festgelegt werden soll.

Das Werkpersonal wird klar vom Bürobereich getrennt. Sämtliche für das Werkpersonal erforderlichen Räume befinden sich im Erdgeschoss sowie im Untergeschoss und sind gut erreichbar. Die Lager- und Werkstätten sind gut strukturiert und die Abläufe werden unterstützt. Das Grosslager ist über die Tiefgarage wie auch über den Warenlift direkt und gut erreichbar. Der Aufenthaltsraum befindet sich im Erdgeschoss und ist gut positioniert. Der Aufenthaltsraum für die Mitarbeitenden und die Garderoben sind gut gelöst und zweckmässig. Die Aussenlagerflächen sind vorhanden und klar ausgewiesen.

Der Anbieter hat den Werkbereich des Unterhaltsdienstes funktional gestaltet. Die Ladezone zum 1. Obergeschoss ist im jetzigen Zustand etwas zu klein und muss vergrössert werden. Die Anordnung einzelner Räume ist noch zu überprüfen. Büro- und Personalbereich sind räumlich eng miteinander verbunden und unterstützen die Abläufe gut. Eine gute Anbindung an die Fahrzeughalle sowie Werkstätte ist gegeben. Der Aussenbereich ist grosszügig gestaltet. Die Anordnung des Salz-Silos sowie des Entsorgungsbereichs wird noch optimiert. Die Lagerbereiche sind definiert und ersichtlich.

Das Raumprogramm ist vollständig. Zudem sind die Räumlichkeiten gut bemessen. Die Anzahl Mitarbeiterparkplätze beschränkt sich auf das Minimum.

Die Wettbewerbsvorgabe Minergie-Eco wird erfüllt. Inhaltlich und funktional werden die Konzepte auch den Anforderungen der Raumnutzung gerecht. Die Umsetzung der Installation ist mit den Grundrissen kompatibel und schematisch bestätigt.

TU-Angebot und Wirtschaftlichkeit

Das TU-Angebot beträgt 14'297'175 Franken (inkl. MWST). Für die Vergleichbarkeit der Angebote müssen zusätzliche Kosten

- von 608'505 Franken (inkl. MWST) für das Budget Altlastensanierung
- die notwendigen Dichtigkeitsklassen im UG
- die geforderte Heizverteilung mittels Deckenstrahler in den Werkstätten, Bewilligungs- und Anschlussgebühren (Vorgabe Auftraggeberin 215'400 Franken)

aufgerechnet werden. Aufgrund des bereinigten Angebots von neu 14'905'680 Franken (inkl. MWST) wird das vorgegebenen Kostendach von 14'500'000 Franken (inkl. MWST) leicht überschritten.

Aufgrund der Kompaktheit – das Projekt hat im Vergleich mit 5'969 m2 die geringste Geschossfläche und mit 28'104 m3 das geringste Gebäudevolumen – weist das Projekt auch das beste Verhältnis von Nutzfläche zu Geschossfläche auf. Die Erstellungskosten pro Geschossfläche sowie pro Gebäudevolumen sind plausibel, sie liegen im Vergleich im Durchschnitt.

Architektur, Konstruktion und Materialisierung

Das Gebäude nimmt zu den umgebenden Bauvolumen mit einem städtebaulich präzise und klar gesetzten Volumen Bezug und fügt sich damit gut in die Stadt und Siedlungsstruktur an den Geleisen ein. Gleichzeitig nimmt das Gebäude gebührend Rücksicht auf die Wohnbauten am Hang.

"Form follows function": Die kubische Gliederung der Baukörper, die Gebäudesetzung im Grundstück sowie insgesamt die Summe der architektonischen Entscheidungen unterliegen einem einfachen und gleichzeitig im Kern hoch funktionalen Grundkonzept, wonach die Form der Funktion folgt. Die Architektur wird auf die wesentlichen Elemente reduziert.

Die Qualität des Aussenraums unterliegt den engen Rahmenbedingungen der gegebenen Parzellengrösse und den funktionalen Anforderungen an den Betrieb. Auch hier zeigt sich, dass durch funktional begründete Entscheide wie z. B. das Abrunden der Gebäudekanten der befahrbare und damit nutzbare Bereich der Aussenflächen mit einfachen Massnahmen optimiert werden konnte. Das Gelände wird in einer eleganten Geste von einem gerundeten Tor abgeschlossen.

Die gewählte Konstruktion besteht aus einer Mischbauweise. Untergeschoss und Erdgeschoss einschliesslich Decke über Erdgeschoss mit dem umlaufenden Vordach werden in Stahlbeton mit Flachdecken erstellt.

Der aufgesetzte Riegel für die Lager und Büroräume wird in vorfabrizierter Holzbauweise ausgeführt. Dieses Konzept verspricht eine wirtschaftliche und ökologische Bauweise.

Die Fassaden werden ab Erdgeschoss als Holzelemente mit hinterlüfteter Verkleidung ausgeführt. Die Fenster und Tore bilden mit der Ausführung in hellem Aluminium einen starken Kontrast und bilden für das ganze Gebäude eine elegante Sachlichkeit.

Fazit

Der vorliegende Entwurf bildet eine ausgezeichnete Ausgangslage für die Erstellung des neuen Werkhofs. Es handelt sich um ein kompaktes und somit auch relativ kostengünstiges Projekt. Es ist eine sowohl funktionell, wie auch für die Bewirtschaftung sehr gute Lösung. Die präzise, schlichte Architektur überzeugt im Erscheinungsbild und in der Materialisierung. Der Lösungsansatz wird kohärent in eine Architektur umgesetzt, welche dem Bild eines Werkhofes gerecht wird.

Baukosten

Für die Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbes wurde am 24. Januar 2018 durch den Stadtrat und am 26. Januar 2018 durch die Energiekommission ein separater Verpflichtungskredit von 250'000 Franken (inkl. MWST) bewilligt. Dieser Wettbewerb diente als Grundlage für den vorliegenden Antrag, weshalb diese Kosten nicht in die Baukosten einzurechnen sind.

Um den sehr engen Terminplan einhalten zu können, wird dem Stadtrat/Energiekommission resp. dem Parlament ein zweiter Kreditantrag in der Höhe von 245'000 Franken (inkl. MWST) zur Bewilligung vorgelegt, womit die notwendigen Planungsleistungen für die Erarbeitung der Baubewilligungsunterlagen erarbeitet werden können. Diese sind nicht Teil dieser Baukreditvorlage.

Der Baukredit setzt sich gemäss Gesamtleistungswettbewerb und den Bedürfnissen der Stadtwerke und des Unterhaltsdienstes wie folgt zusammen:

Grundstück Kat. Nr. 8291 (Teil Süd) mit 5'753 m2 (ohne Kosten Schadstoffsanierung)*	970'000
TU-Angebot revidiert 14'905'680, gerundet darin enthalten Schadstoffsanierung 1'100'000 (offene Abrechnung nach effektivem Aufwand)	14'910'000
Ausstattung Inneneinrichtungen Stadtwerke	780'000
Ausstattung Inneneinrichtungen Unterhaltsdienst	140'000
Bauherrenberatung extern	150'000
Unvorhergesehenes (5 % von TU-Angebot ohne Schadstoffsanierung)	650'000
Total Baukosten	**17'600'000**

Tabelle 2 alle Preise in Franken und inkl. 7,7 % MWST. Die Stadtwerke werden für ihren Anteil die Vorsteuer geltend machen können.

*Das Grundstück Katasternummer 8291 (Teil Süd) mit 5'753 m2 ist zurzeit im Finanzvermögen bilanziert, wegen der Schadstoffbelastung mit rund 970'000 Franken zu einem tiefen Wert. Nach der Kreditgenehmigung durch den Souverän und noch vor der Schadstoffsanierung wird der Teil Süd vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen. Dies hat gemäss § 133 Abs. 1 Gemeindegesetz zum Buchwert zu erfolgen.

Kostenteiler Aufteilung Unterhaltsdienst (UHD) und Stadtwerke (SWW)

Die Berechnung über die Wertquote beider Nutzer hat eine Aufteilung der Baukosten im Verhältnis 35 % (Unterhaltsdienst) und 65 % (Stadtwerke) ergeben.

Somit teilen sich die Baukosten wie folgt auf:

	Steuerhaushalt (Unterhaltsdienst)	**Gebührenhaushalt (Stadtwerke Wetzikon)**
Grundstück Kat. Nr. 8291 (Teil Süd)	970'000	
Schadstoffsanierung (offene Abrechnung) 1'100'000	1'100'000	
TU-Angebot revidiert (ohne Schadstoffsanierung) 13'810'000	4'833'500	8'976'500
Unvorhergesehenes 650'000	227'500	422'500
Bauherrenberatung extern 150'000	52'500	97'500
Ausstattung Inneneinrichtungen Stadtwerke		780'000
Ausstattung Inneneinrichtungen Unterhaltsdienst	140'000	
Total Kostenteiler	**7'323'500**	**10'276'500**

Tabelle 3 alle Preise in Franken und inkl. 7,7 % MWST. Die Stadtwerke werden für ihren Anteil die Vorsteuer geltend machen können.

Finanzierung

Obwohl es sich um ein grosses Projekt handelt, wird es möglich sein, die Finanzierung aus eigenen Mitteln bereitzustellen: Die Kosten werden zwischen dem Steuer- und dem Gebührenhaushalt aufgeteilt. Zudem ist die Stadt bereits Eigentümerin des Grundstückes.

Folgekosten/-erträge

In den Erläuterungen zur Kreditbewilligung sind die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten und -erträge zu nennen.

Bei den Abschreibungen dieses Projekts legt der Stadtrat für den Steuerhaushalt und die Energiekommission für den Gebührenhaushalt die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung (VGG) fest:

Anlagekategorie	**Nutzungsdauer**	**Basis**	**Betrag**
Grundstück*	-		0
Hochbauten	33 Jahre	5'113'500	154'955
Mobilien	8 Jahre	140'000	17'500
Abschreibungen Unterhaltsdienst (im ersten Betriebsjahr)			**172'455**
Hochbauten	50 Jahre	9'496'500	189'930
Fahrzeuge (Hubstapler etc.)	8 Jahre	70'000	8'750
Geschäftsausstattung, Mobiliar	10 Jahre	310'000	31'000
Werkzeuge, Geräte, Maschinen	10 Jahre	100'000	10'000
Lagereinrichtung	20 Jahre	300'000	15'000
Abschreibungen Stadtwerke (im ersten Betriebsjahr)			**254'680**

**Der Buchwert des Grundstückes wird nicht planmässig abgeschrieben. Die Bilanzposition ist mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in einem anderen Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.*

Für den Landanteil werden die Stadtwerke dem Steuerhaushalt jährlich einen Zins bezahlen: jeweils aktueller Zonenwert (Gewerbezone) x 0,65 x aktueller Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO). Im ersten Betriebsjahr ist mit einem Zins von rund 36'500 Franken zu rechnen (650 Franken x 5'753 m2 x 0,65 x 1,5 %).

Weitere finanzielle Konsequenzen

Bei einer Annahme des vorliegenden Kreditantrags sind die bestehenden Restbuchwerte des alten Gebäudes, welches abgerissen wird, ausserplanmässig abzuschreiben. Der Restbuchwert beträgt per 31. Dezember 2018 beim Werkhof Unterhaltsdienst rund 37'300 Franken und beim Werkhof Stadtwerke rund 12'800 Franken.

Termine

Die Terminplanung hat das äusserst ambitionierte Ziel, den Neubau ohne Zeitreserven auf den Abbruchtermin der ARA Flos im April 2021 zur Verfügung zu stellen. Durch den Vorbezug von Planungsleistungen für die Erarbeitung und Eingabe des Baugesuchs während des politischen Prozesses zum vorliegenden Geschäft kann wertvolle Zeit gewonnen werden.

Bei optimalem Verlauf der Planungs- und Realisierungsphasen ist folgendes Terminprogramm vorgesehen:

- Baueingabe Juli 2019
- Urnenabstimmung 1. September 2019
- Baufreigabe Oktober 2019
- Bauinstallation / Baubeginn Februar 2020
- Bezug durch Nutzer März 2021

Erwägungen des Stadtrates und der Energiekommission

Der Ausbau der ARA Flos ist bereits am 10. Juni 2018 durch den Souverän gutgeheissen worden. Dies mit der Konsequenz, dass die Stadtwerke und der Unterhaltsdienst den jetzigen Standort aufgeben müssen. Bei den Gesamtkosten für den Neubau und der erforderlichen Einrichtung des Werkhofes auf dem Gaswerkareal von 17'600'000 Franken handelt es sich um unumgängliche Ausgaben. Die Kosten für den Gesamtleistungswettbewerb, die Überarbeitung des Bauprojekts sowie für das Totalunternehmer-Angebot werden gemäss Kostenteiler nach ausgewiesenen Wertquoten zwischen den Stadtwerken und dem Unterhaltsdienst aufgeteilt. Die Altlastensanierung wird vollständig durch den Steuerhaushalt finanziert und belastet den Gebührenhaushalt nicht. Im Totalunternehmer-Angebot sind für die Altlastensanierung bereits 1,1 Mio. Franken enthalten.

Die Kosten sind zulasten der Konten in der Investitionsrechnung "Neubau Werkhof Unterhaltsdienst", INV00027-6542-5040.00 und "Neubau Werkhof Stadtwerke", zu bewilligen. Sie sind in den Budgets 2018 und 2019 mit insgesamt 1,15 Mio. Franken sowie in der Finanz- und Aufgabenplanung 2018 - 2022 enthalten.

Bei einer Ablehnung des Baukredits durch den Souverän müssen die Stadtwerke und der Unterhaltsdienst in ein noch zu bestimmendes Provisorium umziehen. Dafür wird mit Kosten für das Provisorium (Umzug, Umbauten, Mieten usw.) von rund 2.5 bis 3.5 Mio. Franken gerechnet.

Obligatorisches Referendum

Gemäss Art. 9 lit. d der Gemeindeordnung sind Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 2'500'000 Franken der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatorisches Referendum).

Im Namen des Stadtrats

Ruedi Rüfenacht	Marcel Peter
Präsident	Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Gesamtleistungswettbewerb – Schlussbericht des Beurteilungsgremiums
- Berechnung Wertquote
- Kostenberechnung Unterhaltsdienst
- Kostenberechnung Stadtwerke
- Totalunternehmung Submissionsunterlagen

wetzikon

Antrag und Weisung
an das Parlament

Parlamentsgeschäft 18.06.07 Beschluss der Energiekommission vom 19. Dezember 2018

Antrag

Der Stadtrat und die Energiekommission beantragen dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Heinrich Vettiger, Ressort Finanzen + Immobilien)

1. Für den Neubau eines Werkhofgebäudes für die Stadtwerke und den Unterhaltsdienst wird ein Objektkredit von 17'600'000 Franken inkl. MWST (Preisbasis April 2018) bewilligt.

2. Die Ausgaben sind der Investitionsrechnung wie folgt zu belasten:
   Konto INV00027-6542-5040.00 7'323'500 Franken
   (Neubau Werkhof Unterhaltsdienst)

   Konto INV00129-7080-5040.00 10'276'500 Franken
   (Neubau Werkhof Stadtwerke)

3. Das Grundstück Katasternummer 8291 (Teil Süd) mit 5'753 m2 wird zum Buchwert von 970'000 Franken vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen.

4. Der Kredit wird der Urnenabstimmung unterbreitet.

Weisung

Zusammenfassung

Aufgrund des beschlossenen Ausbaus der ARA Flos benötigt der heutige Werkhof der Stadtwerke und des Unterhaltsdienst einen neuen Standort. Nachdem mit dem alten Gaswerkareal ein geeignetes Grundstück dafür feststand, definierten der Stadtrat und die Energiekommission einen Steuerungsausschuss und eine Projektgruppe mit Vertreter beider Gremien sowie beider Werke. Der Neubau des Werkhofs soll trotz der knappen Zeitreserven auf den geplanten Abbruchtermin der ARA Flos im April 2021 zur Verfügung stehen. So können teure provisorische Lösungen für Stadtwerke und Unterhaltsdienst vermieden werden. Aus diesem Grund wurde der Prozess beschleunigt, indem ein Gesamtleistungswettbewerb statt eines Projektwettbewerbs durchgeführt wurde. Das selektive Wettbewerbsverfahren führte das Beratungsbüro Lienhard Partner Bauherrenberatung AG mit dem Ziel durch, ein funktionales, wirtschaftliches und eingabereifes Bauprojekt als verbindliches Totalunternehmer-Angebot zu erhalten. Aufgrund einer detaillierten Aus- und Bewertung der vier Angebote empfahl die Jury dem Steuerungsausschuss, das Projekt der Steiner AG (Bietergemeinschaft 3) zu berücksichtigen.

Der Vorschlag der Steiner AG für den neuen Werkhof überzeugt durch eine hohe Funktionalität in Kombination mit einer klaren architektonischen Formensprache und dennoch rücksichtsvoller Eingliederung in die Umgebung. Das Projekt nimmt eine klare Trennung der beiden Strukturen Stadtwerke und Unterhaltsdienst vor, durch geschickte Raumbeziehungen werden die betrieblichen Abläufe beider Werke gut unterstützt. Obwohl der Werkhof in erster Linie betriebliche Funktionen zu erfüllen hat, soll er als öffentliches Gebäude mit klarer Ordnung wahrgenommen werden. Aufgrund des bereinigten Angebots von 14'905'680 Franken (inkl. MWST, inkl. notwendiger Schadstoffsanierung des Grundstücks) wird das im Wettbewerb vorgegebenen Kostendach von 14'500'000 Franken (inkl. MWST) leicht überschritten. Die gesamten Baukosten von 17'600'000 Franken werden zwischen Unterhaltsdienst (35 %) und Stadtwerken (65 %) im Verhältnis der Wertquote beider Nutzer aufgeteilt. Obwohl es sich um ein grösseres Bauvorhaben handelt, wird es durch die Aufteilung der Kosten auf Steuer- resp. Gebührenhaushalt möglich sein, die Finanzierung aus eigenen Mitteln bereitzustellen.

Ausgangslage

Der Werkhof Flos dient seit 1994 als Büro- und Werkgebäude für die Stadtwerke und den Unterhaltsdienst der Stadt. Die Liegenschaft mit einer Grundstücksfläche von 4'415 m2 konnte 1993 durch die Stadt erworben und für die heutigen Zwecke umgebaut werden. Das bestehende, 1981 erstellte Gebäude entspricht sowohl betrieblich als auch energetisch nicht mehr den heutigen Anforderungen und weist einen hohen Sanierungsbedarf auf. Eine Gesamtsanierung oder ein Ersatz würde in den nächsten Jahren sowieso notwendig werden. Zudem sind insbesondere die Flächen der Aussenlager am heutigen Standort zu klein, wodurch Material und Gerätschaften teilweise anderswo gelagert werden müssen.

An der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 bewilligte der Wetziker Souverän einen Kredit über 28,9 Mio. Franken für den Ausbau der ARA Flos. In der Weisung zur Abstimmung wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass der heutige Werkhof von Stadtwerken und Unterhaltsdienst infolge des Ausbaus der ARA einen neuen Standort benötigt. Die Suche nach möglichen Grundstücken für den neuen Werkhof begann bereits einige Zeit früher, da insbesondere die Stadtwerke seit einigen Jahren mit Platzproblemen zu kämpfen hatten und deshalb nach Alternativen Ausschau hielten. An der Sitzung vom 5. April 2017 bezeichnete der Stadtrat das alte Gaswerkareal als prädestiniert und definierte die weiteren Schritte für die notwendige Sanierung der dortigen Altlasten und die Planung eines neuen Werkhofes. Die Energiekommission unterstützte später die Absichten des Stadtrates.

Da das neue Werkhofgebäude sowohl den Unterhaltsdienst als auch die Stadtwerke beherbergen soll, wurde am 4. Oktober 2017 durch den Stadtrat und am 27. November 2017 durch die Energiekommission ein Steuerungsausschuss sowie eine Projektgruppe definiert. Ziel dieser Organisation mit Vertretern aus Stadtrat und Energiekommission sowie beider Betriebe war es, einen Projektwettbewerb durchzuführen. Aufgrund der Dringlichkeit des geplanten Ausbaus der ARA Flos entschieden der Stadtrat am 24. Januar 2018 und die Energiekommission am 26. Januar 2018, den Projektwettbewerb in einen Gesamtleistungswettbewerb umzuwandeln, um den Prozess für die Kreditbewilligung zu beschleunigen. Dank dieser Massnahme entfallen – vorausgesetzt der Souverän stimmt dem Neubau des Werkhofes auf dem Gaswerkareal zu – teure Provisorien, sowohl für den Unterhaltsdienst wie auch für die Stadtwerke. Für die Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbes wurde gleichzeitig ein Kredit von 250'000 Franken (inkl. MWST) bewilligt.

Gesamtleistungswettbewerb

Für die Ausarbeitung und Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbs wurde am 7. Februar 2018 durch den Steuerungsausschuss das spezialisierte Beratungsbüro Lienhard Partner Bauherrenberatung AG beauftragt.

Die Zielsetzung des Gesamtleistungswettbewerbs war es, zur effizienten Erbringung der öffentlichen Aufgaben ein neues gemeinsames Werkhofgebäude zu erstellen, welches den heutigen und zukünftigen Bedürfnissen entspricht. Dabei standen Zweckmässigkeit, Flexibilität und Wirtschaftlichkeit im

Vordergrund. Wo möglich und betrieblich sinnvoll, sind Synergien zwischen den beiden Betrieben zu nutzen. Der Gesamtleistungswettbewerb wurde nach den Bestimmungen des Submissionsrechts ausgeschrieben. Das Wettbewerbsverfahren wurde im selektiven Verfahren durchgeführt, mit dem Ziel, ein funktionales zweckmässiges und eingabereifes Bauprojekt als verbindliches Totalunternehmer-Angebot zu erhalten.

Abbildung 4 Parzelle Kat. Nr. 8291 mit Wettbewerbsperimeter (Quelle: maps.zh.ch)

In enger Zusammenarbeit mit den Betreibern/Nutzern des gemeinsamen Werkhofes wurden ein Raumbedarf sowie exakte betriebliche Abläufe und Prozesse erarbeitet. Zusätzlich besichtigte man drei vor kurzem neu erstellte Werkhöfe mit gleicher Ausrichtung in der näheren Umgebung von Wetzikon. Daraus erstellte man eine funktionale Ausschreibung als Basis für die TU-Ausschreibung.

Aufgrund der in den Präqualifikationsunterlagen genannten Eignungskriterien wurden am 31. Mai 2018 durch das Beurteilungsgremium vier Bewerber ausgewählt, welche die gewichteten Eignungskriterien im Sinne der «Best-Eignung» erfüllt haben. Folgende Bietergemeinschaften erhielten die Zulassung für die zweite Stufe des Wettbewerbsverfahrens:

- Bietergemeinschaft 1 Gross Generalunternehmer AG ZH
- Bietergemeinschaft 2 Priora AG | Generalunternehmung
- Bietergemeinschaft 3 Steiner AG
- Bietergemeinschaft 4 ERNE AG Holzbau

Der Wettbewerb wurde unter der fachlichen Leitung der Lienhard Partner Bauherrenberatung AG organisiert und durchgeführt. Für die Submission setzte man ein Beurteilungsgremium ein, bestehend aus Sach- und Fachpreisrichtern sowie Experten in- und ausserhalb der Stadtverwaltung.

Alle vier Bietergemeinschaften reichten ihr Angebot termingerecht am 21. September 2018 ein. Die Offertöffnung und formelle Prüfung erfolgte am 24. September 2018 durch Bruno Odermatt (Leiter Abteilung Immobilien der Stadt) und Reto Lienhard (Lienhard & Partner Bauherrenberatung AG). Alle Anbieter erfüllten die formellen Zulassungsbestimmungen und konnten für die weitere Beurteilung zugelassen werden.

Das Vorprüfungsteam tagte am 24. September 2018 in Wetzikon zum Start der materiellen Vorprüfungen der Projekte und Angebote. Die in der Vorprüfung erarbeiteten Resultate wurden vom Vorprüfungsteam vorgängig bewertet und dem Beurteilungsgremium zur Diskussion vorgelegt. Das Beurteilungsgremium tagte am 3. Oktober 2018 zur Beurteilung und Bewertung.

Die Beurteilung und Bewertung der Projekte erfolgte nach folgenden gewichteten Hauptkriterien:

- Funktionalität, Nutzung und Betrieb (40 %)
- TU-Angebot und Wirtschaftlichkeit (30 %)
- Architektur, Konstruktion und Materialisierung (30 %)

Aufgrund der Beurteilungskriterien und der detaillierten Bewertung empfahl die Jury dem Steuerungsausschuss, das Angebot der Bietergemeinschaft 3, Steiner AG, zu vergeben.

Projektbeschreibung

Städtebau / Architektur

Das Grundstück am Ende der Schellerstrasse liegt zwischen der Bahnlinie und dem südlichen Hang mit Wohnbauten. Städtebaulich prägen Gewerbebauten den Ort; sie entwickeln sich parallel zum Gleisraum, zur Hauptstrasse und zum Wildbach. Der Werkhof nimmt mit seiner Volumetrie ebenfalls Bezug zu diesen Elementen und fügt sich mit markantem Profil ins Grundstück ein. Ein schlanker Gebäuderiegel wird auf die Werkhalle gesetzt und verleiht dem Projekt eine dynamische Form. Gleichzeitig funktioniert er als Lärmriegel entlang der Bahn und schützt die hangseitigen Wohnhäuser. Zu Letzteren verhält sich der Werkhof durch seine gestaffelte Höhenentwicklung rücksichtsvoll und gewährt einen respektvollen Abstand.

Obwohl der Werkhof in erster Linie betriebliche Funktionen zu erfüllen hat, soll er als ein öffentliches Gebäude wahrgenommen werden, das eine klare Ordnung und ein selbstbewusstes Auftreten hat. Die Gliederung in die Werkhalle im Erdgeschoss, in das umlaufende Vordach und in den aufgesetzten Riegel mit integrierter Verwaltung vereint betriebliche Vorteile mit einem architektonisch prägnanten Ausdruck.

Von der Schellerstrasse her ist der Werkhof durch das Salz-Silo von weitem her zu erkennen. Nähert man sich der Anlage, öffnet sich der Blickwinkel und das flügelartige Dach wird sichtbar. Durch die abgerundeten Ecken des Sockels erscheint der Dachvorsprung in der Perspektive noch eindrücklicher. Besucher werden fliessend von den Kundenparkplätzen ins Gebäude geleitet, wo sie per Lift zum Kundendienst der Stadtwerke gelangen. Der Werkhof erscheint an seiner Zugangsseite sehr aufgeräumt und vermittelt den Mitarbeitenden und Besuchern einen positiven, modernen ersten Eindruck.

Weil die Grosslager der Stadtwerke im Untergeschoss angeordnet sind, ist das oberirdische Volumen relativ klein. Dadurch integriert sich der Werkhof auf selbstverständliche Weise ins Quartier. Gleichzeitig wird die Baumasse um knapp 3'000 m^3 reduziert; diese Baumasse kann zukünftig auf dem westlichen Areal zusätzlich realisiert werden und ist dementsprechend sehr wertvoll.

Umgebung

Die Aussenflächen sind schalenartig ums Gebäude gelegt. Die Fahrspur entlang dem Gebäude ist zwischen 6,5 und 8,5 Meter breit und erschliesst gleichzeitig die Einstellhallen der Betriebe und die Aussenlagerflächen. Die Lager sind zusammen mit der Parkierung als Ring entlang der Grundstücksgrenze angeordnet, was eine möglichst lange Abwicklung und gute Zugänglichkeit ermöglicht.

Das umlaufende Vordach ermöglicht es, auf allen Seiten einen witterungsgeschützten Bereich anzubieten und sich trockenen Fusses ums Gebäude zu bewegen. Im Zufahrtsbereich des Werkhofs und somit zentral angeordnet liegen die betriebliche Entsorgungsstelle, das Salz-Silo und die Fahrzeug-Waschbox.

Die Einfahrtsrampe befindet sich innerhalb des Baubereiches im hinteren Teil des Areals und wird über den Haupterschliessungsstrang zwischen Werkhof und Salz-Silo erschlossen. Das Areal wird eingezäunt, die Einfahrt von der Schellerstrasse erfolgt durch ein breites Rolltor.

Erschliessungskonzept

Die Anlage wird für alle Verkehrsteilnehmer (Anlieferung, MIV, Velo, Fussgänger) von der Wendeschlaufe der Schellerstrasse her erschlossen. Der Werkhof ist von einem für den Verkehr freigehaltenen Band umgeben, welches das Umfahren mit einem Sattelschlepper und damit auch das direkte Zufahren der Dienstfahrzeuge mit Abstellplatz im Erdgeschoss erlaubt. Das Salz-Silo und die Entsorgungscontainer nahe an der Wendeschlaufe ermöglichen direkte Be- und Entlademanöver. Im Weiteren sind 15 Dienstfahrzeuge in der Tiefgarage angeordnet, welche über eine mit Ampelsystem geregelte, einspurige Rampe erschlossen wird. Die Rampe könnte bei einer allfälligen Entwicklung der Nachbarparzelle im Westen erweitert und als gemeinsame Zufahrt in die jeweiligen Tiefgaragen verwendet werden. Auf Platzebene erfolgt die Erschliessung der Nachbarparzelle über die sieben Meter breite Zufahrt in der Verlängerung der Schellerstrasse. Autoparkplätze stehen im Aussenraum in der Nähe der Eingänge von Stadtwerken und Unterhaltsdienst zur Verfügung (vier Besucher- und acht Mitarbeiter-Parkplätze im Osten, 12 Mitarbeiter-Parkplätze im Westen). Dort sind auch die gedeckten Veloabstellplätze angeordnet.

Betrieb

Das Erdgeschoss mit seinen Aussenflächen ist Dreh- und Angelpunkt des Werkhofs. Die Bereiche Stadtwerke und Unterhaltsdienst sind Rücken an Rücken angeordnet und haben ihre eigenen Zugangsseiten mit separater Parkierung. Die durchgehende Raumhöhe von 5,0 Metern und die flexible Raumaufteilung bieten ideale Voraussetzungen für die Einstellhallen, die Werkstätten sowie die Lagerräume. Die Kleinteillager der Stadtwerke können bei Bedarf mit einer Kranbahn nachgerüstet oder mit einem Zwischenboden auf die doppelte Fläche erweitert werden. Die Ladezone des Unterhaltsdienstes ist 2,6 Meter tief und kann mit dem Hallenkran des Obergeschosses bedient werden.

Der zentrale Warenlift ist von beiden Benutzern direkt zugänglich und kann auch von aussen angeliefert werden. Er erschliesst die grossen Lagerräume im Unter- und Obergeschoss. Die Büroräume der Stadtwerke weisen im Erdgeschoss einen eigenen Eingang auf, wo ein Lift in den Empfangsbereich im 2. Obergeschoss führt. Durch ein rundes Panoramafenster blickt der Besucher in Richtung Zentrum von Wetzikon. Die Innenwände sind nichttragend ausgebildet, um eine flexible Raumeinteilung zu gewährleisten.

Fassade / Konstruktion

Das schwarze Holzkleid erinnert an die Geschichte des Areals; früher wurde hier aus Steinkohle Gas gewonnen. Das "neue Schwarz" erscheint jedoch elegant und lässt das grosse Gebäude filigraner erscheinen als es ist. Im Erdgeschossbereich schaffen Fenster und Tore aus hellem Aluminium einen spannungsvollen Kontrast. Die Gebäudeecken sind im Sockelbereich abgerundet, weil das Gebäude wie eine Verkehrsinsel umfahren wird und die Schleppkurven mit kleineren Fahrgassbreiten gelöst werden können, wovon die Lagerflächen profitieren. Die Hinterlüftung und die druckimprägnierte Behandlung der Fassade aus Weisstanne führen zu einer langlebigen Gebäudehülle. Die Dämmstärken entsprechen dem Minergie Eco Standard. Die Büroräume im 2. Obergeschoss werden durch aussenliegende, textile Vertikalstoren beschattet.

Die Konstruktion von Untergeschoss bis zur Vordachebene erfolgt in Beton-Massivbauweise, was schlanke Deckenkonstruktionen trotz hohen Lasten ermöglicht und grossen mechanischen Belastungen standhält. Der aufgesetzte Riegel wird aus ökologischen Gründen in vorfabrizierter Holzbauweise erstellt. Dadurch wird die Bauzeit signifikant verkürzt. Das bestehende Regenüberlaufbecken wird um-

baut und ist durch das Untergeschoss erschlossen. Die Montageöffnungen der Schächte sind durch Bodendeckel im Erdgeschoss zugänglich.

Abbildung 5 Fotorealistische Darstellung (Quelle: Bietergemeinschaft 3 Steiner AG)

Abbildung 6 Modell 1:500 (Quelle: Bietergemeinschaft 3 Steiner AG)

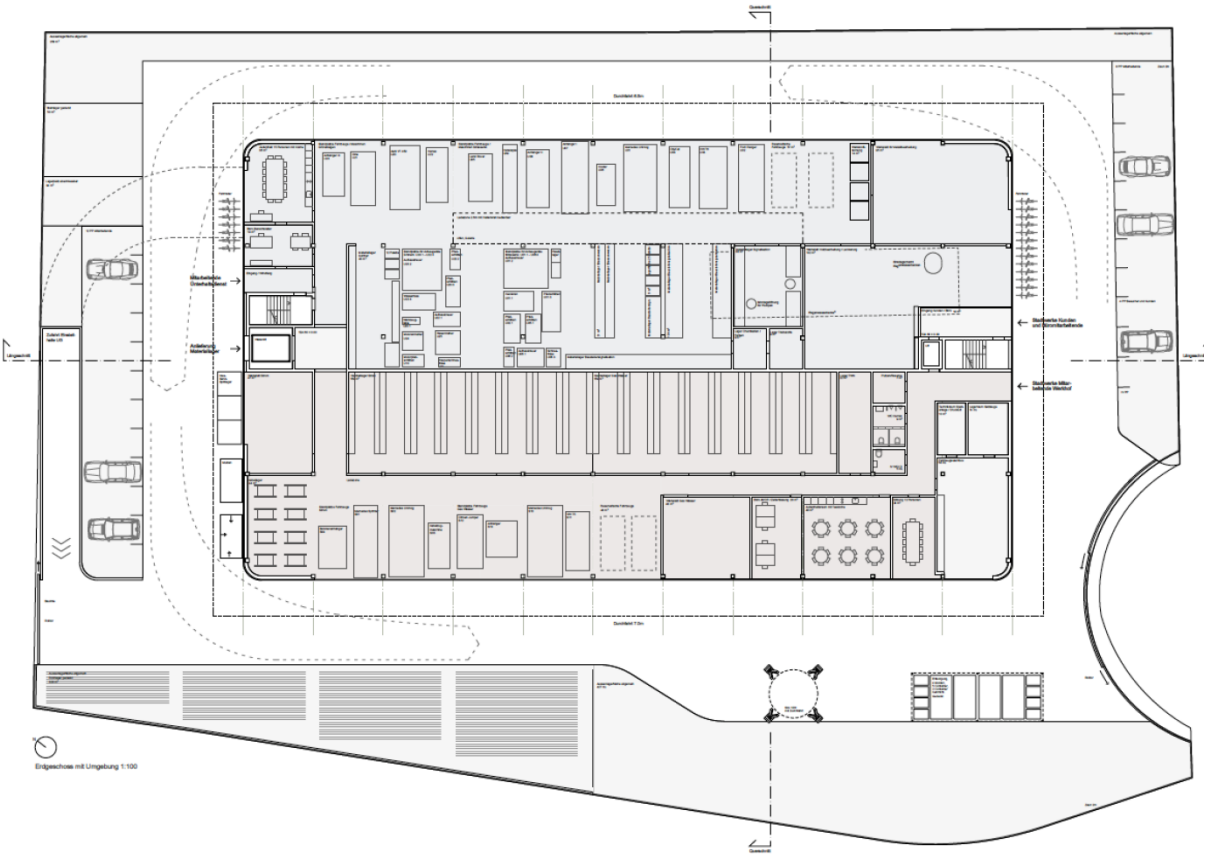

Abbildung 7 Situation mit Grundriss Erdgeschoss (Quelle: Bietergemeinschaft 3 Steiner AG)

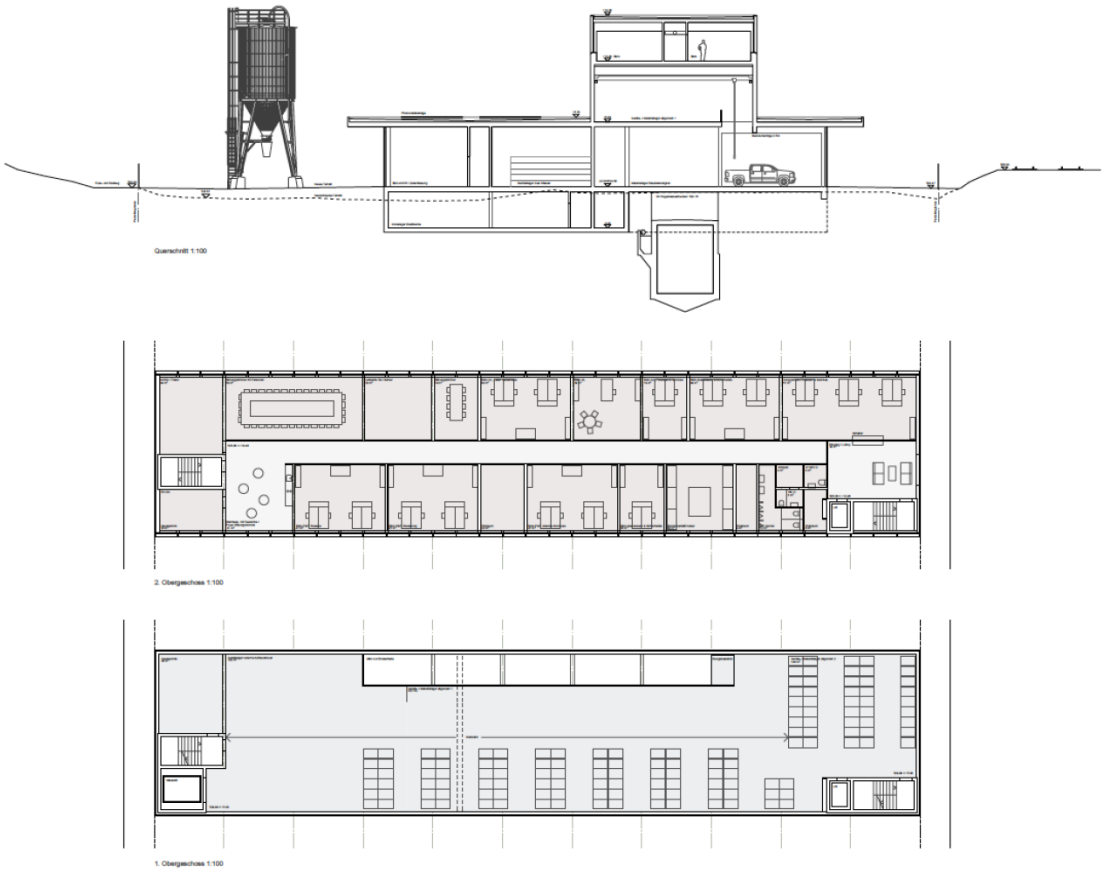

Abbildung 8 Grundriss 1. und 2 Obergeschoss mit Querschnitt (Quelle: Bietergemeinschaft 3 Steiner AG)

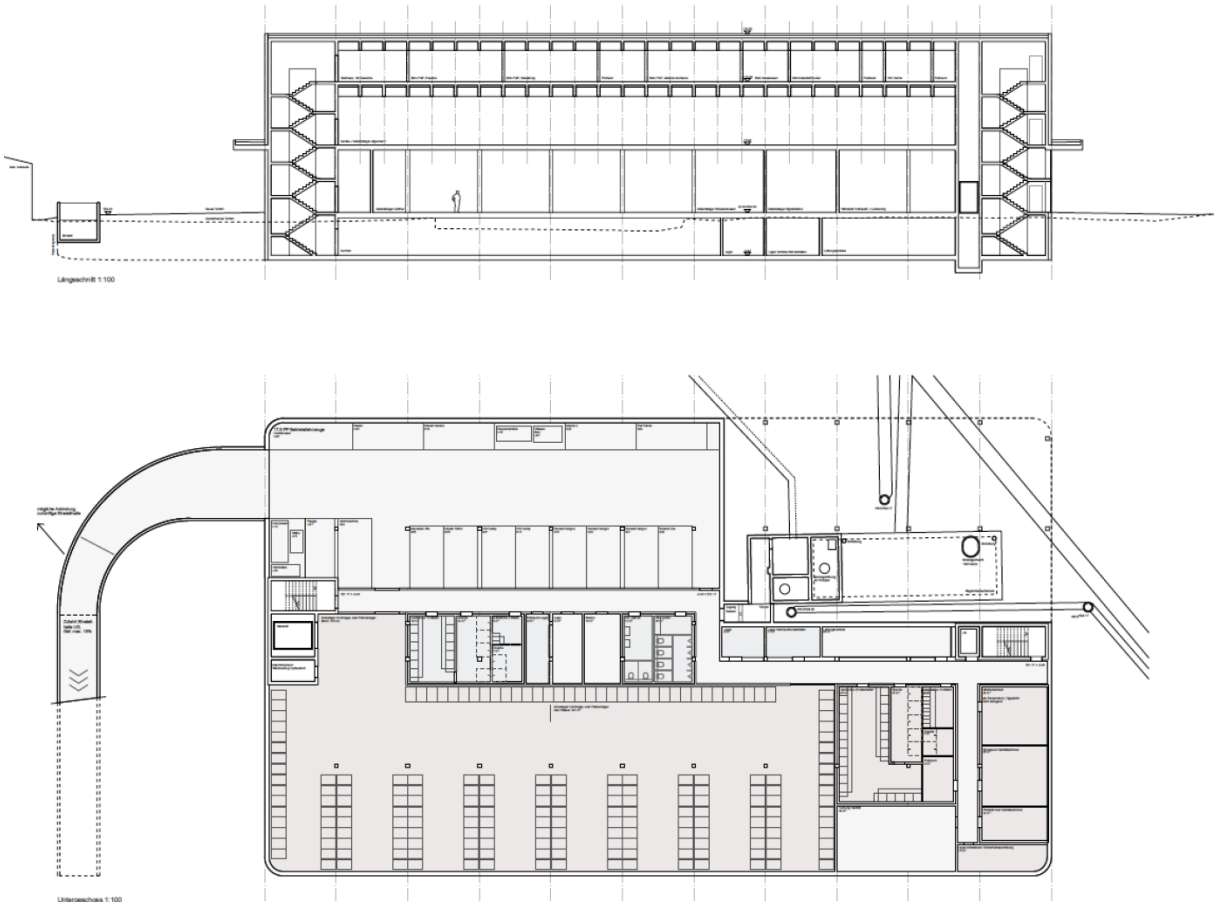

Abbildung 9 Grundriss Untergeschoss mit Längsschnitt (Quelle: Bietergemeinschaft 3 Steiner AG)

Funktionalität, Nutzung und Betrieb

Stadtwerke

Als stadteigenes Querverbundunternehmen im Zürcher Oberland versorgen die Stadtwerke Wetzikon rund 25‘000 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wetzikon mit Strom, Erdgas und Wasser. Ebenso beliefern sie die Gemeinde Seegräben mit Erdgas und Wasser. Die Mitarbeitenden der Stadtwerke Wetzikon erbringen im Wesentlichen folgenden Dienstleistungen:

- Planung & Projektierung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Strom, Erdgas und Wasser
- Montage & Betrieb der Strom-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie die Durchführung von Unterhaltsarbeiten
- Sanierung und Unterhalt von Transformatorenstationen und Reservoiren
- Montage & Betrieb der Messeinrichtungen für eine korrekte Erfassung
- Hoheitliche Kontrollaufgaben in den Bereichen Strom, Erdgas und Wasser
- Betreuung und Beratung von Kunden
- Verrechnung der Energielieferung und Wasser
- Energiebeschaffung & Wasser
- Ausführung diverser Dienstleistungen
- Leistung von Pikettdienst, um die Versorgungsicherheit zu gewährleisten

Um diese zahlreichen Aufgaben effizient und zielführend umsetzen zu können, benötigen die Mitarbeitenden der Stadtwerke einen Werkhof, welcher sowohl für die Mitarbeitenden als auch für den umfangreichen Fahrzeugpark sowie für das Material ausreichend Platz bietet. Die dafür benötigten Räume und Lagerflächen müssen gegenseitig so angeordnet werden, dass die betrieblichen Abläufe optimal und effizient unterstützt werden. Für die über 30 Mitarbeitenden der Stadtwerke werden Büro- und Werkstatträume sowie entsprechende Aufenthalts-, Garderobenräume sowie die dazugehörigen Sani-

täranlagen benötigt. Für Fahrzeuge und Geräte wie z. B. Unimog, Kabelzugmaschinen, Anhänger und Installationsfahrzeuge ist eine gut zugängliche Einstellhalle notwendig, welche diese vor Witterung und Frost schützt. Um das Material für Baustellen vorzubereiten und Unterhaltsarbeiten ausführen zu können, werden bedarfsgerechte Werkstätten für die Medien Strom, Erdgas und Wasser benötigt. Die Waschbox für die Fahrzeuge dient sowohl den Stadtwerken als auch dem Unterhaltsdienst. Ein Grossteil der benötigten Flächen wird für die Lagerung von z. B. Erdgas-, Wasserrohre, Schieber, Elektromaterial, Transformatoren und Installationsmaterial benötigt. Um die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleisten zu können ist eine Lagerhaltung von diversen Materialen unumgänglich. Die Büroräumlichkeiten werden benötigt für die Planungsarbeiten, Energiemessung und Verrechnung, den Kundendienst und die allgemeine Administration.

Unterhaltsdienst

Der Unterhaltsdienst der Stadt Wetzikon besteht aus drei Teams mit insgesamt 13 Mitarbeitenden und erbringt im Wesentlichen die folgenden Dienstleistungen:

- Strassenwesen: Unterhalt und Reinigung von Strassen und Wegen, Winterdienst, Signalisation, Reparaturarbeiten an Brücken und Geländern, etc.
- Grünanlagen: Pflege und Unterhalt von Grünanlagen, Alleebäumen, Laufbrunnen, Spielplätzen, Gewässern und Naturschutzflächen, etc.
- Abfallwesen: Betreuung und Unterhalt der städtischen Sammelstellen, Abfallbeseitigung (Abfalleimer im öffentlichen Raum, Robidog), etc.
- Unterstützung (Signalisation, Reinigung, Entsorgung) von Anlässen wie Chilbi, Stadtfest, Fastnachtsumzug usw.

Um diese Dienstleistungen rationell erbringen zu können, benötigen die Mitarbeitenden des Unterhaltsdienstes ebenfalls einen Werkhof, welcher sowohl für das Personal als auch für den umfangreichen Fahrzeug- und Gerätepark ausreichend Platz bietet. Die dafür benötigten Räume und Lagerflächen müssen gegenseitig so angeordnet werden, dass die betrieblichen Abläufe optimal unterstützt werden. Für die 13 Mitarbeiter des Unterhaltsdienstes werden Büro-, Aufenthalts- und Garderobenräume sowie die dazugehörigen Sanitäranlagen benötigt. Für Fahrzeuge und Geräte wie z.B. Schneepflüge, Salzstreuer, Anhänger und Rasenmäher ist eine gut zugängliche Einstellhalle notwendig, welche die Gerätschaften vor Witterung und Frost schützt. Um den Unterhalt an Fahrzeugen, Geräten und Ausstattungen von öffentlichen Anlagen (Abfalleimer, Sitzbänke, etc.) zu ermöglichen, bedarf es an Räumen für Werkstatt und Schreinerei sowie einer für Fahrzeuge befahrbaren Waschbox. Ein wesentlicher Teil der benötigten Fläche wird für die Lagerung von z.B. Absperr-, Signalisations- und diverser Baumaterialien benötigt. Um die im Winterdienst heute notwendigen Fahrten zum Werkhof des kantonalen Tiefbauamtes in Pfäffikon zu verhindern, ist die Errichtung eines ausreichend grossen Salzsilos unumgänglich.

Integration der Nutzungen in ein Gebäude

Im vorliegenden Projekt wurde eine Trennung der beiden Strukturen Stadtwerke und Unterhaltsdienst vorgenommen. Die beiden Werke haben nur dort Berührungspunkte, wo es sinnvoll und zielführend ist. Durch geschickte Raumbeziehungen werden die betrieblichen Abläufe beider Werke gut unterstützt.

Die Verkehrsführung auf dem Areal ist strukturiert und ausgewiesen. Die geforderten Schleppkurven werden nur grob angedeutet. Das Areal ist nicht unterteilt in Kunden- und Werkverkehr; dadurch kann es – wenn auch selten – zu Behinderungen kommen.

Der Kundenempfang der Stadtwerke ist von aussen für die Kundschaft ersichtlich, aber zurückhaltend. Die Kundschaft wird zielführend zum Kundenservice geführt. Die Werksmitarbeitenden werden separat ins Gebäude geführt und sind vom Kundenverkehr getrennt. Die Büroräumlichkeiten erfüllen die An-

forderungen sehr gut, wobei die spezifische Nutzung und Anordnung einzelner Räume noch festgelegt werden soll.

Das Werkpersonal wird klar vom Bürobereich getrennt. Sämtliche für das Werkpersonal erforderlichen Räume befinden sich im Erdgeschoss sowie im Untergeschoss und sind gut erreichbar. Die Lager- und Werkstätten sind gut strukturiert und die Abläufe werden unterstützt. Das Grosslager ist über die Tiefgarage wie auch über den Warenlift direkt und gut erreichbar. Der Aufenthaltsraum befindet sich im Erdgeschoss und ist gut positioniert. Der Aufenthaltsraum für die Mitarbeitenden und die Garderoben sind gut gelöst und zweckmässig. Die Aussenlagerflächen sind vorhanden und klar ausgewiesen.

Der Anbieter hat den Werkbereich des Unterhaltsdienstes funktional gestaltet. Die Ladezone zum 1. Obergeschoss ist im jetzigen Zustand etwas zu klein und muss vergrössert werden. Die Anordnung einzelner Räume ist noch zu überprüfen. Büro- und Personalbereich sind räumlich eng miteinander verbunden und unterstützen die Abläufe gut. Eine gute Anbindung an die Fahrzeughalle sowie Werkstätte ist gegeben. Der Aussenbereich ist grosszügig gestaltet. Die Anordnung des Salz-Silos sowie des Entsorgungsbereichs wird noch optimiert. Die Lagerbereiche sind definiert und ersichtlich.

Das Raumprogramm ist vollständig. Zudem sind die Räumlichkeiten gut bemessen. Die Anzahl Mitarbeiterparkplätze beschränkt sich auf das Minimum.

Die Wettbewerbsvorgabe Minergie-Eco wird erfüllt. Inhaltlich und funktional werden die Konzepte auch den Anforderungen der Raumnutzung gerecht. Die Umsetzung der Installation ist mit den Grundrissen kompatibel und schematisch bestätigt.

TU-Angebot und Wirtschaftlichkeit

Das TU-Angebot beträgt 14'297'175 Franken (inkl. MWST). Für die Vergleichbarkeit der Angebote müssen zusätzliche Kosten

- von 608'505 Franken (inkl. MWST) für das Budget Altlastensanierung
- die notwendigen Dichtigkeitsklassen im UG
- die geforderte Heizverteilung mittels Deckenstrahler in den Werkstätten, Bewilligungs- und Anschlussgebühren (Vorgabe Auftraggeberin 215'400 Franken)

aufgerechnet werden. Aufgrund des bereinigten Angebots von neu 14'905'680 Franken (inkl. MWST) wird das vorgegebenen Kostendach von 14'500'000 Franken (inkl. MWST) leicht überschritten.

Aufgrund der Kompaktheit – das Projekt hat im Vergleich mit 5'969 m2 die geringste Geschossfläche und mit 28'104 m3 das geringste Gebäudevolumen – weist das Projekt auch das beste Verhältnis von Nutzfläche zu Geschossfläche auf. Die Erstellungskosten pro Geschossfläche sowie pro Gebäudevolumen sind plausibel, sie liegen im Vergleich im Durchschnitt.

Architektur, Konstruktion und Materialisierung

Das Gebäude nimmt zu den umgebenden Bauvolumen mit einem städtebaulich präzise und klar gesetzten Volumen Bezug und fügt sich damit gut in die Stadt und Siedlungsstruktur an den Geleisen ein. Gleichzeitig nimmt das Gebäude gebührend Rücksicht auf die Wohnbauten am Hang.

"Form follows function": Die kubische Gliederung der Baukörper, die Gebäudesetzung im Grundstück sowie insgesamt die Summe der architektonischen Entscheidungen unterliegen einem einfachen und gleichzeitig im Kern hoch funktionalen Grundkonzept, wonach die Form der Funktion folgt. Die Architektur wird auf die wesentlichen Elemente reduziert.

Die Qualität des Aussenraums unterliegt den engen Rahmenbedingungen der gegebenen Parzellengrösse und den funktionalen Anforderungen an den Betrieb. Auch hier zeigt sich, dass durch funktional

begründete Entscheide wie z. B. das Abrunden der Gebäudekanten der befahrbare und damit nutzbare Bereich der Aussenflächen mit einfachen Massnahmen optimiert werden konnte. Das Gelände wird in einer eleganten Geste von einem gerundeten Tor abgeschlossen.

Die gewählte Konstruktion besteht aus einer Mischbauweise. Untergeschoss und Erdgeschoss einschliesslich Decke über Erdgeschoss mit dem umlaufenden Vordach werden in Stahlbeton mit Flachdecken erstellt.

Der aufgesetzte Riegel für die Lager und Büroräume wird in vorfabrizierter Holzbauweise ausgeführt. Dieses Konzept verspricht eine wirtschaftliche und ökologische Bauweise.

Die Fassaden werden ab Erdgeschoss als Holzelemente mit hinterlüfteter Verkleidung ausgeführt. Die Fenster und Tore bilden mit der Ausführung in hellem Aluminium einen starken Kontrast und bilden für das ganze Gebäude eine elegante Sachlichkeit.

Fazit

Der vorliegende Entwurf bildet eine ausgezeichnete Ausgangslage für die Erstellung des neuen Werkhofs. Es handelt sich um ein kompaktes und somit auch relativ kostengünstiges Projekt. Es ist eine sowohl funktionell, wie auch für die Bewirtschaftung sehr gute Lösung. Die präzise, schlichte Architektur überzeugt im Erscheinungsbild und in der Materialisierung. Der Lösungsansatz wird kohärent in eine Architektur umgesetzt, welche dem Bild eines Werkhofes gerecht wird.

Baukosten

Für die Durchführung des Gesamtleistungswettbewerbes wurde am 24. Januar 2018 durch den Stadtrat und am 26. Januar 2018 durch die Energiekommission ein separater Verpflichtungskredit von 250'000 Franken (inkl. MWST) bewilligt. Dieser Wettbewerb diente als Grundlage für den vorliegenden Antrag, weshalb diese Kosten nicht in die Baukosten einzurechnen sind.

Um den sehr engen Terminplan einhalten zu können, wird dem Stadtrat/Energiekommission resp. dem Parlament ein zweiter Kreditantrag in der Höhe von 245'000 Franken (inkl. MWST) zur Bewilligung vorgelegt, womit die notwendigen Planungsleistungen für die Erarbeitung der Baubewilligungsunterlagen erarbeitet werden können. Diese sind nicht Teil dieser Baukreditvorlage.

Der Baukredit setzt sich gemäss Gesamtleistungswettbewerb und den Bedürfnissen der Stadtwerke und des Unterhaltsdienstes wie folgt zusammen:

Grundstück Kat. Nr. 8291 (Teil Süd) mit 5'753 m2 (ohne Kosten Schadstoffsanierung)*	970'000
TU-Angebot revidiert 14'905'680, gerundet darin enthalten Schadstoffsanierung 1'100'000 (offene Abrechnung nach effektivem Aufwand)	14'910'000
Ausstattung Inneneinrichtungen Stadtwerke	780'000
Ausstattung Inneneinrichtungen Unterhaltsdienst	140'000
Bauherrenberatung extern	150'000
Unvorhergesehenes (5 % von TU-Angebot ohne Schadstoffsanierung)	650'000
Total Baukosten	**17'600'000**

Tabelle 2 alle Preise in Franken und inkl. 7,7 % MWST. Die Stadtwerke werden für ihren Anteil die Vorsteuer geltend machen können.

*Das Grundstück Katasternummer 8291 (Teil Süd) mit 5'753 m2 ist zurzeit im Finanzvermögen bilanziert, wegen der Schadstoffbelastung mit rund 970'000 Franken zu einem tiefen Wert. Nach der Kreditgenehmigung durch den Souverän und noch vor der Schadstoffsanierung wird der Teil Süd vom Finanz-

ins Verwaltungsvermögen übertragen. Dies hat gemäss § 133 Abs. 1 Gemeindegesetz zum Buchwert zu erfolgen.

Kostenteiler Aufteilung Unterhaltsdienst (UHD) und Stadtwerke (SWW)

Die Berechnung über die Wertquote beider Nutzer hat eine Aufteilung der Baukosten im Verhältnis 35 % (Unterhaltsdienst) und 65 % (Stadtwerke) ergeben.

Somit teilen sich die Baukosten wie folgt auf:

	Steuerhaushalt (Unterhaltsdienst)	**Gebührenhaushalt (Stadtwerke Wetzikon)**
Grundstück Kat. Nr. 8291 (Teil Süd)	970'000	
Schadstoffsanierung (offene Abrechnung) 1'100'000	1'100'000	
TU-Angebot revidiert (ohne Schadstoffsanierung) 13'810'000	4'833'500	8'976'500
Unvorhergesehenes 650'000	227'500	422'500
Bauherrenberatung extern 150'000	52'500	97'500
Ausstattung Inneneinrichtungen Stadtwerke		780'000
Ausstattung Inneneinrichtungen Unterhaltsdienst	140'000	
Total Kostenteiler	**7'323'500**	**10'276'500**

Tabelle 3 alle Preise in Franken und inkl. 7,7 % MWST. Die Stadtwerke werden für ihren Anteil die Vorsteuer geltend machen können.

Finanzierung

Obwohl es sich um ein grosses Projekt handelt, wird es möglich sein, die Finanzierung aus eigenen Mitteln bereitzustellen: Die Kosten werden zwischen dem Steuer- und dem Gebührenhaushalt aufgeteilt. Zudem ist die Stadt bereits Eigentümerin des Grundstückes.

Folgekosten/-erträge

In den Erläuterungen zur Kreditbewilligung sind die mit den Investitionen verbundenen Folgekosten und -erträge zu nennen.

Bei den Abschreibungen dieses Projekts legt der Stadtrat für den Steuerhaushalt und die Energiekommission für den Gebührenhaushalt die planmässigen Abschreibungen im Verwaltungsvermögen gemäss § 30 Gemeindeverordnung (VGG) fest:

Anlagekategorie	**Nutzungsdauer**	**Basis**	**Betrag**
Grundstück*	-		0
Hochbauten	33 Jahre	5'113'500	154'955
Mobilien	8 Jahre	140'000	17'500
Abschreibungen Unterhaltsdienst (im ersten Betriebsjahr)			**172'455**
Hochbauten	50 Jahre	9'496'500	189'930
Fahrzeuge (Hubstapler etc.)	8 Jahre	70'000	8'750
Geschäftsausstattung, Mobiliar	10 Jahre	310'000	31'000
Werkzeuge, Geräte, Maschinen	10 Jahre	100'000	10'000
Lagereinrichtung	20 Jahre	300'000	15'000
Abschreibungen Stadtwerke (im ersten Betriebsjahr)			**254'680**

**Der Buchwert des Grundstückes wird nicht planmässig abgeschrieben. Die Bilanzposition ist mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen zu prüfen. Wird bei dieser Prüfung oder in einem anderen Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, wird eine ausserplanmässige Abschreibung vorgenommen.*

Für den Landanteil werden die Stadtwerke dem Steuerhaushalt jährlich einen Zins bezahlen: jeweils aktueller Zonenwert (Gewerbezone) x 0,65 x aktueller Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO). Im ersten Betriebsjahr ist mit einem Zins von rund 36'500 Franken zu rechnen (650 Franken x 5'753 m2 x 0,65 x 1,5 %).

Weitere finanzielle Konsequenzen

Bei einer Annahme des vorliegenden Kreditantrags sind die bestehenden Restbuchwerte des alten Gebäudes, welches abgerissen wird, ausserplanmässig abzuschreiben. Der Restbuchwert beträgt per 31. Dezember 2018 beim Werkhof Unterhaltsdienst rund 37'300 Franken und beim Werkhof Stadtwerke rund 12'800 Franken.

Termine

Die Terminplanung hat das äusserst ambitionierte Ziel, den Neubau ohne Zeitreserven auf den Abbruchtermin der ARA Flos im April 2021 zur Verfügung zu stellen. Durch den Vorbezug von Planungsleistungen für die Erarbeitung und Eingabe des Baugesuchs während des politischen Prozesses zum vorliegenden Geschäft kann wertvolle Zeit gewonnen werden.

Bei optimalem Verlauf der Planungs- und Realisierungsphasen ist folgendes Terminprogramm vorgesehen:

– Baueingabe	Juli 2019
– Urnenabstimmung	1. September 2019
– Baufreigabe	Oktober 2019
– Bauinstallation / Baubeginn	Februar 2020
– Bezug durch Nutzer	März 2021

Erwägungen des Stadtrates und der Energiekommission

Der Ausbau der ARA Flos ist bereits am 10. Juni 2018 durch den Souverän gutgeheissen worden. Dies mit der Konsequenz, dass die Stadtwerke und der Unterhaltsdienst den jetzigen Standort aufgeben müssen. Bei den Gesamtkosten für den Neubau und der erforderlichen Einrichtung des Werkhofes auf dem Gaswerkareal von 17'600'000 Franken handelt es sich um unumgängliche Ausgaben. Die Kosten für den Gesamtleistungswettbewerb, die Überarbeitung des Bauprojekts sowie für das Totalunternehmer-Angebot werden gemäss Kostenteiler nach ausgewiesenen Wertquoten zwischen den Stadtwerken und dem Unterhaltsdienst aufgeteilt. Die Altlastensanierung wird vollständig durch den Steuerhaushalt finanziert und belastet den Gebührenhaushalt nicht. Im Totalunternehmer-Angebot sind für die Altlastensanierung bereits 1,1 Mio. Franken enthalten.

Die Kosten sind zulasten der Konten in der Investitionsrechnung "Neubau Werkhof Unterhaltsdienst", INV00027-6542-5040.00 und "Neubau Werkhof Stadtwerke", zu bewilligen. Sie sind in den Budgets 2018 und 2019 mit insgesamt 1,15 Mio. Franken sowie in der Finanz- und Aufgabenplanung 2018 - 2022 enthalten.

Bei einer Ablehnung des Baukredits durch den Souverän müssen die Stadtwerke und der Unterhaltsdienst in ein noch zu bestimmendes Provisorium umziehen. Dafür wird mit Kosten für das Provisorium (Umzug, Umbauten, Mieten usw.) von rund 2.5 bis 3.5 Mio. Franken gerechnet.

Obligatorisches Referendum

Gemäss Art. 9 lit. d der Gemeindeordnung sind Beschlüsse des Grossen Gemeinderates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 2'500'000 Franken der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Obligatorisches Referendum).

Im Namen der Energiekommission

Pascal Bassu	Martina Buri
Präsident	Sekretärin

Aktenverzeichnis

- Gesamtleistungswettbewerb – Schlussbericht des Beurteilungsgremiums
- Berechnung Wertquote
- Kostenberechnung Unterhaltsdienst
- Kostenberechnung Stadtwerke
- Totalunternehmung Submissionsunterlagen

wetzikon

Grosser Gemeinderat

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

18.06.07 Baukredit Neubau Werkhofgebäude

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung eines Objektkredites von 17'750'000 Franken inkl. MWST (Preisbasis April 2018) für den Neubau eines Werkhofgebäudes mit Erstellung einer Photovoltaikanlage (mit einer Leistung von 100 kWp).
3. Belastung der Investitionsrechnung wie folgt:

Konto INV00027-6542-5040.00 (Neubau Werkhof Unterhaltsdienst)	7'376'000 Franken
Konto INV00129-7080-5040.00 (Neubau Werkhof Stadtwerke)	10'374'000 Franken

4. Übertragung des Grundstückes Katasternummer 8291 (Teil Süd) mit 5'753 m^2 zum Buchwert von 970'000 Franken vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.
5. Beauftragung des Stadtrates, den Kredit der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Begründung

Seitdem die Erweiterung der ARA Flos an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 gutgeheissen wurde, steht fest, dass für den Werkhof ein neuer Standort benötigt wird. Der Stadtrat hat sich für einen Neubau auf dem Areal des ehemaligen Gaswerkes in Medikon entschieden. Um den Ablauf zu beschleunigen, wurde ein Gesamtleistungswettbewerb durchgeführt. Den dazu erforderlichen Kredit haben Stadtrat und Energiekommission in eigener Kompetenz gesprochen. Aus diesem Wettbewerb ging ein Siegerprojekt mit Gesamtkosten für die Stadt von 17'600'000 Franken vor. Der Kredit umfasst die Altlastensanierung des Gaswerk-Areals, die Übertragung des Grundstückes vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und den Neubau des Werkhofgebäudes. Das Siegerprojekt wurde von der Steiner AG entworfen und entspricht dem Minergie-Eco-Standard. Nachdem das Ergebnis des Gesamtleistungswettbewerbes vorlag, legten Stadtrat und Energiekommission dem Parlament einen Kreditantrag zur weiteren Ausarbeitung des Projektes vor. Dieser diente dem Zweck, das Projekt parallel zum politischen Entscheidungsprozess über den eigentlichen Baukredit bis zur Baueingabereife voranzutreiben. Das Parlament hat den Kredit am 28. Januar 2019 auf insgesamt 280'000 Franken erhöht, damit die Themen Photovoltaik, Regenwassernutzung und Dachbegrünung vertieft abgeklärt werden konnten und der Baukredit gegebenenfalls ergänzt werden kann.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den vorliegenden Kreditantrag geprüft und dabei auch von den geforderten zusätzlichen Abklärungen Kenntnis genommen. Diese haben ergeben, dass bei einer Erweiterung der geplanten Photovoltaikanlage auf die gesamte Dachfläche mit Zusatzkosten von 150'000 Franken zu rechnen ist. Mit dieser erweiterten Anlage würde das Gebäude über das Jahr betrachtet mehr Energie produzieren, als es verbraucht, und somit dem Minergie-A-Eco-Standard entsprechen. Zudem könnte über die Einspeisevergütung ein erhöhter Ertrag erwirtschaftet werden. Eine Regenwassernutzung zur Fahrzeugwäsche wurde in zwei Varianten mit unterschiedlichen Speichergrössen geprüft. Für die Variante mit einem geringeren Fassungsvermögen wird von Zusatzkosten in der Höhe

von 65'000 Franken bei einem jährlichen Ersparnis von 135 Franken ausgegangen. Die Prüfung ergab auch, dass ein grösserer Speicher keinen zusätzlichen Nutzen und damit kein grösseres Ersparnis einbringt. Im Bereich der Photovoltaikanlage empfiehlt der Stadtrat, auf eine Dachbegrünung zu verzichten, da deren Pflege um und unter den Photovoltaikpaneelen sehr aufwändig wäre. Zudem verringert die Dachbegrünung die Menge an Regenwasser, die aufgefangen und genutzt werden könnte.

Nach Ansicht der Rechnungsprüfungskommission ist es beim Neubau eines Werkhofgebäudes angebracht, eine Lösung mit Vorbildcharakter in Sachen Ökologie und Energetik anzustreben. Daher ist es auch sinnvoll, die entsprechenden Mindeststandards zu übertreffen, so lange das Projekt dabei finanziell tragbar bleibt. Aus dieser Sicht befürwortet die RPK eine Erweiterung der Photovoltaikanlage (ausschliesslich auf dem Dach des Werkhofes und nicht an der Fassade des Gebäudes), denn die Investitionskosten liegen in einem angemessenen Rahmen und werden durch erhöhte Einspeisungen zusätzlich amortisiert. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass Kosten und Nutzen einer Regenwassernutzung nicht in einem angemessenen Verhältnis stehen. Auf die Intensivierung der Dachbegrünung soll aufgrund der aufwändigen Pflege der Pflanzen rund um die Photovoltaikanlagen verzichtet werden. Die Zusatzkosten von rund 150'000 Franken für die Erweiterung der Photovoltaikanlage wurden im RPK-Antrag (wie auch die anderen Kosten) nach dem Verhältnis 65 % Stadtwerke/35 % Unterhaltsdienst aufgeteilt. Der Stadtrat wird ersucht, zu prüfen, ob eine Verbuchung nur bei den Konti der Stadtwerke, also nur bei einer Organisationseinheit, sinnvoller wäre.

Die Projektorganisation mit einem Totalunternehmer bedeutet für die Stadt, dass sie als Bauherrin nur sehr geringen Einfluss auf das Projekt, beispielsweise die Vergaben, nehmen kann. Im Gegenzug bietet der Totalunternehmer eine relativ weitreichende Preisgarantie, so dass das finanzielle Risiko gesenkt wird. Dennoch birgt die gewählte Projektorganisation bei der Durchführung eines so komplexen Bauprojektes gewisse Risiken. Die RPK legt dem Stadtrat nahe, dass die Stadt den vorhandenen Spielraum nutzt, um regionale und lokale Dienstleister und Produkte zu berücksichtigen. So besteht bspw. die Möglichkeit, dass der Steuerungsausschuss Mehrkosten bewilligt, die dadurch entstehen, dass der Totalunternehmer regionale Dienstleister berücksichtigt. Bei Zusatzleistungen im Sinne von Einzelaufträgen sollten ausserdem regionale und lokale Dienstleister und Produkte eingesetzt werden.

Das vorliegende Projekt ist nach Ansicht der RPK überzeugend – Kosten und Nutzen stehen in einem ausgewogenen Verhältnis und die Mittel werden sinnvoll investiert. Zudem ist es schon lange an der Zeit, die Altlastensanierung auf dem Gaswerkareal anzugehen und das Grundstück einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Dieser Anspruch wird mit dem vorliegenden Projekt erfüllt. Die Gesamtkosten von 17'750'000 Franken scheinen zwar hoch, sind aber auf die besonderen Umstände zurückzuführen. Durch die Schadstoffsanierung wird auf dem Areal eine grosse Baugrube entstehen. Daher hat das geplante Gebäude ein grosses Untergeschoss, was den Bau relativ teuer macht.

Insgesamt stellt die Vorlage mit den von der RPK beantragten Anpassungen einen ausgewogenen Kompromiss zwischen "Leuchtturm-Projekt" in Sachen Ökologie und zweckmässiger, wirtschaftlicher Ausgabenerfüllung dar. Aus diesen Gründen beantragt die RPK dem Grossen Gemeinderat Zustimmung zu den vorliegenden Anträgen, beruhend auf dem Antrag des Stadtrates mit Änderungen durch die RPK.

Wetzikon, 1. April 2019

Rechnungsprüfungskommission

Roger Cadonau	Franziska Gross
Präsident	Ratssekretärin

wetzikon

Antrag und Weisung
an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.01 Stadtratsbeschluss vom 23. Januar 2019

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Marco Martino, Ressort Bevölkerung + Sicherheit)

1. Für die Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung wird ein Kredit in der Höhe von 350'000 Franken bewilligt.

2. Die Ausgaben werden der Investitionsrechnung (Konto 2511.5060, Budget 2019: 380'000 Franken) belastet.

Weisung

Ausgangslage

Der damalige Gemeinderat hat am 19. September 2012 dem Sicherheitsvorstand und der Abteilung Sicherheit den Auftrag zur Prüfung der Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung und Erhöhung der Parkgebühren erteilt, verbunden mit der Erwartung eines mutmasslichen Mehrertrages zu Gunsten des Gemeindehaushalts von 100'000 Franken.

Die dannzumal ins Leben gerufene Arbeitsgruppe, bestehend aus den Ressortvorstehern Sicherheit und Planung, dem Leiter Abteilung Sicherheit, dem Stadtplaner, der Leiterin Abteilung Umwelt + Dienste sowie dem Tiefbauingenieur der Abteilung Bau hat zusammen mit dem dafür beauftragten Planungsbüro Suter • von • Känel • Wild AG, Zürich, ein entsprechendes Grobkonzept ausgearbeitet, welches durch den damaligen Gemeinderat am 25. Juni 2014 verabschiedet wurde.

Im Anschluss an die kommunalen Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2014 hat die neu zusammengesetzte Arbeitsgruppe das bisherige Grobkonzept genau überprüft und anschliessend überarbeitet. An seiner Sitzung vom 21. Dezember 2016 hat der Stadtrat im Rahmen einer Aussprache schliesslich festgehalten, dass das bisher erarbeitete Grobkonzept (blaue Zone, dunkel- und hellorange Zone mit unterschiedlichen Tarifen, Tages-, Monats- Jahresparkkarten, 10er-Parkkartenbüchlein, unterschiedliche Gültigkeit der Parkkarten, einheimische und auswärtige Gewerbeparkkarte, Kombi-Gewerbeparkkarte, Regelung Berechtigte für Parkkarten, unterschiedliche Tarife für ein oder mehrere Gewerbefahrzeuge etc.) viel zu kompliziert sei, von der Bevölkerung kaum verstanden würde und die Umsetzung eine Aufstockung beim Personal der Stadtverwaltung zur Folge hätte.

Der Stadtrat hat dabei gleichzeitig den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen, pragmatischen Weg auf Basis des heutigen Systems (Parkplatzbewirtschaftung mittels Parkuhren) begrüsst und festgehalten, dass der Behörde die Umsetzung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung, im Sinne des Auftrages aus der kommunalen Richtplanung, wichtig ist. Wesentliche Punkte des neuen Systems sollen die Gebührenhöhen, insbesondere bei der Nachtparkierung, sowie die Lösung der Brennpunkte (Sportanlagen Meierwiesen, Friedhof, Strandbad/Camping Auslikon etc.) sein. Insgesamt sollen weniger Autos auf den Strassen abgestellt werden. Dies kann über eine bedarfsgerechte Anzahl an Parkplätzen und/oder Parkgebühren gesteuert werden.

System Parkuhren - Vor- und Nachteile

Wetzikon verfügt bereits seit vielen Jahren über eine partielle Parkraumbewirtschaftung, namentlich im Bahnhof- und Zentrumsbereich, wo die Parkgebühren an rund 470 Parkplätzen tagsüber an entsprechenden Parkuhren bezahlt werden müssen. Werden Fahrzeuge nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt, fallen die sogenannten Nachtparkgebühren (Laternengebühren) an.

Künftig ebenfalls bewirtschaftet werden die Parkplätze – namentlich entlang von Strassen – in den Wohnquartieren. In Einfamilienhaus-Quartieren verfügen in der Regel alle Liegenschaften über genügend Abstellplätze, Fahrzeuge stehen nur vereinzelt auf der Strasse. Sollten diese bewirtschaftet werden, ist davon auszugehen, dass keine Fahrzeuge mehr auf den Strassen abgestellt werden und ein hoher Initial- und Kontrollaufwand einem geringen bis keinem Ertrag gegenüber steht.

In Quartieren mit vielen Miet- und Eigentumswohnungen stehen bereits heute viele Fahrzeuge auf der Strasse. Auf vielen dieser Strassen (Kreuzacker-, Walenbach-, Rosinli-, Industrie-, Preyen-, Mönchbergstrasse, etc.) wurden deshalb in der Vergangenheit Parkplätze markiert, damit eine ordentliche Parkierung gewährleistet werden kann. Eine Bewirtschaftung nach heutigem System drängt sich entlang dieser Strassen auf, da trotz Gebührenpflicht (einige) Fahrzeuge weiterhin auf der Strasse abgestellt würden.

Eine (flächendeckende) Ausweitung des heutigen Systems mittels Parkuhren bietet folgende Vorteile:

- Es kann ein bestehendes, den Fahrzeuglenkern bekanntes, System flächendeckend eingeführt werden.
- Durch die Markierung von Parkplätzen (unter Berücksichtigung von Abständen, Sichtweiten, Ausfahrten etc.) werden künftig weniger Parkplätze zur Verfügung stehen als ohne Markierung. Damit kann der Forderung, die Anzahl der Parkplätze im gesamtstädtischen öffentlichen Raum zu beschränken, nachgekommen werden.
- Es können punktuell dort Parkuhren installiert werden, wo nachweislich auch bei einer Gebührenpflicht Fahrzeuge abgestellt werden.
- Es sind keine Markierungen und (teuren) Kontrollen in Gebieten erforderlich, in welchen nach der Einführung der Gebührenpflicht (praktisch) keine Fahrzeuge abgestellt werden.
- Sollten (wegen der Gebührenpflicht) Fahrzeuge auf nicht bewirtschafteten Strassen abgestellt werden, könnte die Bewirtschaftung auf einfache Art und Weise erweitert werden.
- Die Gebührenhöhen sowie die -Zeiten können flexibel und auf individuelle Rahmenbedingungen und Bedürfnisse abgestützt festgelegt werden.
- Es kann mit einem finanziellen Mehrertrag (Nettoertrag je Parkplatz ca. 700 Franken pro Jahr, ohne Landerwerb und Abschreibungen) gerechnet werden.
- Den Vorgaben des kommunalen Richtplanes wird Rechnung getragen und falls die Anzahl der Parkplätze beim Bahnhof weiter beschränkt werden soll, kann dem systemunabhängig nachgelebt werden. Fraglich hier ist allerdings, wie sich eine (weitere) Reduktion der Parkplätze mit dem Ziel Z3 (Die Stadt schafft die Voraussetzungen für einen Ausbau des ÖV-Knotens Zug/Bus am Bahnhof Wetzikon) vereinbaren lässt.
- Der Ausbau des heutigen Systems ist voraussichtlich ohne personelle Aufstockung bei der Stadtverwaltung möglich.

Eine (flächendeckende) Ausweitung des heutigen Systems hätte gegenüber dem durch die damalige Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Konzept folgende Nachteile:

- Ein Ausweichen der Parkierung in Quartiere, in welchen Fahrzeuge gebührenfrei abgestellt werden können, ist nicht ausgeschlossen. Dies kann aber auch mit blauen Zonen etc. nicht verhindert werden. Werden nachweislich Fahrzeuge in Quartieren abgestellt, könnte in diesen Quartieren die Gebührenpflicht mittels Parkuhren nachgerüstet werden.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Suchverkehr nach (gebührenfreien) Parkplätzen zunimmt. Dieses Problem besteht aber auch beim Konzept mittels blauen Zonen.
- Werden Fahrzeuge wegen der Gebührenpflicht nicht mehr in den vorgesehenen Parkfeldern in Tempo-30-Zonen abgestellt, fehlt diese einfache und günstige Art der Verkehrsberuhigung (gilt aber generell bei der Einführung der Bewirtschaftung). In Tempo-30-Zonen wären dannzumal allenfalls bauliche Ergänzungen notwendig.
- Vereinzelte Parklätze können nicht rentabel bewirtschaftet werden.

Finanzielles

Die Einführung und Umsetzung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung war im Jahr 2018 vorgesehen. Bei der Ausarbeitung des Detailprojektes musste dann festgestellt werden, dass die ursprünglich geschätzten Kosten von 250'000 Franken nicht ausreichen. Demzufolge wurde der neu ermittelte Betrag von 380'000 Franken im Budget 2019 eingestellt. Demzufolge liegt die Kreditkompetenz nicht mehr beim Stadtrat, sondern neu beim Parlament und deshalb hat sich das Projekt auch zeitlich etwas verzögert.

Aufgrund des zwischenzeitlich durchgeführten Submissionsverfahrens setzen sich die Kosten wie folgt zusammen.

Arbeitsgattung	*Unternehmer/Bemerkungen*	*Kosten*
Honorar Ingenieurarbeiten	Grob Ingenieure AG, Wetzikon	23'155.50
Bauarbeiten	Hagedorn AG, Meilen	43'305.55
Markierung	Stramark AG, Wetzikon	18'194.55
Signalisation	Klemmfix AG, Volketswil	34'705.80
Parkuhren	IEM AG, Rotkreuz	221'249.60
Unvorhergesehenes/Rundung	evt. zusätzliche Parkuhren	9'389.00
Total		**350'000.00**

Möglicherweise sind – je nach Lage, Distanz, etc. – eine oder zwei Parkuhren zusätzlich erforderlich, weshalb die entsprechende Reserve für Unvorhergesehenes in der vorstehenden Kostenberechnung berücksichtigt ist.

Noch nicht berücksichtigt (und auch nicht submittiert) sind die Kosten (geschätzt 30'000 Franken) für die Installation eines Parkleitsystems entlang der Industriestrasse zur Regelung des Verkehrs Richtung Parkplatz beim Strandbad Auslikon. Dieses Parkleitsystem soll den Autofahrern bereits eingangs Industriestrasse aufzeigen, ob beim Parkplatz Auslikon noch freie Plätze vorhanden sind. Andernfalls soll die Zufahrt mit geeigneten Massnahmen unterbunden und damit ein Beitrag zum Schutz der Natur geleistet werden. Die Details dazu werden erst geregelt, wenn das genaue System der Parkplatzbewirtschaftung und der Typ der Parkuhren bekannt sind. Zudem dürfte für dieses Leitsystem nicht der Parkuhrenlieferant, sondern ein auf Lichtsignalanlagen spezialisiertes Unternehmen der richtige Partner sein.

Jährlicher Aufwand und Ertrag

Die Berechnung des Kostendeckungsgrades auf der Grundlage der Jahresrechnung 2017 zeigt, dass dem Aufwand von rund 508 Franken (pro Jahr/Parkplatz) ein Ertrag von rund 1'200 Franken gegenüber steht und somit ein Nettoertrag je Parkplatz/Jahr von rund 690 Franken (ohne Landerwerb und Abschreibungen) resultiert.

Aufgrund des vorliegenden Konzeptes können künftig rund 420 Parkplätze entlang von Strassen und 380 im Bereich Sport + Freizeit (250 Parklätze Sportanlage Meierwiesen, 130 Parklätze Badi Auslikon), zusätzlich bewirtschaftet werden. In Bezug auf die Parkplätze entlang von Strassen entspricht dies knapp einer Verdoppelung der heutigen Anzahl an bewirtschafteten Parkplätzen. Für das Jahr 2019 wurde für die Parkraumbewirtschaftung eine eigene Kostenstelle geschaffen, welche auch die internen Kosten berücksichtigt. Aufwand und Ertrag (inkl. Nachtparkierung) wurden dabei wie folgt budgetiert:

Ertrag	Fr.	826'400.00
Aufwand (ohne Verwaltungskosten)	Fr.	536'400.00
Ertrag netto	Fr.	290'000.00 (2017: Fr. 281'000.00)

Für einen direkten Vergleich des Nettoertrages müssen folgende Verwaltungskosten subtrahiert werden:

– Löhne inkl. Sozialleistungen	Fr.	84'500.00
– Büromaterial, Drucksachen	Fr.	1'200.00
– Anschaffung Fahrzeug	Fr.	70'000.00
– Informatik	Fr.	3'000.00
Total	Fr.	158'700.00

Mit der Bewirtschaftung der zusätzlichen 420 Parkplätze kann gesamthaft mit einem jährlichen Mehrertrag von netto rund 167'000 Franken gerechnet werden.

Unter anderem wegen der neuen Möglichkeit der Anwohnerparkkarten wird das herkömmliche System der Parkkarten auf Papier endgültig Geschichte sein und wird einer zukunftsorientierten, elektronischen Lösung weichen müssen. Die Kosten dafür sind derzeit noch nicht bekannt. Ebenso wird mit der Umsetzung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung die Einführung weiterer Bezahlmöglichkeiten (Smartphone, TWINT, etc.) geprüft.

Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat ist mit dem vorliegenden Konzept einverstanden. Er sieht darin eine pragmatische, umsetzbare Lösung zur Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung, welche die übergeordneten Vorgaben des Gesamtverkehrskonzeptes Kanton Zürich sowie dem (behördenverbindlichen) Bericht zum kommunalen Richtplan entsprechen. Die Anzahl der Parkplätze im gesamtstädtischen öffentlichen Raum wird mit der grossflächigen Bewirtschaftung (angemessen) beschränkt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates

Ruedi Rüfenacht
Präsident

Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Konzept für die Einführung der flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung vom 16. Januar 2019
- Technischer Bericht der Grob Ingenieure AG, Wetzikon, vom 20. Dezember 2018
- Plan Bewirtschaftung 1:5'000, Plan-Nr. 1, vom 19. Dezember 20108
- Übersichtsplan 1:5'000, Plan-Nr. 2 vom 19. Dezember 20108
- Situationsplan 1:1'000, Plan-Nr. 3, vom 19. Dezember 20108
- Situationsplan 1:1'000, Plan-Nr. 4, vom 19. Dezember 20108
- Situationsplan 1:1'000, Plan-Nr. 5, vom 19. Dezember 20108
- Situationsplan 1:1'000, Plan-Nr. 6, vom 19. Dezember 20108
- Situationsplan 1:1'000, Plan-Nr. 7, vom 19. Dezember 20108
- Situationsplan 1:1'000, Plan-Nr. 8, vom 19. Dezember 20108
- Vergabeantrag der Grob Ingenieure AG, Wetzikon, vom 19. Dezember 2018
- Kontoauszug 2511.5060
- Liste "Bewirtschafte Parkplätze der Stadt Wetzikon"
- Gebührentarif der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2018

wetzikon

Konzept über die Einführung und Umsetzung der (flächendeckenden) Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichem Grund

Stand: 16. Januar 2019
Stadtrat: 23. Januar 2019

Inhalt

1. (Rechtliche) Grundlagen 3
2. Definition öffentliche und private Parkplätze 3
3. Flächendeckende Bewirtschaftung mittels Parkuhren - grundsätzliche Regelung und Ausnahme von der Gebührenpflicht 3
4. Regelung für spezielle, öffentliche Parkplätze 5
5. Tarife und Bezahlmöglichkeiten 6

1. (Rechtliche) Grundlagen

Vorgaben über den Umgang mit öffentlichen Parkplätzen finden sich im Gesamtverkehrskonzept Kanton Zürich sowie im (behördenverbindlichen) Bericht zum kommunalen Richtplan, wo es z.B. unter dem Titel "ÖV 1" heisst:

- Die Anzahl der Parkplätze im gesamtstädtischen öffentlichen Raum und insbesondere bei den Bahnhöfen wird beschränkt.
- Alle öffentlichen Parkplätze in Wetzikon werden künftig bewirtschaftet.

Mit der flächendeckenden Einführung der Parklatzbewirtschaftung mittels Parkuhren und damit verbunden mit der Markierung von Parkplätzen (unter Berücksichtigung der Abstände, Sichtweiten, Ausfahrten etc.) stehen weniger Parkplätze zur Verfügung als ohne Markierung. Damit kann den vorstehenden Forderungen nachgekommen werden.

2. Definition öffentliche und private Parkplätze

Die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit ist gemäss Geschäftsordnung des Stadtrates für die Parkraumbewirtschaftung und die Nachtparkierung auf öffentlichem Grund zuständig. Die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung bezieht sich ausschliesslich auf öffentliche Grundstücke. Namentlich sind das (Park-) Plätze (z.B. Park & Ride, Parkplätze Tödi, Kratz, Schneggen, Kemptner Tobel etc.) oder Strassen (-Abschnitte), auf welchen Fahrzeuge im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes abgestellt werden dürfen.

Nachfolgende Parkplätze sind zwar nicht öffentlich im Sinne der vorstehenden Ausführungen, müssen aber im Rahmen der flächendeckenden Einführung der Parkraumbewirtschaftung ebenfalls berücksichtigt werden:

- Friedhof
- Sport + Freizeit
- Badi Auslikon (unter Berücksichtigung Sanierung Strandbad/ENHK Gutachten)
- Industriestrasse (Kantonsstrasse)

Nicht berücksichtigt werden können die tatsächlichen privaten Parkplätze, darunter falls z.B:

- Parkplätze bei privaten Liegenschaften
- Parkplätze in Parkhäusern (z.B. Migros, Coop, Leue, Polygon etc.)
- Parkplätze Rest. Ochsen, Schneider Eisenwaren, Kantonsschule etc.
- Parkplätze im Finanzvermögen der Stadt Wetzikon wie z.B. Personalparkplatz, Parkplatz Rest. Krone, Parkplätze von Schulen etc.

3. Flächendeckende Bewirtschaftung mittels Parkuhren - grundsätzliche Regelung und Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Grundsätzliche Regelung

Wetzikon verfügt bereits seit vielen Jahren über eine partielle Parkraumbewirtschaftung, wobei folgende beiden Systemen zum Tragen kommen:

- *Kostenpflichte Parkplätze (tagsüber):*
  Namentlich im Zentrums- sowie im Bahnhofgebiet werden die meisten (aktuell rund 470) öffentlichen Parkplätze bewirtschaftet. D.h. tagsüber ist eine Gebühr von in der Regel Fr. 1.--/Std. zu bezahlen, wobei auf einzelne Bedürfnisse und spezielle Rahmenbedingungen Rücksicht genommen wird. Details dazu gehen aus der Liste "Bewirtschafte Parkplätze der Stadt Wetzikon" hervor.

- *Nachtparkgebühren:*
  Mit Beschluss vom 20. März 1995 hat die Gemeindeversammlung Wetzikon das "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 20. März 1995" erlassen. Seither erhalten alle Fahrzeuglenker aufgrund regelmässiger Kontrollen eine Rechnung für das Abstellen der Fahrzeuge auf öffentlichem Grund, und zwar sowohl auf markierten wie auch auf nicht markierten Parkplätzen.

Die Stadt Wetzikon verfügt somit bereits heute im Zentrums- und Bahnhofgebiet über ein funktionierendes Parkplatzbewirtschaftungssystem für die öffentlichen Parkplätze.

Ausnahme von der Gebührenpflicht

Künftig ebenfalls bewirtschaftet werden sollen die Parkplätze - namentlich entlang von Strassen - in den Wohnquartieren. In Einfamilienhaus-Quartieren verfügen in der Regel alle Liegenschaften über genügend Abstellplätze, Fahrzeuge stehen nur vereinzelt auf der Strasse. Sollten diese bewirtschaftet werden ist davon auszugehen, dass keine Fahrzeuge mehr auf den Strassen abgestellt werden und ein hoher Initial- und Kontrollaufwand einem geringen bis keinem Ertrag gegenüber stehen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen werden folgende Parkplätze von der Gebührenpflicht befreit:
- Nicht markierte Abstellplatzmöglichkeiten
- Markierte Parklätze entlang von Strassen, sofern nicht mehr als 4 Parkplätze innert nützlicher Gehdistanz bewirtschaftet werden können (Kosten-/Nutzen-Verhältnis stimmt nicht).
- Parklätze, deren maximale Parkzeit auf 30 Minuten beschränkt sind (z.B. Leutholdplatz, Post Unterwetzikon etc.).
- Sport + Freizeit: Der mittlere (P2/100 Parkplätze), der hintere (P3/480 Parkplätze) und der Ausweich-Kiesparkplatz (P4) werden nicht bewirtschaftet. Diese Plätze sind in der Regel abgesperrt und werden nur bei Grossveranstaltung, oftmals nicht zu Parkierungszwecken, geöffnet. Die Einnahmen für die Stadt Wetzikon erfolgen in diesen Fällen anstelle von (Park-) Gebühren über die Vermietung.
- Friedhof: Dieser Parkplatz ist mit einem gerichtlichen Verbot versehen. Ausser von Besuchern des Friedhofes, für welche aus Gründen der Pietät auf eine Gebührenerhebung verzichtet wird, wird dieser Parkplätz nicht von fremden Fahrzeuglenkern genutzt.

Nachtparkierung

Für das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen nachts auf öffentlichem Grund gilt unverändert das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 20. März 1995.

4. Regelung für spezielle, öffentliche Parkplätze

Areal Sport + Freizeit (P1, 250 Parkplätze, max. Parkzeit 12 Std.)

In diesem Areal sind derzeit einige Parklätze direkt vor dem Haupteingang zur Eishalle bewirtschaftet. Diese Parklätze sind markiert, mit Nummern versehen und die Gebühren müssen an der Zentralen Parkuhr entrichtet werden. Diese Systematik kann im übrigen, eingekiesten Parkplatzbereich nicht erweitert werden. Es ist deshalb folgendes System geplant:

- Die bisherigen markierten und nummerierten Parkplätze direkt vor dem Eingang der Eishalle werden belassen und die Gebühren sind über die vorhandene, zentrale Parkuhr zu entrichten.
- Die Bewirtschaftung (inkl. Markierung von Parkplätzen) wird in derselben Systematik entlang der Minigolfanlage ergänzt.
- Der vordere Kiesparklatz (P1 / 250 PP) wird ebenfalls kostenpflichtig und mit einer zentralen Parkuhr (Eingabe Kontrollschild-Nr., mit Ticketausgabe, muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden) ausgestattet (Bereich Notausgänge Eishalle).

Badi Auslikon (130 Parklätze, max. Parkzeit 15 Std.)

Derzeit ist davon auszugehen ist, dass die Detailregelungen im Rahmen des Projektes "Mobilität und Umwelt Pfäffikersee" noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Unabhängig davon muss auch dieser Parkplatz integriert und künftig und mittels einer zentralen Parkuhr (Eingabe Kontrollschild-Nr., mit Ticketausgabe, muss nicht im Fahrzeug hinterlegt werden) ausgestattet (Bereich Zugang Badi Auslikon).

Neben der Gebührenpflicht soll hier der Fokus auf dem Naturschutz liegen. Dem kann Rechnung getragen werden, indem mittels Parkleitsystem dafür gesorgt wird, dass Fahrzeuge nicht (durch das Naturschutzgebiet) zum Parkplatz Auslikon fahren, wenn dieser bereits vollständig belegt ist. Ein entsprechendes Leitsystem im Bereich Industrie-/Strandbadstrasse wird dafür umgesetzt.

Parkplatz Kemptner Tobel (12 Parkplätze)

Dieser Parkplatz untersteht neu ebenfalls der Gebührenpflicht (Einzelparkuhr), bleibt jedoch wie bisher auf 12 Std. beschränkt.

Parkplätze entlang der Industriestrasse (Staatsstrasse)

Die Gebührenpflicht mittels Parkuhren erfolgt analog zu den Gemeindestrassen. Der Kostenteiler zwischen dem Kanton und der Stadt Wetzikon müssen separat geregelt werden.

5. Tarife und Bezahlmöglichkeiten

Tarife, generell

Grundsätzlich sind alle Tarife in der kommunalen Gebührenverordnung festgelegt. Für die Gebührenpflicht der neuen Parkplätze gilt demnach folgendes:

Montag - Freitag:	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Max. Parkzeit:	unbeschränkt
Gratis Parkzeit:	Keine
Gebühr/Std.	Fr. 1.--

Tarife, besondere Regelungen

Sport + Freizeit inkl. Badi Auslikon

- Maximale Parkzeit: Sport + Freizeit: 12 Std. / Badi Auslikon 15 Std.
- Je Stunde: 0.50 Franken.
- Monats-Parkkarte: Fr. 30.--/Monat (bzw. Fr. 150.--/1/2 Jahr bzw. Fr. 300.--/Jahr).
- Monats-Parkkarte für Funktionäre von Vereinen, welche ihre sportlichen Tätigkeiten im Bereich von Sport + Freizeit ausführen: Fr. 15.--/Monat (begrenzte Anzahl).
- Die Pächter (Sportcafé, Restaurant Stadion und Kiosk Meierwiesen) erhalten max. je 5 Parkkarten kostenlos.
- Die Gebühren für die Bootsplätze in Auslikon werden im Rahmen der Vermietung und nicht über die Parkgebühren geregelt.

Anwohnerparkkarten

In Wohnquartieren sollen Anwohner von besseren Konditionen gegenüber auswärtigen Fahrzeuglenkern profitieren, weshalb folgende Personen und Betriebe eine Anwohnerparkkarte lösen können, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil entlang der entsprechenden oder direkt angrenzenden Strasse liegt und eine Parkierung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist:

a) Einwohner/innen der Stadt Wetzikon für auf ihren Namen und ihre Adresse in Wetzikon eingelöste leichte Motorwagen, Anhänger etc.
b) In der Stadt Wetzikon ansässige Betriebe für auf ihren Namen und ihre Adresse in Wetzikon eingelöste leichte Motorwagen, Anhänger etc.

Die Kosten für eine Monats-Parkkarte belaufen sich auf Fr. 30.-- bzw. auf den halben Preis der normalen Monats-Parkkarte (bzw. Fr. 150.--/1/2 Jahr bzw. Fr. 300.--/Jahr).

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie befreit auch nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung der übrigen gebührenpflichtigen Parkplätze. Fahrzeuge, welche nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt werden, unterliegen zusätzlich der Nachtparkgebühr.

Bezahlmöglichkeiten

Abgesehen von der herkömmlichen Bezahlung der Parkgebühren mittels Münzen verfügen neue Parkuhren auch über die Möglichkeit der Kreditkartenzahlung. Ebenfalls soll es bei sämtlichen Parkuhren möglich sein, die Parkgebühren z.B. über eine App (für Smartphones), TWINT etc. bezahlen zu können.

wetzikon

Grosser Gemeinderat

Antrag der Fachkommission II

19.06.01 Einführung flächendeckende Parkraumbewirtschaftung

Die Fachkommission II beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Rückweisung der Vorlage an den Stadtrat zur Überarbeitung gemäss Begründung.

Begründung

Mit dem beantragten Kredit soll das Konzept des Stadtrates zur Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung finanziert werden. Bereits heute werden die Parkplätze im Zentrum und um den Bahnhof mit Parkuhren bewirtschaftet, dieses Konzept soll nun auf das gesamte Wetziker Stadtgebiet ausgeweitet werden. Zudem sollen weiterhin Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichen Parkplätzen erhoben werden. Anwohner haben die Möglichkeit, mit einer Parkkarte von günstigeren Konditionen zu profitieren. Der Stadtrat rechnet mit jährlichen Mehreinnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung in der Höhe von rund 167'000 Franken. Zudem führt die Einführung der flächendeckenden Bewirtschaftung gegenüber dem heutigen Stand zu einer Einschränkung des Parkplatzangebotes.

Während die Fachkommission II den Ansatz zum vorliegenden Konzept als durchaus praktikabel erachtet, vermisst sie eine klare Zielsetzung. Es bleibt unklar, was mit der Parkplatzbewirtschaftung mit welchen Massnahmen erreicht werden soll. Die Fachkommission II unterstützt die Haltung des Stadtrates, wonach eine pragmatische, leicht verständliche und möglichst unkomplizierte Umsetzung der Parkplatzbewirtschaftung anzustreben ist. Dies bedeutet aber, dass wo immer möglich Einheitlichkeit in Sachen Tarife und Zeiten geschaffen werden muss. Andererseits muss auch auf die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der verschiedenen Nutzergruppen eingegangen werden. Dafür ist das vorliegende Konzept nur bedingt geeignet, da grundsätzlich für das ganze Stadtgebiet eine einheitliche Lösung gelten soll, aber in einzelnen Fällen doch wieder davon abgewichen wird.

Nach Ansicht der Fachkommission II hätte beispielsweise eine Lösung mit verschiedenen Nutzungszonen geprüft werden können. Mithilfe solcher Zonen könnten für Kernzonen mit Gewerbe, Wohnquartiere und Sport- und Freizeitanlagen jeweils optimale Regelungen geschaffen werden. Auf unterschiedliche Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern kann zum Beispiel eingegangen werden, indem blaue Zonen geschaffen werden oder in Zonen mit Gewerbebetrieben und Detailhandel eine kurze Zeit gratis parkiert werden kann. Im Gegenzug soll sich der Zeitraum der Parkplatzbewirtschaftung nach dem Zeitraum richten, in dem das öffentliche Leben stattfindet. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Parkplätze montags bis freitags nur bis 17.00 Uhr und samstags gar nicht bewirtschaftet werden sollen. Innerhalb der Nutzungszonen würden die Regeln einheitlich und ohne Ausnahmen gelten, was zur Praktikabilität und Akzeptanz der Bewirtschaftung beitragen würde.

In dieser Hinsicht ist es nach Ansicht der Fachkommission II zudem zwingend, dass auch eine Bewirtschaftung der Parkplätze bei den Schulanlagen ins Auge gefasst wird. Zu einer einheitlichen und flächendeckenden Bewirtschaftung gehört, dass alle Parkplätze in der Einflusssphäre der Stadt bewirt-

schaftet werden, nicht nur diejenigen auf öffentlichem Grund. Ein Konzept zur Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung sollte daher zumindest auch Überlegungen dazu beinhalten, wie diese Bewirtschaftung angegangen und eingebunden werden soll.

Die Akzeptanz der Bewirtschaftung hängt auch von der Benutzerfreundlichkeit beim Bezahlungssystem ab. Hier ist es unabdingbar, dass zukunftsorientierte, netzwerkbasierte Zahlungsmöglichkeiten mit hoher Benutzerfreundlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Offenbar wurden diesbezüglich die verbreitetsten Lösungen, die am Markt verfügbar sind, nicht evaluiert. Für die Fachkommission II macht es bezüglich Akzeptanz der Parkplatzbewirtschaftung keinen Sinn, wenn die Stadt Wetzikon auf eine "Sonderlösung" setzt, die in anderen Städten und Gemeinden sowie anderen privaten Parkplätzen in Wetzikon nicht genutzt wird. Die Zukunftstauglichkeit der Bezahllösung darf nicht aufs Spiel gesetzt werden, indem lediglich Ergänzungen zum bisherigen System in Betracht gezogen werden.

Auch in Sachen Kommunikation vermag das vorliegende Konzept nicht zu überzeugen. Einerseits wäre es zu wünschen gewesen, dass der Stadtrat schon in der Phase der Erarbeitung des Konzeptes in einen Dialog mit betroffenen Gruppen (Gewerbeverein, Quartiervereine etc.) tritt. So hätten deren Bedürfnisse abgeholt oder zumindest die Grundlage für eine breitere Akzeptanz der Gebührenpflicht geschaffen werden können. Dies scheint nicht stattgefunden zu haben. Andererseits muss auch die Einführung der Parkplatzbewirtschaftung proaktiv und transparent kommuniziert und nach der Einführung ein geeignetes Informationsangebot geschaffen werden. Auch dies scheint gemäss dem vorliegenden Konzept nicht vorgesehen zu sein. Bei der Einführung dieser in der Bevölkerung wahrscheinlich doch eher unbeliebten Massnahme ist eine verständliche und transparente Kommunikation unabdingbar.

Es ist vorgesehen, für die Parkplatzbewirtschaftung ein Polizeifahrzeug anzuschaffen. Aus finanzpolitischer Sicht kann die Fachkommission II nicht unterstützen, dass dieses Fahrzeug vollumfänglich über die Parkraumbewirtschaftung finanziert wird, wird es doch zur Hälfte auch für andere Zwecke der Polizei verwendet werden. Zudem soll wegen dieser weiteren Verwendung ein grösseres und teureres Fahrzeug angeschafft werden, als dies für die ausschliessliche Parkplatzkontrolle nötig wäre, was aus ökologischen Überlegungen zu überdenken ist.

In einer Gesamtbetrachtung kommt die Fachkommission II zum Schluss, dass der Kreditantrag und damit das Konzept zur flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung an den Stadtrat zurückgewiesen werden soll. Die Fachkommission II ist nach wie vor der Ansicht, dass eine flächendeckende Parkraumbewirtschaftung wichtig, richtig und auch nötig ist. Ebenso, dass diese so rasch als möglich eingeführt werden soll. Das vorliegende Konzept wirkt in vielerlei Hinsicht jedoch unausgereift, zahlreiche wichtige Punkte wurden nicht berücksichtigt und abgeklärt. Deshalb soll dem Stadtrat die Möglichkeit gegeben werden, das Konzept zu überarbeiten und die oben dargelegten Schwächen anzugehen. Die Fachkommission II beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Vorlage an den Stadtrat zurückzuweisen.

Wetzikon, 2. April 2019

Fachkommission II

Wachter Christoph	Leopold Weil
Präsident	Kommissionssekretär

wetzikon

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 18.06.02 Stadtratsbeschluss vom 5. Dezember 2018

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Bauabrechnung für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse sowie den Ersatz und den Neubau von Werkleitungen mit Gesamtkosten von Fr. 3'550'376.40 wird genehmigt.

2. Für die Mehrkosten von Fr. 810'376.40 bzw. 29,6 % wird ein Zusatzkredit bewilligt.

Weisung

Ausgangslage

Die Wetziker Stimmberechtigten genehmigten an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 einen Kredit von insgesamt 2,74 Mio. Franken; davon 1,74 Mio. Franken als pauschaler Kostenbeitrag für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse sowie 1 Mio. Franken für den Ersatz und den Neubau von Werkleitungen.

In der Zwischenzeit sind die Bauarbeiten vollumfänglich abgeschlossen, weshalb der Kredit abgerechnet werden kann. Nach § 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (LS 131.1, GG) wird für Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt. Die beiden Kreditanträge an die Stimmberechtigten wurden am 4. Februar und 4. März 2009 durch den damaligen Gemeinderat verabschiedet.

Seit dem Jahr 2014 ist die Energiekommission zuständig für die Geschäfte der Stadtwerke, weshalb die Energiekommission die Weisung in ihrem Zuständigkeitsbereich "Bauabrechnung Ersatz und Neubau von Werkleitungen" geprüft hat. Die Verabschiedung des gesamten Antrags und der Weisung zuhanden des Parlaments erfolgt über den Stadtrat.

Projektierungs- und Bauablauf

Am 26. November 2008 nahm der damalige Gemeinderat zustimmend Kenntnis vom Auflageprojekt des kantonalen Tiefbauamtes für die Neugestaltung der Rapperswilerstrasse. Das Projekt umfasste eine für Fussgänger durchlässige Strasse mit nicht überfahrbarem Mittelstreifen sowie einem Kreiselneubau an der Einmündung Grüningerstrasse und ein Kreisverkehr-Regime an der Pestalozzi-, Leuthold-, Spitalstrasse. Bei geschätzten Gesamtkosten von 8,2 Mio. Franken war der Gemeinderat auch mit der vom Kanton errechneten und ausgehandelten pauschalen Kostenbeteiligung der Stadt Wetzikon von 1,74 Mio. Franken einverstanden. Gleichzeitig forderte er die Stadtwerke auf, einen all-

fälligen Baubedarf für die Werkleitungen zu prüfen und gegebenenfalls eine Kreditvorlage mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 zu koordinieren.

Beim pauschalen Kostenbeitrag von 1,74 Mio. Franken handelte es sich um Aufwendungen für Anpassungen des bestehenden kommunalen und kantonalen Strassennetzes an neue technische Erfordernisse. Hätte die Stadt Wetzikon die Kostenbeteiligung nicht anerkannt, so hätte der Kanton das Projekt nicht ausgeführt und lediglich die absolut notwendigen Sanierungs- und Umbaumassnahmen wie Verbesserung der Busbevorzugung und des Radfahrerschutzes vorgenommen. Aus diesem Grund beschloss der Gemeinderat am 4. Februar 2009 diesen pauschalen Kostenbeitrag dem Souverän zu unterbreiten.

Die öffentliche Auflage des Strassenprojektes fand vom 23. März bis 24. April 2009 statt. Am 2. April 2009 stellte die Stadt das Projekt an einer Orientierungsversammlung der Bevölkerung vor.

Aus den Abklärungen der Stadtwerke resultierte ein Ersatzbedarf für Erdgas- und Wasserleitungen auf einer Gesamtlänge von 460 m. Mit dem Totalersatz der kantonalen Strassenbeleuchtung plante die Stromversorgung gleichzeitig den Bedarf einer neuen Rohrblockanlage im nördlichen Trottoirbereich zwischen Spital- und Grüningerstrasse. Die Projektierungsarbeiten führte das bereits im Auflageprojekt involvierte Ingenieurbüro aus. Der geplante Leitungsersatz auf einer Länge von 570 m (460 m Hauptleitungen und 110 m Zuleitungsquerungen) ist in den separaten Kreditantrag des Gemeinderates vom 4. März 2009 eingeflossen.

Der Urnenabstimmung vom 14. Mai 2009 wurde anschliessend ein Gesamtkredit über 2,74 Mio. Franken unterbreitet, also 1,74 Mio. Franken für den pauschalen Kostenbeitrag und 1,0 Mio. Franken für die Sanierung der Werkleitungen.

Die Ausführung der Bauarbeiten verzögerte sich. Hauptgrund war das hängige Verfahren einer möglichen Übernahme der wichtigen überregionalen Strassenverbindung in das Bundesstrassennetz, welches vom Bundesamt für Strasse (ASTRA) betrieben wird. Nach ablehnendem Entscheid durch das ASTRA schrieb das kantonale Tiefbauamt in einem Submissionsverfahren die Ingenieurarbeiten im Jahr 2013 neu aus. Aufgrund einer Neubeurteilung wurde das Projekt nach der Wetziker Urnenabstimmung durch das kantonale Tiefbauamt nochmals überarbeitet. Der pauschale Kostenbeitrag Wetzikons an den Kanton veränderte sich deswegen nicht.

Um im überarbeiteten Projekt im ganzen Umgestaltungsbereich die alten Versorgungsleitungen ersetzen zu können, wuchs der Sanierungsbereich – entgegen der seinerzeitigen Kostenschätzung – bei den Gas- und Wasserversorgungsleitungen allerdings auf eine Gesamtlänge von rund 800 m (+ 40 %) an. Diese reinen Sanierungsarbeiten wurden aufgrund der Projektänderung notwendig. Dem damals zuständigen Gemeinderat wurde allerdings kein Zusatzkredit beantragt.

Die Bauarbeiten konnten im April 2014 in Angriff genommen werden und dauerten bis im August 2015. Im Rahmen der umfangreichen Umleitungsmassnahmen mussten die VZO-Buslinien 862, 867 und 883 aus Richtung Gossau über die Morgenstrasse geführt werden. Die dafür nötigen baulichen Massnahmen an der Morgenstrasse sind nicht Bestandteil dieser Bauabrechnung. Die provisorische Bushaltestelle hat das kantonale Tiefbauamt übernommen, die ohnehin notwendige Sanierung der Morgenstrasse wurde je zur Hälfte von Kanton und Stadt bezahlt. Der dazugehörige Kostenanteil von 44'747.30 Franken inkl. MWST wurde der Laufenden Rechnung (Belagsarbeiten) belastet.

Die Projektabrechnung des kantonalen Tiefbauamtes über das Gesamtprojekt sowie die Genehmigung der zuständigen internen kantonalen Instanzen ist gemäss Bestätigung des Kantons vom Mai 2018 erfolgt.

Übereinstimmung mit dem Gestaltungskonzept

Bereits 2002 hat Wetzikon die städtebauliche Machbarkeitsstudie "Vision Unterwetzikon 20XX" erarbeitet. Die Hauptinhalte sind vom kantonalen Tiefbauamt übernommen und im Verkehrskonzept vom 13. Oktober 2004 verankert worden. Ein Element dieses Konzepts waren durchgehende Baumreihen entlang der Rapperswilerstrasse. Das Gestaltungskonzept vom 15. März 2010, welches einen Bestandteil des Auflageprojektes bildete, übernahm die Vorgaben. In diesem Konzept wurden nebst der Begrünung auch weitere Themen wie Beleuchtung oder Materialisierung von Flächen und Möblierungselementen thematisiert. Im 2012 festgesetzten kommunalen Teilrichtplan Zentrum sind die strassenbegleitenden Baumreihen im Bereich der Quartiere Mattacher und Pestalozzistrasse ebenfalls vorgesehen. Das Tiefbauamt hat die Bäume im Vorprojekt (2009) und im Bauprojekt (2013) berücksichtigt. In beiden Projekten sind die Bäume auf privaten Grundstücken geplant worden. Im Zuge der Baurealisierung stellte sich heraus, dass es nicht möglich war, alle Vorgaben von Konzept und Bauplanung umzusetzen. Von den rund zwanzig geplanten Bäumen an der Rapperswilerstrasse konnten vorerst nur 7 Stück realisiert werden, da der nötige Platz für weitere Bäume nicht vorhanden war. Im Verlauf der Quartierplanverfahren Mattacher und Pestalozzi wird gegenwärtig überprüft, ob zusätzliche Bäume realisiert werden können. Weiter verzichtete man auf die im Bereich des Kreisels angedachte Flächengestaltung mit schwarzem Schotter, da es Bedenken bezüglich Vandalenakten (z. B. eingeschlagene Scheiben) sowie dem erhöhten Unterhaltsaufwand und dem Gefahrenpotential infolge loser Steine in der Fahrbahn gab. Anstelle der Schotterfüllung wurden die Verkehrsinseln rund um den Kreisel mit Ziergras bepflanzt bzw. mit Granitsteinen gepflästert. Die Gestaltung des Kreisels erfolgte gemäss Konzept der ASA, jedoch mit Weiss-Birken anstelle der Feuerbrandgefähr-deten schwedischen Mehlbeere. Trotz dieser Anpassungen an der Detailgestaltung wird der Anteil der Stadt Wetzikon an den Baukosten als angemessen erachtet, da der beim Kanton erforderliche Zusatzkredit keine Erhöhung des Beitrags der Stadt Wetzikon zur Folge hatte.

Bauabrechnung pauschaler Kostenbeitrag

Kostenstelle Strassenbau Konto 1.203.5010.17 und Konto 1.203.5010.62	*KV Fr.*	*Bauabrechnung Fr.*	*Differenz Fr.*	*%*
	Pauschal			
a. Baukosten pauschal an Kanton	1'740'000.00	1'740'000.00	+ 0.00	+ 0,0
b. Baukosten Gemeindestrassen	0.00	41'794.85	+ 41'794.85	+ 100,0
c. Erwerb von Grund und Rechten	0.00	4'211.95	+ 4'211.95	+ 100,0
d. Techn. Arbeiten / Vorleistungen Gemeindestrassen	0.00	16'224.95	+ 16'224.95	+ 100,0
Total (inkl. MWST)	1'740'000.00	1'802'231.75	+ 62'231.75	+ 3,6

Differenzbegründung

Für verschiedene Projekterweiterungen an den Gemeindestrassen Pestalozzi- und Leutholdstrasse fielen Mehrkosten von Fr. 41'794.85 an. Weitere Mehrkosten von Fr. 16'224.95 resultierten aus der Untersuchung der Hausanschlüsse im Baubereich sowie der Prüfung des Untergrundzustandes im Bereich der Gemeindestrassen. An diesen Strassen mussten im Rahmen der Bauarbeiten zusätzliche Abschlüsse und Beläge ersetzt werden. Diese waren im Projekt nicht enthalten. Im Zusammenhang mit den Anpassungen bei den Einlenkern in die Gemeindestrassen waren Grundstücksmutationen notwendig, die unter dem Strich zusätzliche Kosten im Umfang von Fr. 4'211.95 auslösten.

Bauabrechnung Ersatz und Neubau von Werkleitungen

Das Projekt wurde nach der Kreditgenehmigung wie ausgeführt deutlich angepasst (Gesamtlänge Versorgungsleitungen), woraus Kreditüberschreitungen resultierten. Anstatt einer Baumreihe wurden zudem andere gestalterische Anpassungen vorgenommen, weshalb beim Bau der Werkleitungen kaum Synergieeffekte mit den Strassenbauarbeiten erreicht werden konnten. Bei einem wesentlichen Teil der ausgeführten Arbeiten bei den Werkleitungen handelt es sich um einen reinen Ersatz der bestehenden Gas- und Wasserleitungen.

Kostenstelle Strom		KV	Bauabrechnung	Differenz	
Konto 1.710.5012.36		Fr.	Fr.	Fr.	%
I	Material	80'000.00	121'788.11	+ 41'788.11	+ 52,2
II	Arbeiten	10'000.00	16'132.77	+ 6'132.77	+ 61,3
III	Tiefbauarbeiten	280'000.00	249'947.67	- 30'052.33	- 10,7
IV	Projekt und Bauleitung	37'000.00	21'562.73	- 15'437.27	- 41,7
V	Interne Bauleitung	0.00	40'923.15	+ 40'923.15	+ 100,0
VI	Diverses und Unvorhergesehenes	13'000.00	0.00	- 13'000.00	- 100,0
VII	Installationsertrag	0.00	- 13'596.94	- 13'596.94	- 100,0
Total (exkl. MWST)		420'000.00	436'757.49	+ 16'757.49	+ 4,0

Kostenstelle Wasser		KV	Bauabrechnung	Differenz	
Konto 1.740.5012.44		Fr.	Fr.	Fr.	%
I	Material	221'000.00	375'841.67	+ 154'841.67	+ 70,1
II	Arbeiten	20'000.00	76'481.21	+ 56'481.21	+ 282,4
III	Tiefbauarbeiten	195'000.00	313'590.74	+ 118'590.74	+ 60,8
IV	Projekt und Bauleitung	43'600.00	30'423.28	- 13'176.72	- 30,2
V	Interne Bauleitung	0.00	82'337.99	+ 82'337.99	+ 100,0
V	Diverses und Unvorhergesehenes	10'400.00	0.00	- 10'400.00	- 100,0
VII	Installationsertrag	0.00	-6'652.44	- 6'652.44	- 100,0
Total (exkl. MWST)		490'000.00	872'022.45	+ 382'022.45	+ 78,0

Kostenstelle Gas		KV	Bauabrechnung	Differenz	
Konto 1.730.5012.12		Fr.	Fr.	Fr.	%
I	Material	60'000.00	77'518.86	+ 17'518.86	+ 29,2
II	Arbeiten	15'000.00	51'540.41	+ 36'540.41	+ 243,6
III	Tiefbauarbeiten	160'000.00	250'107.74	+ 90'107.74	+ 56,3
IV	Projekt und Bauleitung	23'500.00	20'252.72	- 3'247.28	- 13,8
V	Interne Bauleitung	0.00	39'941.98	+ 39'941.98	+ 100,0
VI	Diverses und Unvorhergesehenes	6'500.00	0.00	- 6'500.00	- 100,0
Total (exkl. MWST)		265'000.00	439'361.71	+ 174'361.71	+ 65,8

Zusammenfassung

Kostenvoranschlag	Fr. 1'175'000.00
Betrag enthalten im pauschalen Anteil an Baukosten an Kanton	- Fr. 175'000.00
Kredit Urnenabstimmung	Fr. 1'000'000.00
Baukosten gemäss Bauabrechnung	Fr. 1'748'141.65
Differenz (Kreditüberschreitung von 74,8 %)	Fr. 748'141.65

Der Kostenvoranschlag in Höhe von 1'175'000 Franken umfasste gemäss Berechnung der Stadtwerke sämtliche Kosten für den Ersatz und Neubau der Werkleitungen. Ein Anteil von 175'000 Franken für gestalterisch bedingte Werkleitungsverlegungen war bereits im pauschalen Anteil an den Baukosten an den Kanton in Höhe von 1'740'000 Franken enthalten. Aus diesem Grund wurde der Urnenabstimmung ein Kredit von 1'000'000 Franken für die Werkleitungsarbeiten unterbreitet. Die effektiven Baukosten beliefen sich auf 1'748'141.65 Franken, was im Vergleich zum von der Urnenabstimmung genehmigten Kredit zu einer Überschreitung von 748'141.65 Franken führt.

Differenzbegründung

Durch den langen Planungszeitraum ab dem Urnenentscheid vom 17. Mai 2009 bis zur Ausführung im Jahr 2014/15 entsprach das Ausführungsprojekt der Werkleitungen teilweise nicht mehr dem durch die Stimmberechtigten bewilligten Projekt. Es flossen neue Erkenntnisse (Quartierplan Mattacker, Überbauungen im Bereich Bahnhofareal, Park & Ride, Kreisverkehr um die Zürcher Oberland Medien AG, etc.) in die weiterentwickelte Planung ein.

Folgende Leitungsteilstücke der Gas- und Wasserversorgung waren in der Kostenschätzung, welche als Grundlage für die Urnenabstimmung diente, nicht berücksichtigt:

- Bauarbeiten ab Personenunterführung bis Leitungszusammenschluss bei der Liegenschaft Bahnhofstrasse Nr. 3
- Kreisverkehr um die Zürcher Oberland Medien AG
- ab Kreisel Grüningerstrasse bis Bahnüberführung
- ab Kreisel Grüningerstrasse bis Mattackerstrasse

Diese zusätzlich ausgeführten Arbeiten sind ausschlaggebend für die Mehrkosten beim Leitungsbau der Gas- und Wasserleitungen.

Gesamtübersicht der Kosten

	KV	**Bauabrechnung**	**Differenz**	
	Fr.	Fr.	Fr.	%
Sanierung und Gestaltung (inkl. MWST)	1'740'000.00	1'802'231.75	62'231.75	+ 3,6
Ersatz und Neubau von Werkleitungen (exkl. MWST)	1'000'000.00	1'748'144.65	748'144.65	+ 74,8
Gesamttotal	**2'740'000.00**	**3'550'376.40**	**810'376.40**	**+ 29,6**

Erwägungen der Energiekommission

Die Energiekommission genehmigte den Abschnitt des Weisungsentwurfs "Bauabrechnung Ersatz und Neubau von Werkleitungen", der sich auf den Zuständigkeitsbereich der Energiekommission bezieht, am 3. Dezember 2018 und verabschiedete die Weisung zuhanden des Stadtrats.

Erwägungen des Stadtrates

Die Baudirektion war bereit, den auf der Rapperswilerstrasse am stärksten belasteten Strassenabschnitt in Wetzikon für alle Verkehrsteilnehmer verträglicher und sicherer auszubauen. Die Stadt Wetzikon beteiligte sich mit einem Pauschalbetrag von 1'740'000 Franken an den Baukosten für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse. Die Stimmberechtigten nahmen diesen Kostenbeitrag an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 an. Der Betrag von 1'740'000 Franken wurde dem Tiefbauamt nach Baufortschritt in jährlichen Raten überwiesen.

Der Stadtrat unterstützte die Prüfung der Hausanschlüsse im Baubereich, ebenso die Projekterweiterungen mit der zugehörigen Untersuchung des Untergrundes an der Pestalozzi- und an der Leutholdstrasse im Zusammenhang mit dem Bauprojekt. Die dadurch entstandenen Mehrkosten sind gerechtfertigt, da so später notwendige Sanierungen verhindert werden konnten. Die Bauabrechnung für den Kostenbeitrag an den Strassenbau vom 12. September 2016 wurde zur Kenntnis genommen.

Den Stadtrat stört jedoch insbesondere die Diskrepanz zwischen den geplanten und den effektiv ausgeführten gestalterischen Massnahmen. In diesem Fall haben die Aufsicht (seitens Stadt) und die Bauausführung (seitens Kanton) versagt. Es darf nicht sein, dass in einem Projekt, das der Bevölkerung bereits auf einer gewissen Abklärungstiefe vorgelegt wurde, solch grosse Unterschiede zwischen Planung und Ausführung auftreten. Um künftig solche Differenzen zu vermeiden, sind interne Massnahmen (aktivere Baubegleitung, verstärktes Kreditcontrolling, aktivere Zusammenarbeit mit Ausführungspartnern) ergriffen worden.

Beim Ersatz und Neubau der Werkleitungen kam es gegenüber dem beantragten Kredit zu einer hohen Kreditüberschreitung. Bei einem grossen Teil dieser Kosten handelt es sich um reine Werterhaltungsmassnahmen. Die höheren Ausgaben sind auch auf einen grösseren Projektumfang zurückzuführen. Jedoch ist die Tatsache, dass nicht frühzeitig, nach Erkennen der grossen Projektanpassungen, ein Zusatzkredit beantragt wurde, aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar. Offensichtlich mangelte es auch in diesem Projektteil an einer Projektbegleitung, welche die zu erwartende Kreditüberschreitung frühzeitig angezeigt hat. Der Stadtrat und die Energiekommission haben, wie bereits erwähnt, Massnahmen ergriffen, dass solche Diskrepanzen zwischen Planung, Projekt und Ausführung künftig vermieden werden.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Bauabrechnungen besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates

Ruedi Rüfenacht	Marcel Peter
Präsident	Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- EKB vom 21. August 2018, Genehmigung Weisungsentwurf
- EKB vom 3. Dezember 2018, Genehmigung Weisungsentwurf
- Strassenbau: Bauabrechnung vom 12. September 2016
- Strassenbau: Kontoauszüge und Rechnungsbelege
- Werkleitungen: Bauabrechnung vom 6. Dezember 2016
- Werkleitungen: Rechnungsbelege
- RRB vom 29. April 2015, Bewilligung zusätzliche Ausgaben
- RRB vom 26. Februar 2014, Arbeitsvergabe
- RRB vom 5. März 2013, Projektfestsetzung
- RRB vom 1. Dezember 2010, Kreditbewilligung
- Antrag des RR vom 1. Dezember 2010, KRB Kreditbewilligung
- Protokoll der Gemeinde-Volksabstimmung vom 17. Mai 2009
- Weisung Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009
- GRB vom 4. März 2009, Ersatz der Werkleitungen, Kreditvorlage an Urnenabstimmung
- GRB vom 4. Februar 2009, Projektgenehmigung , Kreditvorlage an Urnenabstimmung
- GRB vom 26. November 2008, Stellungnahme zum Projekt

wetzikon

Auszug aus dem Protokoll der Energiekommission Wetzikon

Sitzung vom 3. Dezember 2018

111 35.03 Einzelne Strassen und Wege
09.01.3 Leitungen, Bauten und Anlagen
Ausbau Rapperswilerstrasse, Spitalstrasse bis Grüningerstrasse, Bauabrechnung und Zusatzkredit, Genehmigung Weisungsentwurf (Parlamentsgeschäft 18.06.02)

Ausgangslage

Die Wetziker Stimmberechtigten genehmigten an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 einen Kredit von insgesamt 2,74 Mio. Franken; davon 1,74 Mio. Franken als pauschaler Kostenbeitrag für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse sowie 1 Mio. Franken für den Ersatz und den Neubau von Werkleitungen.

In der Zwischenzeit sind die Bauarbeiten vollumfänglich abgeschlossen, weshalb der Kredit abgerechnet werden kann. Nach § 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (LS 131.1, GG) wird für Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt. Die beiden Kreditanträge an die Stimmberechtigten wurden am 4. Februar und 4. März 2009 durch den damaligen Gemeinderat verabschiedet.

Seit dem Jahr 2014 ist die Energiekommission zuständig für die Geschäfte der Stadtwerke, weshalb die Energiekommission die Weisung in ihrem Zuständigkeitsbereich "Bauabrechnung Ersatz und Neubau von Werkleitungen" geprüft hat. Die Verabschiedung des gesamten Antrags und der Weisung zuhanden des Parlaments erfolgt über den Stadtrat.

Weisungstext

Projektierungs- und Bauablauf

Am 26. November 2008 nahm der damalige Gemeinderat zustimmend Kenntnis vom Auflageprojekt des kantonalen Tiefbauamtes für die Neugestaltung der Rapperswilerstrasse. Das Projekt umfasste eine für Fussgänger durchlässige Strasse mit nicht überfahrbarem Mittelstreifen sowie einem Kreiselneubau an der Einmündung Grüningerstrasse und ein Kreisverkehr-Regime an der Pestalozzi-, Leuthold-, Spitalstrasse. Bei geschätzten Gesamtkosten von 8,2 Mio. Franken war der Gemeinderat auch mit der vom Kanton errechneten und ausgehandelten pauschalen Kostenbeteiligung der Stadt Wetzikon von 1,74 Mio. Franken einverstanden. Gleichzeitig forderte er die Stadtwerke auf, einen allfälligen Baubedarf für die Werkleitungen zu prüfen und gegebenenfalls eine Kreditvorlage mit der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 zu koordinieren.

Beim pauschalen Kostenbeitrag von 1,74 Mio. Franken handelte es sich um Aufwendungen für Anpassungen des bestehenden kommunalen und kantonalen Strassennetzes an neue technische Erfordernisse. Hätte die Stadt Wetzikon die Kostenbeteiligung nicht anerkannt, so hätte der Kanton das Projekt nicht ausgeführt und lediglich die absolut notwendigen Sanierungs- und Umbaumassnahmen wie Verbesserung der Busbevorzugung und des Radfahrerschutzes vorgenommen. Aus diesem Grund be-

schloss der Gemeinderat am 4. Februar 2009 diesen pauschalen Kostenbeitrag dem Souverän zu unterbreiten.

Die öffentliche Auflage des Strassenprojektes fand vom 23. März bis 24. April 2009 statt. Am 2. April 2009 stellte die Stadt das Projekt an einer Orientierungsversammlung der Bevölkerung vor.

Aus den Abklärungen der Stadtwerke resultierte ein Ersatzbedarf für Erdgas- und Wasserleitungen auf einer Gesamtlänge von 460 m. Mit dem Totalersatz der kantonalen Strassenbeleuchtung plante die Stromversorgung gleichzeitig den Bedarf einer neuen Rohrblockanlage im nördlichen Trottoirbereich zwischen Spital- und Grüningerstrasse. Die Projektierungsarbeiten führte das bereits im Auflageprojekt involvierte Ingenieurbüro aus. Der geplante Leitungsersatz auf einer Länge von 570 m (460 m Hauptleitungen und 110 m Zuleitungsquerungen) ist in den separaten Kreditantrag des Gemeinderates vom 4. März 2009 eingeflossen.

Der Urnenabstimmung vom 14. Mai 2009 wurde anschliessend ein Gesamtkredit über 2,74 Mio. Franken unterbreitet, also 1,74 Mio. Franken für den pauschalen Kostenbeitrag und 1,0 Mio. Franken für die Sanierung der Werkleitungen.

Die Ausführung der Bauarbeiten verzögerte sich. Hauptgrund war das hängige Verfahren einer möglichen Übernahme der wichtigen überregionalen Strassenverbindung in das Bundesstrassennetz, welches vom Bundesamt für Strasse (ASTRA) betrieben wird. Nach ablehnendem Entscheid durch das ASTRA schrieb das kantonale Tiefbauamt in einem Submissionsverfahren die Ingenieurarbeiten im Jahr 2013 neu aus. Aufgrund einer Neubeurteilung wurde das Projekt nach der Wetziker Urnenabstimmung durch das kantonale Tiefbauamt nochmals überarbeitet. Der pauschale Kostenbeitrag Wetzikons an den Kanton veränderte sich deswegen nicht.

Um im überarbeiteten Projekt im ganzen Umgestaltungsbereich die alten Versorgungsleitungen ersetzen zu können, wuchs der Sanierungsbereich – entgegen der seinerzeitigen Kostenschätzung – bei den Gas- und Wasserversorgungsleitungen allerdings auf eine Gesamtlänge von rund 800 m (+ 40 %) an. Diese reinen Sanierungsarbeiten wurden aufgrund der Projektänderung notwendig. Dem damals zuständigen Gemeinderat wurde allerdings kein Zusatzkredit beantragt.

Die Bauarbeiten konnten im April 2014 in Angriff genommen werden und dauerten bis im August 2015. Im Rahmen der umfangreichen Umleitungsmassnahmen mussten die VZO-Buslinien 862, 867 und 883 aus Richtung Gossau über die Morgenstrasse geführt werden. Die dafür nötigen baulichen Massnahmen an der Morgenstrasse sind nicht Bestandteil dieser Bauabrechnung. Die provisorische Bushaltestelle hat das kantonale Tiefbauamt übernommen, die ohnehin notwendige Sanierung der Morgenstrasse wurde je zur Hälfte von Kanton und Stadt bezahlt. Der dazugehörige Kostenanteil von 44'747.30 Franken inkl. MWST wurde der Laufenden Rechnung (Belagsarbeiten) belastet.

Die Projektabrechnung des kantonalen Tiefbauamtes über das Gesamtprojekt sowie die Genehmigung der zuständigen internen kantonalen Instanzen ist gemäss Bestätigung des Kantons vom Mai 2018 erfolgt.

Übereinstimmung mit dem Gestaltungskonzept

Bereits 2002 hat Wetzikon die städtebauliche Machbarkeitsstudie "Vision Unterwetzikon 20XX" erarbeitet. Die Hauptinhalte sind vom kantonalen Tiefbauamt übernommen und im Verkehrskonzept vom 13. Oktober 2004 verankert worden. Ein Element dieses Konzepts waren durchgehende Baumreihen entlang der Rapperswilerstrasse. Das Gestaltungskonzept vom 15. März 2010, welches einen Bestandteil des Auflageprojektes bildete, übernahm die Vorgaben. In diesem Konzept wurden nebst der Begrünung auch weitere Themen wie Beleuchtung oder Materialisierung von Flächen und Möblierungselementen thematisiert. Im 2012 festgesetzten kommunalen Teilrichtplan Zentrum sind die strassenbegleitenden Baumreihen im Bereich der Quartiere Mattacher und Pestalozzistrasse ebenfalls vorge-

sehen. Das Tiefbauamt hat die Bäume im Vorprojekt (2009) und im Bauprojekt (2013) berücksichtigt. In beiden Projekten sind die Bäume auf privaten Grundstücken geplant worden. Im Zuge der Baurealisierung stellte sich heraus, dass es nicht möglich war, alle Vorgaben von Konzept und Bauplanung umzusetzen. Von den rund 20 geplanten Bäumen an der Rapperswilerstrasse konnten vorerst nur 7 Stück realisiert werden, da der nötige Platz für weitere Bäume nicht vorhanden war. Im Verlauf der Quartierplanverfahren Mattacher und Pestalozzi wird gegenwärtig überprüft, ob zusätzliche Bäume realisiert werden können. Weiter verzichtete man auf die im Bereich des Kreisels angedachte Flächengestaltung mit schwarzem Schotter, da es Bedenken bezüglich Vandalenakten (z. B. eingeschlagene Scheiben) sowie dem erhöhten Unterhaltsaufwand und dem Gefahrenpotential infolge loser Steine in der Fahrbahn gab. Anstelle der Schotterfüllung wurden die Verkehrsinseln rund um den Kreisel mit Ziergras bepflanzt bzw. mit Granitsteinen gepflästert. Die Gestaltung des Kreisels erfolgte gemäss Konzept der ASA, jedoch mit Weiss-Birken anstelle der Feuerbrand-gefährdeten schwedischen Mehlbeere. Trotz dieser Anpassungen an der Detailgestaltung wird der Anteil der Stadt Wetzikon an den Baukosten als angemessen erachtet, da der beim Kanton erforderliche Zusatzkredit keine Erhöhung des Beitrags der Stadt Wetzikon zur Folge hatte.

Bauabrechnung pauschaler Kostenbeitrag

Kostenstelle Strassenbau *Konto 1.203.5010.17 und* *Konto 1.203.5010.62*	*KV* *Fr.*	*Bauabrechnung* *Fr.*	*Differenz* *Fr.*	*%*
	Pauschal			
a. Baukosten pauschal an Kanton	1'740'000.00	1'740'000.00	+ 0.00	+ 0,0
b. Baukosten Gemeindestrassen	0.00	41'794.85	+ 41'794.85	+ 100,0
c. Erwerb von Grund und Rechten	0.00	4'211.95	+ 4'211.95	+ 100,0
d. Techn. Arbeiten / Vorleistungen Gemeindestrassen	0.00	16'224.95	+ 16'224.95	+ 100,0
Total (inkl. MWST)	1'740'000.00	1'802'231.75	+ 62'231.75	+ 3,6

Differenzbegründung

Für verschiedene Projekterweiterungen an den Gemeindestrassen Pestalozzi- und Leutholdstrasse fielen Mehrkosten von Fr. 41'794.85 an. Weitere Mehrkosten von Fr. 16'224.95 resultierten aus der Untersuchung der Hausanschlüsse im Baubereich sowie der Prüfung des Untergrundzustandes im Bereich der Gemeindestrassen. An diesen Strassen mussten im Rahmen der Bauarbeiten zusätzliche Abschlüsse und Beläge ersetzt werden. Diese waren im Projekt nicht enthalten. Im Zusammenhang mit den Anpassungen bei den Einlenkern in die Gemeindestrassen waren Grundstücksmutationen notwendig, die unter dem Strich zusätzliche Kosten im Umfang von Fr. 4'211.95 auslösten.

Bauabrechnung Ersatz und Neubau von Werkleitungen

Das Projekt wurde nach der Kreditgenehmigung wie ausgeführt deutlich angepasst (Gesamtlänge Versorgungsleitungen), woraus Kreditüberschreitungen resultierten. Anstatt einer Baumreihe wurden zudem andere gestalterische Anpassungen vorgenommen, weshalb beim Bau der Werkleitungen kaum Synergieeffekte mit den Strassenbauarbeiten erreicht werden konnten. Bei einem wesentlichen Teil der ausgeführten Arbeiten bei den Werkleitungen handelt es sich um einen reinen Ersatz der bestehenden Gas- und Wasserleitungen.

Kostenstelle Strom *Konto 1.710.5012.36*	KV Fr.	Bauabrechnung Fr.	Differenz Fr.	%
I Material	80'000.00	121'788.11	+ 41'788.11	+ 52,2
II Arbeiten	10'000.00	16'132.77	+ 6'132.77	+ 61,3
III Tiefbauarbeiten	280'000.00	249'947.67	- 30'052.33	- 10,7

IV	Projekt und Bauleitung	37'000.00	21'562.73	- 15'437.27	- 41,7
V	Interne Bauleitung	0.00	40'923.15	+ 40'923.15	+ 100,0
VI	Diverses und Unvorhergesehenes	13'000.00	0.00	- 13'000.00	- 100,0
VII	Installationsertrag	0.00	- 13'596.94	- 13'596.94	- 100,0
Total (exkl. MWST)		420'000.00	436'757.49	+ 16'757.49	+ 4,0

Kostenstelle Wasser		KV	Bauabrechnung	Differenz	
Konto 1.740.5012.44		Fr.	Fr.	Fr.	%
I	Material	221'000.00	375'841.67	+ 154'841.67	+ 70,1
II	Arbeiten	20'000.00	76'481.21	+ 56'481.21	+ 282,4
III	Tiefbauarbeiten	195'000.00	313'590.74	+ 118'590.74	+ 60,8
IV	Projekt und Bauleitung	43'600.00	30'423.28	- 13'176.72	- 30,2
V	Interne Bauleitung	0.00	82'337.99	+ 82'337.99	+ 100,0
V	Diverses und Unvorhergesehenes	10'400.00	0.00	- 10'400.00	- 100,0
VII	Installationsertrag	0.00	-6'652.44	- 6'652.44	- 100,0
Total (exkl. MWST)		490'000.00	872'022.45	+ 382'022.45	+ 78,0

Kostenstelle Gas		KV	Bauabrechnung	Differenz	
Konto 1.730.5012.12		Fr.	Fr.	Fr.	%
I	Material	60'000.00	77'518.86	+ 17'518.86	+ 29,2
II	Arbeiten	15'000.00	51'540.41	+ 36'540.41	+ 243,6
III	Tiefbauarbeiten	160'000.00	250'107.74	+ 90'107.74	+ 56,3
IV	Projekt und Bauleitung	23'500.00	20'252.72	- 3'247.28	- 13,8
V	Interne Bauleitung	0.00	39'941.98	+ 39'941.98	+ 100,0
VI	Diverses und Unvorhergesehenes	6'500.00	0.00	- 6'500.00	- 100,0
Total (exkl. MWST)		265'000.00	439'361.71	+ 174'361.71	+ 65,8

Zusammenfassung

Kostenvoranschlag	Fr. 1'175'000.00
Betrag enthalten im pauschalen Anteil an Baukosten an Kanton	- Fr. 175'000.00
Kredit Urnenabstimmung	Fr. 1'000'000.00
Baukosten gemäss Bauabrechnung	Fr. 1'748'141.65
Differenz (Kreditüberschreitung von 74,8 %)	Fr. 748'141.65

Der Kostenvoranschlag in Höhe von 1'175'000 Franken umfasste gemäss Berechnung der Stadtwerke sämtliche Kosten für den Ersatz und Neubau der Werkleitungen. Ein Anteil von 175'000 Franken für gestalterisch bedingte Werkleitungsverlegungen war bereits im pauschalen Anteil an den Baukosten an den Kanton in Höhe von 1'740'000 Franken enthalten. Aus diesem Grund wurde der Urnenabstimmung ein Kredit von 1'000'000 Franken für die Werkleitungsarbeiten unterbreitet. Die effektiven Baukosten beliefen sich auf 1'748'141.65 Franken, was im Vergleich zum von der Urnenabstimmung genehmigten Kredit zu einer Überschreitung von 748'141.65 Franken führt.

Differenzbegründung

Durch den langen Planungszeitraum ab dem Urnenentscheid vom 17. Mai 2009 bis zur Ausführung im Jahr 2014/15 entsprach das Ausführungsprojekt der Werkleitungen teilweise nicht mehr dem durch die Stimmberechtigten bewilligten Projekt. Es flossen neue Erkenntnisse (Quartierplan Mattacker, Über-

bauungen im Bereich Bahnhofareal, Park & Ride, Kreisverkehr um die Zürcher Oberland Medien AG, etc.) in die weiterentwickelte Planung ein.

Folgende Leitungsteilstücke der Gas- und Wasserversorgung waren in der Kostenschätzung, welche als Grundlage für die Urnenabstimmung diente, nicht berücksichtigt:

- Bauarbeiten ab Personenunterführung bis Leitungszusammenschluss bei der Liegenschaft Bahnhofstrasse Nr. 3
- Kreisverkehr um die Zürcher Oberland Medien AG
- ab Kreisel Grüningerstrasse bis Bahnüberführung
- ab Kreisel Grüningerstrasse bis Mattackerstrasse

Diese zusätzlich ausgeführten Arbeiten sind ausschlaggebend für die Mehrkosten beim Leitungsbau der Gas- und Wasserleitungen.

Gesamtübersicht der Kosten

	KV	**Bauabrechnung**	**Differenz**	
	Fr.	Fr.	Fr.	%
Sanierung und Gestaltung (inkl. MWST)	1'740'000.00	1'802'231.75	62'231.75	+ 3,6
Ersatz und Neubau von Werkleitungen (exkl. MWST)	1'000'000.00	1'748'144.65	748'144.65	+ 74,8
Gesamttotal	**2'740'000.00**	**3'550'376.40**	**810'376.40**	**+ 29,6**

Erwägungen

Die Baudirektion war bereit, den auf der Rapperswilerstrasse am stärksten belasteten Strassenabschnitt in Wetzikon für alle Verkehrsteilnehmer verträglicher und sicherer auszubauen. Die Stadt Wetzikon beteiligte sich mit einem Pauschalbetrag von 1'740'000 Franken an den Baukosten für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse. Die Stimmberechtigten nahmen diesen Kostenbeitrag an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 an. Der Betrag von 1'740'000 Franken wurde dem Tiefbauamt nach Baufortschritt in jährlichen Raten überwiesen.

Beim Ersatz und Neubau der Werkleitungen kam es gegenüber dem beantragten Kredit zu einer hohen Kreditüberschreitung. Bei einem grossen Teil dieser Kosten handelt es sich um reine Werterhaltungsmassnahmen.

Die Energiekommission beschliesst:

1. Die am 21. August 2018 verabschiedete Weisung wird in der ergänzten und präzisierten Version genehmigt.

2. Der Abschnitt des Weisungsentwurfs zur Bauabrechnung "Ausbau Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse" wird genehmigt und dem Stadtrat zuhanden des Parlaments zur Beschlussfassung unterbreitet.

3. Dieser Beschluss ist befristet nicht öffentlich. Dieser Beschluss ist nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat zu veröffentlichen.

4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
   - Stadtrat
   - Geschäftsbereichsleitung Bau + Infrastruktur
   - Abteilung Tiefbau
   - Stadtwerke
   - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen der Energiekommission

Martina Buri, Sekretärin

wetzikon

Grosser Gemeinderat

Antrag der Fachkommission I

18.06.02 Bauabrechnung Rapperswilerstrasse

Die Fachkommission I beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Bauabrechnung für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse im Abschnitt Spitalstrasse bis Grüningerstrasse sowie den Ersatz und den Neubau von Werkleitungen mit Gesamtkosten von 3'547'155.00 Franken.
3. Bewilligung eines Zusatzkredites für die Mehrkosten von 807'155.00 Franken bzw. 29,5 %.

Begründung

Das Wetziker Stimmvolk sprach sich in der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 für einen Kredit von insgesamt 2,74 Mio. Franken für die Sanierung und Gestaltung der Rapperswilerstrasse aus; davon 1,74 Mio. Franken als pauschaler Kostenbeitrag für die Sanierung und Gestaltung des Abschnittes Spitalstrasse bis Grüningerstrasse sowie 1 Mio. Franken für den Ersatz und den Neubau von Werkleitungen. Die Bauarbeiten begannen im April 2014 und dauerten bis August 2015.

Die Ausführung der Bauarbeiten nach der Kreditgenehmigung an der Urne verzögerte sich aufgrund eines hängigen Verfahrens. Durch die lange Zeitspanne zwischen ursprünglicher Planung und Ausführung entsprach, das Ausführungsprojekt der Werkleitungen teilweise nicht mehr dem von den Stimmbürgern bewilligten Projekt. Im überarbeiteten und damit erweiterten Projekt wurde vorgesehen, im ganzen Umgestaltungsbereich die alten Versorgungsleitungen zu ersetzen. Dadurch wurde der Sanierungsabschnitt bei den Gas- und Wasserversorgungsleitungen um 40 Prozent verlängert. Es resultierten daraus Mehrkosten von 748'144.65 Franken. Dem damals zuständigen Gemeinderat wurde jedoch kein Zusatzkredit für diese absehbaren Ausgaben beantragt.

Ebenfalls negativ fällt die Diskrepanz zwischen den geplanten und den effektiv ausgeführten gestalterischen Massnahmen auf. Der Stadtrat und die Energiekommission räumen ungeschönt ein, dass die Aufsicht seitens Stadt und die Bauausführung seitens Kanton versagt haben. Sie stören sich ebenso daran, dass nach Erkennen der Projektausweitungen kein Zusatzkredit beantragt wurde. Es seien in der Folge aber interne Massnahmen (aktivere Baubegleitung, verstärktes Kreditcontrolling, aktivere Zusammenarbeit mit Ausführungspartnern) ergriffen worden.

Die Fachkommission I musste zur Kenntnis nehmen, dass bei einem Grossprojekt im Bereich Tiefbau erneut (bspw. Reservoir Bühlholz) substanzielle Mehrkosten entstanden sind, welche vorab nicht vom zuständigen Organ bewilligt worden sind. Der erweiterte Sanierungsbedarf wird nicht in Frage gestellt, jedoch werden Mängel bei der Projektführung und der Interessenvertretung der Stadt gegenüber dem Kanton geortet. Nach Ansicht der Kommission wurde die Höhe des Kostenanteils der Stadt nicht nachvollziehbar ermittelt. Da die reine Strassensanierung Sache des Kantons war, hätte der Kostenanteil der Stadt Wetzikon zudem vollumfänglich für gestalterische und aufwertende Massnahmen eingesetzt werden müssen. Es ist nun fraglich, ob die über die Sanierung hinaus umgesetzten Massnahmen zwecks Verbesserung der Sicherheit und der Gestaltung den Beitrag der Stadt rechtfertigen. Die gestalterischen

Massnahmen werden als unzureichend empfunden, zumal während des politischen Prozesses zur Kreditgenehmigung der Eindruck erweckt wurde, dass eine umfassende Aufwertung geplant sei. Hier wurde eine Chance für die Stadtentwicklung verpasst.

Bei der Belegprüfung wurde ein geringfügiger Fehler entdeckt: Bei einer Ausgabe (Beleg 28053) fand die zurückzuerstattende Mehrwertsteuer von 3'221.40 Franken Eingang in die Abrechnung. In Absprache mit dem zuständigen Ressortvorsteher beantragt die Fachkommission I dem Grossen Gemeinderat deshalb korrigierte Beträge von 3'547'155.00 Franken (Gesamtkosten) und 807'155.00 Franken (Zusatzkredit) anstelle von 3'550'376.40 Franken und 810'376.40 Franken.

Da die Fachkommission die rechnerische Korrektheit sowie den Sanierungsbedarf und damit die Rechtfertigung der Mehrkosten bei der vorliegenden Bauabrechnung nicht in Frage stellt, beantragt sie dem Grossen Gemeinderat Genehmigung der Bauabrechnung und Bewilligung eines entsprechenden Zusatzkredites. Sie möchte aber nochmals in aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen, dass der Stadtrat und die Energiekommission alles daran setzen müssen, dass auch bei absehbaren Mehrkosten die Finanzkompetenzordnung eingehalten wird und bei Projekten dieser Dimension die Projektführung und das Projektcontrolling funktionieren. Gegenüber dem Kanton müssen zudem die Interessen der Wetziker Steuerzahlerinnen und -zahler verteidigt werden. Den Massnahmen, die über reine Sanierungsarbeiten hinausgehen, muss die notwendige Bedeutung beigemessen werden und sie sind wirksam einzufordern.

Wetzikon, 7. März 2019

Fachkommission I

Rolf Zimmermann	Franziska Gross
Präsident	Ratssekretärin

wetzikon

Grosser Gemeinderat

9. Fragestunde des Parlamentes vom 15. April 2019, Fragen

(Stand: 10. April 2019, 12.00 Uhr)

Nr.	Eingereicht von	Frage an den Stadtrat
1.	EDU/FLW-Fraktion	**Migros – Fachmarkt Hofstrasse und Strassenbauarbeiten** 1. Wie ist der Stand für die vorgezogenen Strassenbauarbeiten (Sanierung Hofstrasse, Kreisel Grüningerstrasse) und wann kommen diese zur Realisierung? 2. Wann ist der Baustart Migros-Fachmarkt geplant?
2.	GP-Fraktion	**Veloabstellplätze Bahnhof** Anstelle der heutigen Velo- und Motorrad Parkierungsanlage auf Seite Park and Ride am Bahnhof Wetzikon soll als Provisorium eine AVEC Verkaufsbox installiert werden. Die entfallenden Veloparkplätze sollen durch eine doppelstöckige Veloparkierungsanlage mit maximal 160 Plätzen ersetzt werden (80 auf der unteren und 80 auf der oberen Etage). Schon heute hat es am Bahnhof viel zu wenige gedeckte Veloparkplätze. Doppelstöckige Veloparkierungsanlagen sind bei vielen Velofahrerinnen und Velofahrern sehr unbeliebt oder nicht bedienbar, da in der oberen Etage das Velo von Hand hochgestemmt werden muss. Für die stark zunehmenden Elektrovelos sind die 80 Abstellplätze in der oberen Etage nicht nutzbar, da das Gewicht der E-Bikes zu hoch ist, um von Hand hochgestemmt zu werden. Diese Doppelstock-Veloparkieranlage ist kein Ersatz für die durch die AVEC-Box wegfallende Veloparkierfläche. 1. Wird der Stadtrat die Baubewilligung für die provisorische AVEC-Box erteilen? 2. Sollte die AVEC-Box gebaut werden, wie und wo gedenkt der Stadtrat das unbefriedigende Angebot der kaum nutzbaren 80 Veloabstellplätze zu verbessern?
3.	AW/GLP-Fraktion	**Baumkredit der Bauminitiative** 1. Wurde der Baumkredit mit Auslaufen des Programms aufgebraucht? 2. Wie viel Geld ist noch übrig bzw. um wie viel wurde der Kredit überschritten? 3. Wie wird ein allfälliger Restbetrag verwendet?

Nr.	Eingereicht von	Frage an den Stadtrat
4.	Elmar Weilenmann, EVP/CVP/BDP-Fraktion	**suneschtrom Wetzike** Die Webseite für den Verkauf von Anteilen der ersten Wetziker Photovoltaik-Grossanlage ist sehr vorteilhaft gestaltet und gestattet einen raschen Einblick in das ganze Projekt und den aktuellen Stand der verkauften Flächen. Die Stadt und die Stadtwerke können das Projekt nur gemeinsam mit der Bevölkerung stemmen. Bis Ende Juni 2019 soll die erste Etappe (Kosten 0.57 Mio. Franken) in Betrieb genommen werden. Von den 1'035 angebotenen Panels der ersten Etappe sind per 9. April deren 581 zu Einheitspreisen von 512 Franken verkauft worden, also etwas über die Hälfte. Die zweite Etappe mit weiteren 807 Einheiten soll ca. Anfang 2020 in Betrieb genommen werden. Zuerst muss die Tragstruktur der Hallen verbessert werden. Im Budget 2019 der Kunsteisbahn sind allein für die Trägerverstärkungen 430'000 Franken eingesetzt. Danach kommen die einzelnen Dachplatten dran, welche eine zusätzliche Abstützung benötigen. Dafür sollen die Mittel aus dem Verkauf der Panels genommen werden. Wie ist der Stand der Bauarbeiten und kann die erste Etappe bis Ende Juni 2019 erstellt werden?
5.	SP-Fraktion	**Fusion GZO/Spital Uster** Warum wurden in Wetzikon die relevanten Unterlagen zur Vernehmlassung – lnterkommunaler Vertrag (IKV), Statuten der Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG und Aktionärsbindungsvertrag – in Wetzikon weder dem Parlament noch den Parteien zugestellt, im Bezirk Uster jedoch schon?
6.	GP-Fraktion	**Fusion GZO/Spital Uster** Das GZO-Spital-Wetzikon, an welchem die Stadt Wetzikon mit 25.5 % Aktienkapital (GZO AG) beteiligt ist, plant eine Fusion mit dem Zweckverband Spital Uster. 1. Wie wird das Parlament in diese Entscheidungsfindung mit einbezogen? 2. Wann und wie findet eine Vernehmlassung statt? *(Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bis zum 15. April keine vorgängige Information durch den Stadtrat erfolgte.)*
7.	AW/GLP-Fraktion	**Bushof** Am 20. November 2018 hat die glp ein Mail mit einem offenen Brief zum Bushof an Susanne Sieber und Ruedi Rüfenacht geschickt. Seit 5 Monaten hat die Partei keine Rückmeldung dazu bekommen. 1. Bis wann kann die glp verbindlich mit einer Stellungnahme rechnen? 2. Dauert eine Beantwortung immer so lange?
8.	EDU/FLW-Fraktion	**Verkehrsplanung Zentrum** Werden in der Verkehrsplanung die vorgeschlagenen Möglichkeiten vom Juni 2010 mit Doppelspur Kirchgasse, Kirchenplatz und Kreisel Kirche - Coop, sowie das Koexistenz-Prinzip im Zentrumsbereich mitberücksichtigt?
9.	GP-Fraktion	**Strategie Strassennetz** Der SR hat einen Letter of Intent zur Strategie-Strassennetz unterzeichnet, ohne dass sich das Parlament dazu äussern konnte. Weshalb wurde das Parlament nicht einbezogen?

Nr.	Eingereicht von	Frage an den Stadtrat
10.	SP-Fraktion	**Öffentlichkeitsprinzip (Strategie Strassennetz)** Weshalb ist der Schlussbericht "Strategie Strassennetz Wetzikon" der SNZ Ingenieure und Planer AG nicht öffentlich zugänglich?
11.	SP-Fraktion	**Verkehrsstrategie** Gemäss Angaben des Stadtrates kann mit der Realisierung verkehrsberuhigender Massnahmen bereits vor einem Entscheid zur Westtangente begonnen werden. Die ersten Massnahmen sollen kurzfristig erfolgen. Gibt es wirklich stichhaltige Gründe, die dagegen sprechen, mit der Realisierung dieser Massnahmen sofort zu beginnen und nicht wieder zwei, drei oder vier Jahre damit zuzuwarten?
12.	AW/GLP-Fraktion	**Freiraumkonzepte** Der Stadtrat hat gerade einen Zusatzkredit über 116'000 Franken zum Gestaltungsplan Pestalozzi genehmigt. Als Begründung führt er unter anderem das Freiraumkonzept an, das der Kanton verlangt. 1. Was kostet das Freiraumkonzept konkret? 2. Wieso wurde das Freiraumkonzept nicht schon viel früher angestossen? 3. Ist es üblich, dass es in Gestaltungsplänen kein Grün- und Freiraumkonzept gibt? 4. Laufen noch weitere Gestaltungspläne, in denen kein Grün- und Freiraumkonzept vorgesehen ist? Wenn ja, welche?
13.	GP-Fraktion	**Drohnen** Die Zahl der Drohnen nimmt auch in Wetzikon laufend zu. Wie regelt der Stadtrat den Betrieb von Drohnen über öffentlichem Grund?
14.	SP-Fraktion	**Frauenförderung der Stadt Wetzikon** Am nationalen Frauenstreiktag vom 14. Juni 2019 geht es darum, ein Zeichen zu setzen gegen Lohnungleichheit, Diskriminierung, sexuelle Belästigung oder die ungleiche Verteilung von Betreuungsarbeit. Dies betrifft auch die Verwaltung und die Betriebe der Stadt Wetzikon, wie z.B. die Mitarbeiterinnen des Altersheims, wo der Frauenanteil der Mitarbeitenden sehr hoch ist. 1. In welcher Form unterstützt der Stadtrat die Mitarbeiterinnen der Verwaltung und der stadteigenen Betriebe, um eine Teilnahme am Frauenstreik vom 14. Juni 2019 zu ermöglichen? 2. Und anerkennt der Stadtrat die strukturelle Ungleichheit zwischen Mann und Frau, auch wenn die Angestellten der Stadt Wetzikon nicht direkt betroffen sind?
15.	GP-Fraktion	**Verluste STAF-Vorlage** Wie hoch sind die voraussichtlichen Verluste der Steuereinnahmen der Stadt Wetzikon bei Annahme der STAF-Vorlage am 19. Mai 2019 (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung)?